

19. Okt. 2015



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

WEB Windenergie AG

(Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, FN 184649 v,
Landes- als Handelsgericht Krems an der Donau)

Basisprospekt zum Angebotsprogramm der WEB Windenergie AG über die Begebung von Teilschuldverschreibungen (Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG)

Basisprospekt gemäß § 1 Abs 1 Z 17 KMG und gemäß den Anhängen IV, V und XXII der Prospekt-VO.

Auf Grundlage dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") beabsichtigt WEB Windenergie AG (die "**Emittentin**" oder die "**Gesellschaft**") in Euro denominated Teilschuldverschreibungen (einzeln "**Teilschuldverschreibung**" und gemeinsam die "**Teilschuldverschreibungen**" oder die "**Anleihe**") zu begeben, die in den Senior-Muster-Anleihebedingungen oder den Hybrid-Muster-Anleihebedingungen (gemeinsam die "**Anleihebedingungen**" oder die "**Musteranleihebedingungen**") sowie in den die jeweilige Emission konkretisierenden endgültigen Bedingungen einer Emission (die "**Endgültigen Bedingungen**", gemeinsam mit den Senior-Muster-Anleihebedingungen oder den Hybrid-Muster-Anleihebedingungen jeweils die "**Emissionsbedingungen**") näher beschrieben werden.

Auf Grundlage dieses Basisprospekts emittierte Teilschuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland (das "**öffentliche Angebot**") begeben. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen im jeweiligen, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Angebotszeitraum durch Übermittlung eines ausgefüllten Zeichnungsantrags an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, Zeichnungsscheine an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen.

Den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen wird eine Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number* (ISIN) oder anderer Sicherheitscode) zugewiesen werden, die den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist. Ein Antrag auf Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Dritten Markt der Wiener Börse AG soll gestellt werden. Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Zukünftige Anleger sollen bedenken, dass eine Veranlagung in die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass, wenn bestimmte Risiken, insbesondere die im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" beschriebenen, eintreten, die Anleger die gesamte Veranlagungssumme oder einen wesentlichen Teil davon verlieren können. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, weil jede Bewertung der Angemessenheit einer Veranlagung in die Teilschuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Basisprospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Basisprospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a KMG.

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um etwaige gemäß § 6 KMG erforderliche Nachträge ergänzt wird.

Die Emittentin hat diesen Basisprospekt nach Maßgabe der Anhänge IV, V und XXII der Prospekt-VO und den Bestimmungen des KMG ausschließlich für das öffentliche Angebot der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen in Österreich und Deutschland erstellt. Dieser Basisprospekt wurde von der FMA gebilligt, an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland notifiziert und wird gemäß § 8a Abs 7 KMG sowie § 12 KMG bei der Meldestelle der OeKB hinterlegt.

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit allen in Verweisform aufgenommenen Dokumenten, mit den Musteranleihebedingungen und dem Muster der Endgültigen Bedingungen, sowie im Hinblick auf jede Emission von Teilschuldverschreibungen, mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission zu lesen. Im Falle eines Angebots von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben werden, sind vor jeder Anlageentscheidung – ungeachtet der Einholung sachverständiger Anlageberatung – insbesondere die Anleihebedingungen samt den Endgültigen Bedingungen heranzuziehen. Dieser Basisprospekt ist derart zu lesen und zu verstehen, dass die in Verweisform aufgenommenen Dokumente und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Bestandteil dieses Basisprospekts sind.

Dieser Basisprospekt darf außer in Österreich und Deutschland in keinem Land verteilt oder veröffentlicht werden, in welchem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts kommen, haben sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten und den Basisprospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in Verkehr zu bringen.

Dieser Basisprospekt darf außer in Österreich und Deutschland in keinem Land verteilt oder veröffentlicht werden, in welchem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts kommen, haben sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten und den Basisprospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in Verkehr zu bringen.

Insbesondere darf der Basisprospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland an die Öffentlichkeit gebracht werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkung kann zu einer Verletzung US-amerikanischer, kanadischer, japanischer oder britischer Wertpapiergesetze oder von Wertpapierbestimmungen anderer Staaten führen. Der Basisprospekt ist kein Angebot, die Teilschuldverschreibungen an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem ein solches Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem eine Aufforderung gesetzwidrig ist. Der Ba-

sisprospekt ist weder eine Anlageempfehlung, ein öffentliches Angebot oder eine Zeichnungseinladung zum Erwerb von Wertpapieren.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sollte man eine befugte und entsprechend sachverständige Person zu Rate ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Wertpapieren spezialisiert ist.

Weder die Aushändigung dieses Basisprospekts, noch ein öffentliches Angebot noch der Verkauf oder die Lieferung von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen bedeutet, dass sich seit dem Datum dieses Basisprospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG zu diesem Basisprospekt veröffentlicht werden.

Der Inhalt dieses Basisprospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Hinsicht, insbesondere auch nicht als Beratung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 idgF (WAG 2007), zu verstehen. Vor allem die persönlichen Verhältnisse potenzieller Anleger bleiben völlig unberücksichtigt und die steuerrechtliche Darstellung ist bloß grundsätzlicher Natur. Anleger sollten vor dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen daher eigene Berater konsultieren und eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen vornehmen lassen. Ebenso sollten sie die mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken eigenständig beurteilen.

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen der Emittentin sind weder von einer Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder Deutschland noch von einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	7
1.1.	Zukunftsgerichtete Aussagen	7
1.2.	Aufnahme von Finanzinformationen in Verweisform.....	8
1.3.	Ungeprüfte Kennzahlen	9
1.4.	Marktdaten	9
1.5.	Einsehbare Dokumente.....	10
2.	Zusammenfassung des Projekts sowie des Angebots	11
A.	Einleitung und Warnhinweise.....	11
B.	Angaben zur Emittentin	12
C.	Angaben zu den Wertpapieren	15
D.	Angaben zu Risiken	23
E.	Angebot.....	25
3.	Risikofaktoren	27
3.1.	Zentrale Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin	27
3.2.	Zentrale und spezifische Risiken in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen	40
4.	Die Emittentin	50
4.1.	Allgemeines	50
4.2.	Geschäftszweck	50
4.3.	Grundkapital	51
4.4.	Aktionäre.....	51
4.5.	Geschäfte mit nahestehenden Personen.....	52
4.6.	Organisationsstruktur.....	53
4.7.	Jüngste Entwicklungen und Aussichten	56
5.	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, Corporate Governance	58
5.1.	Allgemeines zu Vorstand und Aufsichtsrat	58
5.2.	Mitglieder des Vorstands.....	58
5.3.	Mitglieder des Aufsichtsrats.....	59
5.4.	Aufsichtsratsausschüsse	61
5.5.	Ergänzende Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats	61
5.6.	Interessenkonflikte	62
5.7.	Corporate Governance.....	63

6.	Geschäftstätigkeit der Emittentin	65
6.1.	Allgemeine Informationen und Überblick	65
6.2.	Stärken	65
6.3.	Strategie	67
6.4.	Geschäftsbereiche	68
6.5.	Marktumfeld und Markttrends	69
6.6.	Wesentliche Faktoren, welche die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussen	71
6.7.	Wettbewerbsposition	74
6.8.	Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Schiedsverfahren	74
6.9.	Wesentliche Verträge	75
6.10.	Liegenschaftseigentum und sonstige Sachanlagen	76
6.11.	Ausgewählte Finanzdaten und Betriebskennzahlen	78
7.	Regulierung	82
7.1.	Europarechtliche Vorgaben für Ökostrom	82
7.2.	Rechtliche Grundlagen für Ökostrom in Österreich	85
7.3.	Rechtliche Grundlagen für Ökostrom im Ausland	88
8.	Besteuerung in der Republik Österreich und Deutschland	99
8.1.	Allgemeines zur steuerlichen Situation in Österreich und Deutschland	99
8.2.	Besteuerung in Österreich	99
8.3.	Besteuerung in Deutschland	103
8.4.	Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle .	109
9.	Zeichnung und Verkauf	110
9.1.	Angebot und Zeichnungsfrist	110
9.2.	Keine Übernahme des Angebots	110
9.3.	Zuteilung, Zeichnungsanträge, Verbriefung, Lieferung	110
9.4.	Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung	111
9.5.	Ausgabekurs	111
9.6.	Offenlegung der Ergebnisse des Angebots	112
9.7.	Vorzugs- und Zeichnungsrechte	112
10.	Verkaufsbeschränkungen	113
10.1.	Vereinigte Staaten	113
10.2.	Europäischer Wirtschaftsraum	113
10.3.	Kanada	113
10.4.	Japan	114
10.5.	Allgemein	114

11.	Allgemeine Informationen	115
11.1.	Einbeziehung in den Dritten Markt	115
11.2.	Gesellschaftsrechtliche Grundlage	115
11.3.	Emissionserlös, Verwendung	115
11.4.	Abschlussprüfer	115
11.5.	Wesentliche Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogene Annahmen	116
11.6.	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden	116
11.7.	Aufstockung	118
11.8.	Typ und Kategorie der Teilschuldverschreibungen	118
11.9.	ISIN	118
11.10.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden	118
11.11.	Clearing und Settlement	118
11.12.	Zahlstelle.....	119
11.13.	Währung der Teilschuldverschreibungen	119
11.14.	Rang der Teilschuldverschreibungen.....	119
11.15.	An die Teilschuldverschreibungen gebundene Rechte, Fälligkeit, Rückzahlung, Zinsen.....	120
11.16.	Hybride Ausgestaltung von Hybrid-Teilschuldverschreibungen ..	122
11.17.	Rendite.....	122
11.18.	Rating	123
11.19.	Vertretung der Anleihegläubiger	123
11.20.	Übertragbarkeit	123
11.21.	Weitere Informationen.....	124
12.	Senior-Muster-Anleihebedingungen.....	125
13.	Muster der Endgültigen Bedingungen für Senior- Teilschuldverschreibungen	137
14.	Hybrid-Muster-Anleihebedingungen.....	140
15.	Muster der Endgültigen Bedingungen für Hybrid- Teilschuldverschreibungen	156
16.	Abkürzungen und Definitionen.....	159
17.	Unterfertigung gemäß Kapitalmarktgesetz	163

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basisprospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Dies sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte "sollen", "dürfen", "werden", "erwartet", "geht davon aus", "nimmt an", "schätzt", "plant", "beabsichtigt", "ist der Ansicht", "nach Kenntnis", "nach Einschätzung" oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Basisprospekt über die Implementierung der strategischen Ziele, zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, gesetzte wirtschaftliche Ziele, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ergebnisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Basisprospekt erwähnten zukünftigen Ergebnisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Basisprospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen aus Studien Dritter als unzutreffend herausstellen. Die Emittentin kann daher nicht für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Basisprospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Wenn sich die zugrunde liegende Basis der zukunftsgerichteten Aussagen wesentlich ändert, wird die Emittentin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Prospektnachtrag gemäß § 6 KMG veröffentlichen. Die Emittentin wird jedoch nicht über ihre Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG hinaus in die Zukunft gerichtete Aussagen fortschreiben oder diesen Basisprospekt an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anpassen.

1.2. Aufnahme von Finanzinformationen in Verweisform

Der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013 (1.1.2013 bis 31.12.2013; der "Konzernabschluss 2013"), der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 (1.1.2014 bis 31.12.2014; der "Konzernabschluss 2014") sowie der ungeprüfte Halbjahresabschluss für die erste Hälfte des Geschäftsjahres 2015 (1.1.2015 bis 30.6.2015; der „Halbjahresabschluss 2015“) werden zum Teil in Form eines Verweises in den Basisprospekt aufgenommen (zusammen, die "in Verweisform aufgenommenen Dokumente"). Die nicht in Verweisform in diesen Basisprospekt aufgenommenen Teile dieser Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle unmittelbar im Basisprospekt enthalten.

Die in Verweisform aufgenommenen Dokumente sind Teil dieses Prospekts. Sie sind in den Geschäftsberichten der Emittentin über das Geschäftsjahr 2013 (der "Geschäftsbericht 2013"), über das Geschäftsjahr 2014 (der "Geschäftsbericht 2014") sowie im Zwischenbericht über die erste Hälfte des Geschäftsjahres 2015 (der „Halbjahresbericht 2015“), die auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.windenergie.at/page.asp/-/downloads.htm> eingesehen werden können, wie folgt enthalten:

- im Geschäftsbericht 2013 sind die Konzern-Bilanz auf Seiten 84 bis 85, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 82, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 83, die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seite 86 bis 87, der Anhang auf den Seiten 89 bis 128 und der Bestätigungsvermerk auf den Seiten 130 bis 131 auffindbar;
- im Geschäftsbericht 2014 sind die Konzern-Bilanz auf Seiten 100 bis 101, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 98, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 99, die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seiten 102 bis 103, der Anhang auf den Seiten 106 bis 147 und der Bestätigungsvermerk auf den Seiten 152 bis 153 auffindbar; und
- im Halbjahresbericht 2015 sind die Konzern-Bilanz auf Seite 4, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 5, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 6, die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seite 7 sowie der Anhang auf den Seiten 10 bis 19 auffindbar.

Die in Verweisform aufgenommenen Dokumente wurden in physischer und elektronischer Form bei der FMA hinterlegt.

Informationen in den Geschäftsberichten und auf der Internetseite der Emittentin, die über jene in den in Verweisform aufgenommenen Dokumenten hinausgehen,

sind nicht Teil des Basisprospekts, sofern nicht im Basisprospekt selbst ausdrücklich anderes angegeben wird.

1.3. Ungeprüfte Kennzahlen

Dieser Basisprospekt enthält Kennzahlen wie etwa Eigenkapitalquote oder Eigenkapitalrendite, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin beziehen. Diese beruhen auf den in den Geschäftsberichten der Emittentin dargestellten Informationen sowie der internen Finanzberichterstattung, die der Vorbereitung und Erstellung der Finanzberichte dient, und sind zum Teil nicht vom Abschlussprüfer geprüft. Der Vorstand geht davon aus, dass diese Kennzahlen wichtige Indikatoren für das laufende Geschäft der Emittentin sind. Solche Kennzahlen sind jedoch nicht Maßzahlen des Betriebsergebnisses oder der Liquidität und sollten daher nicht als Alternativen zu Jahresüberschuss, Kapitalflussrechnung oder anderen nach IFRS erstellten Kennzahlen gesehen werden. Andere Unternehmen könnten solche Kennzahlen anders berechnen, sodass diese unter Umständen nicht direkt vergleichbar mit ebenso oder ähnlich bezeichneten Kennzahlen anderer Unternehmen sind.

1.4. Marktdaten

Dieser Basisprospekt enthält Daten zu verschiedenen Märkten, in denen die Emittentin aktiv ist. Einige Marktinformationen leitet die Emittentin aus internen Analysen ab. Der Vorstand geht davon aus, dass diese Informationen dem Anleger beim Verständnis der Märkte, in denen die Emittentin aktiv ist, helfen können. Die Emittentin hält die internen Analysen für zuverlässig, hat sie jedoch nicht von unabhängigen Dritten überprüfen lassen.

Die Emittentin hat Marktdaten Dritter korrekt wiedergegeben und, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden darin keine Fakten verschwiegen, die diese veröffentlichten Informationen unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der von Dritten übernommenen Marktdaten. Zeichner sollten Marktdaten sorgfältig abwägen.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten Quellen waren:

- geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013;
- geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2014;
- ungeprüfter konsolidierter Halbjahresabschluss der Emittentin zum 30.6.2015;
- Geschäftsbericht der Emittentin 2014; und

- interne Daten der Emittentin.

1.5. Einsehbare Dokumente

Folgende Dokumente liegen für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts am Sitz der Emittentin, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1 (Telefon +43 (2848) 6336), während der üblichen Geschäftszeiten auf:

- dieser Basisprospekt, ergänzt oder aktualisiert durch etwaige Prospektnachträge;
- die Satzung der Emittentin in der geltenden Fassung;
- ein aktueller Firmenbuchauszug der Emittentin; und
- die in Verweisform aufgenommenen Dokumente.

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Abs 3 Z 3 KMG veröffentlicht und der Öffentlichkeit in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter www.greenpower2015.at kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Zusammenfassung des Projekts sowie des Angebots

Diese Zusammenfassung wurde gemäß Anhang XXII der Prospekt-VO erstellt. Die Module sind in Abschnitte A bis E unterteilt. Diese Zusammenfassung enthält alle Module, die für die gegenständliche Emission in die Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da gewisse Module nicht aufgenommen werden müssen, kann es sein, dass die Nummerierung der Module nicht linear erfolgt. Ist eine Angabe zwar in die Prospektzusammenfassung aufzunehmen, für den Prospekt aber irrelevant oder auf gegenständliche Emission nicht anwendbar, wird in der Zusammenfassung an der betreffenden Stelle „entfällt“ mit einer kurzen Erklärung angeführt.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt verstanden werden. Anleger sollten jede Entscheidung zur Zeichnung der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, welche die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung übermittelt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen gelesen wird, oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Entfällt. Eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin nicht erteilt. Öffentliche Angebote von Teilschuldverschreibungen erfolgen ausschließlich durch die Emit-

	tentin in den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgesetzten Angebotszeiträumen.
--	---

B. Angaben zur Emittentin

<i>B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</i>	Der juristische Name der Gesellschaft lautet WEB Windenergie AG. Die Emittentin führt weiters den kommerziellen Namen W.E.B
<i>B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</i>	Die Emittentin hat ihren Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya in Österreich mit der Geschäftsanschrift 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1. Die Emittentin ist eine in Österreich gegründete Aktiengesellschaft, eingetragen im vom Landesgericht Krems an der Donau in Österreich als Handelsgericht geführten Firmenbuch unter FN 184649v. Auf die Emittentin ist österreichisches Recht anwendbar.
<i>B.4b Alle bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der sie tätig ist, auswirken</i>	Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die "W.E.B Windenergie-Gruppe" oder „W.E.B-Gruppe“) sind auf die Projektierung und den Betrieb von Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energien mit besonderem Schwerpunkt auf Windkraft spezialisiert. Dementsprechend unterliegt die Emittentin insbesondere witterungsbedingten Trends bei der Stromerzeugung aus Windkraft. Das Geschäftsjahr 2014 war von einer im Rahmen der zu erwartenden Bandbreite eher unterdurchschnittlichen Windsituation gekennzeichnet.
<i>B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe</i>	Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe. Zur W.E.B Windenergie-Gruppe gehören verbundene Unternehmen in Österreich und im Ausland sowie Beteiligungen der Emittentin an Personen- und Kapitalgesellschaften in Österreich und an Kapitalgesellschaften im Ausland.
<i>B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen</i>	Entfällt. Die Emittentin veröffentlicht keine Gewinnprognosen und Gewinnschätzungen.
<i>B.10 Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen</i>	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke der historischen Finanzinformationen enthalten keine Beschränkungen.

B.12 *Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der W.E.B Windenergie-Gruppe*
Geschäftsjahre 2014 und 2013:
(MEUR, sofern nicht anders angegeben)

	Geschäftsjahr 2014	Geschäftsjahr 2013
– Umsatzerlöse	54,0	48,1
– Operatives Ergebnis (EBIT)	16,5	15,5
– Finanzergebnis	-7,0	-7,2
– Ergebnis vor Ertragsteuern	9,5	8,3
– Ergebnis nach Ertragsteuern	7,1 ¹	6,1 ¹
– Bilanzsumme	387,7	316,9
– Eigenkapital	99,9	86,9
– Eigenkapitalquote	25,8% ²	27,4% ²
– Cashflow aus dem operativen Bereich	34,7	38,6
– Investitionen	68,6	58,6
– Eigenkapitalrentabilität	7,6 %	7,2 %

(Quelle: Konzernabschluss 2014)

¹ Vor Minderheitenanteilen.

Erstes Halbjahr 2015 und 2014:

(MEUR, sofern nicht anders angegeben)

	01-06/2015 (sofern nicht anders angegeben)	01-06/2014 (sofern nicht anders angegeben)
– Umsatzerlöse	35,3	28,3
– Operatives Ergebnis (EBIT)	14,0	9,9
– Finanzergebnis	-4,1	-3,6
– Ergebnis vor Ertragsteuern	9,9	6,3
– Ergebnis nach Ertragsteuern	6,8 ¹	4,6 ¹
– Bilanzsumme	380,2	361,7
– Eigenkapital	101,4	93,3
– Eigenkapitalquote	26,7% ²	25,8% ²
– Cashflow aus dem operativen Bereich	27,1	19,7
– Investitionen	16,0	17,6

(Quelle: Halbjahresabschluss 2015, Informationen der Gesellschaft)

¹ Vor Minderheitenanteilen.

² Die Eigenkapitalquote wird von der Emittentin wie folgt berechnet: Eigenkapital dividiert durch Bilanzsumme.

Aussichten; wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 haben sich die Aussichten nicht wesentlich verschlechtert. Darüber hinaus haben sich seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin ergeben.

B.13 *Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind*

Die Emittentin hat im Geschäftsjahr 2014 zwei Anleihen mit einem Gesamtemissionsvolumen in Höhe von EUR 15.004.000,-- ausgegeben. Einerseits wurden fixverzinsliche, endfällige Anleihen mit einem Zinssatz in Höhe von 3,5% ausgegeben. Das Volumen betrug EUR 10,6 Mio. Andererseits wurden Hybrid-Anleihen im Volumen in Höhe von EUR 4,4 Mio begeben; diese verfügen über eine datumsmäßig nicht bestimmte Laufzeit ab dem 7.10.2014 und sind mit

	einem Zinssatz in Höhe von 6,5% verzinst. Die Emittentin ist daher zusätzliche Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe eines Gesamtbetrages von rund EUR 15 Mio eingegangen. Darüber hinaus hatten keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit in erheblichem Maße Relevanz für die Bewertung der Solvenz der Emittentin.
B.14 <i>Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe; Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen der Gruppe</i>	Die Emittentin ist als Muttergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe grundsätzlich nicht von anderen Unternehmen der WEB Windenergie-Gruppe abhängig. Risiken könnten sich allerdings bei Eintritt eines Ausfallsrisikos bei Tochtergesellschaften aus für Verbindlichkeiten dieser Gesellschaften von der Emittentin übernommenen Garantien oder Bürgschaften ergeben.
B.15 <i>Beschreibung der Haupttätigkeit der Emittentin</i>	Die Haupttätigkeit der WEB Windenergie-Gruppe umfasst die Projektierung und den Betrieb von Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energien mit besonderem Schwerpunkt auf Windkraft. Ergänzend dazu ist die Emittentin in den Bereichen Sonnen- und Wasserkraft tätig. Neben der Stromproduktion aus eigenen Kraftwerken gehört zum Geschäftsfeld der Emittentin auch die Entwicklung von neuen Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien, wobei ein Schwerpunkt bei Windenergie liegt. Überdies erbringt die Emittentin technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftwerken.
B.16 <i>Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin</i>	Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Per 30.6.2015 hatte die Gesellschaft 3.654 Aktionäre. Da die Aktien der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind ihre Aktionäre nicht zu Beteiligungsmeldungen nach dem Börsegesetz verpflichtet. Der Emittentin ist bekannt, dass die Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. 10.041 Stück Aktien (das sind rund 3,48 % des Grundkapitals) hält. Der Emittentin ist nicht bekannt, ob an ihr mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen. Der Emittentin ist auch nicht bekannt, ob es Vereinbarungen gibt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte
B.17 <i>Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldti-</i>	Entfällt. Für die Emittentin oder von ihr emittierte Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.

C. Angaben zu den Wertpapieren

C.1 Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennnummer

[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):

Nicht nachrangige, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen) mit laufender oder endfälliger Rückzahlung des Kapitalbetrags *[endfällige Teilschuldverschreibungen / Annuitätenteilschuldverschreibungen]*

Nicht nachrangige, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von [] Jahren. Die *International Securities Identification Number* (ISIN) dieser Teilschuldverschreibungen lautet [].

Die Teilschuldverschreibungen sind der Kategorie von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzuordnen.]

[Im Fall von tief nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):

Tief nachrangige und fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen)

Tief nachrangige und fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen ohne datumsmäßig bestimmte Laufzeit. Die *International Securities Identification Number* (ISIN) dieser Teilschuldverschreibungen lautet [].

„Tief nachrangig“ bedeutet, dass Forderungen von Anleihegläubigern (auf Zinsen oder Kapital) in der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst nach allen anderen nicht nachrangigen oder nachrangigen (mit Ausnahme von gleichrangigen) Forderungen gegen die Emittentin bedient werden und ein Vorrang im Wesentlichen ausschließlich gegenüber dem Grundkapital der Emittentin oder vergleichbaren Finanzinstrumenten besteht.

Die Teilschuldverschreibungen sind der Kategorie von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzuordnen.]

C.2	<i>Währung der Wertpapieremission</i>	Euro
C.5	<i>Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</i>	Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien übertragen werden können.
C.8	<i>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</i>	<i>[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):</i> Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen gewähren dem Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin einen Rückzahlungsanspruch in Höhe ihres jeweils ausstehenden Nennwerts (Nominale) zum Ende der Laufzeit. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum jeweils ausstehenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der in den Anleihebedingungen beschriebenen Kündigungsgründe vorliegt. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die von der OeKB CSD (als das die Buchungsunterlagen führende Institut) verwahrt wird. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.] <i>[Im Fall von tief nachrangigen und fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hyb-</i>

rid-Teilschuldverschreibungen):

Die Teilschuldverschreibungen gewähren dem Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von ihres jeweils ausstehenden Nennwerts (Nominale). Für den Rückzahlungsanspruch ist kein datumsmäßig bestimmter Fälligkeitstermin vorgesehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen besteht für Anleihegläubiger daher nur bei einer Kündigung der Anleihe. Zusätzlich gewähren sie dem Anleger einen Anspruch auf eine jährliche Zinszahlung von [] %.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum jeweils ausstehenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der in den Anleihebedingungen beschriebenen Kündigungsgründe vorliegt.

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig und untereinander und mit gleichrangigen Instrumenten gleichrangig sind.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Anleihe sind rechtlich als Fremdkapital zu qualifizieren. Auf Grund der eingeschränkten Rechte der Anleihegläubiger, die sich aus dem Fehlen eines datumsmäßig bestimmten Fälligkeitstags, dem Recht der Emittentin zum Aufschub von Zinszahlungen und der Nachrangigkeit ergeben, beabsichtigt die Emittentin, die Verbindlichkeiten aus dieser Anleihe nach den IFRS als Eigenkapital auszuweisen.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die von der OeKB CSD (als das die Buchungsunterlagen führende Institut) verwahrt wird. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen

	oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.]
C.9 Nominaler Zinssatz	<i>[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):</i> Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen verbriefen einen Anspruch auf jährliche Zinszahlung in Höhe von [] % des jeweils ausstehenden Nominales (Nennwerts). Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden diese auf Grundlage der aktuellen Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage in der Zinsperiode berechnet. Die Berechnung erfolgt <i>actual/actual</i> (gemäß ISMA-Methode).] <i>[Im Fall von tief nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):</i> Die Teilschuldverschreibungen verbriefen einen Anspruch auf jährliche Zinszahlung in Höhe von [] % des jeweils ausstehenden Nominales (Nennwerts). Die Emittentin ist grundsätzlich (mangels gegenteiliger Bestimmungen in den Anleihebedingungen) zur Zinszahlung nicht verpflichtet und kann diese durch fristgerechte Bekanntmachung an die Anleihegläubiger aufschieben. Diesfalls ist sie nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen und eine solche Nichtzahlung begründet keinen Verzug der Emittentin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Anleihe oder für sonstige Zwecke. Zinsrückstände werden mit [] % verzinst. Die Emittentin ist berechtigt, Zinsrückstände jederzeit nach einer fristgemäßen Bekanntmachung nachzuzahlen. Die Emittentin ist zur Zahlung ausstehender Zinsrückstände nur dann verpflichtet, wenn sie an einem nachfolgenden Zinszahlungstag freiwillig Zinsen zahlt, wenn die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, wenn die Emittentin in die Liquidation geht und abgewickelt oder aufgelöst wird oder an einem obligatorischen Zinszahlungstag; ein obligatorischer Zins-

	zahlungstag ist jeder Zinszahlungstag, an dem eine Dividende, andere Ausschüttung oder Zahlung (inklusive Zahlung für den Zweck eines Aktienrückkaufs, ausgenommen dies geschieht im Zusammenhang mit bestehenden oder zukünftig geschaffenen Aktienoptionsprogrammen, Wandelschuldverschreibungen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen), in Bezug auf eine Aktiengattung der Emittentin rechtswirksam beschlossen oder bezahlt wird (ausgenommen Dividenden, andere Ausschüttungen oder Zahlungen zwischen Konzerngesellschaften). Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden diese auf Grundlage der aktuellen Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage in der Zinsperiode berechnet. Die Berechnung erfolgt <i>actual/actual</i> (gemäß ISMA-Methode).] <i>[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):</i> Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am Zinszahlungstag, dies ist der [] eines jeden Jahres, fällig. Der erste Zinszahlungstag ist [].] <i>[Im Fall von tief nachrangigen und fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):</i> Allfällige Zinsen sind jeweils im Nachhinein am Zinszahlungstag, dies ist der [] eines jeden Jahres, fällig. Der erste potenzielle Zinszahlungstag ist [].]
<i>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinszahlungstage</i>	
<i>Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt</i>	Entfällt. Der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert.
<i>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</i>	<i>[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):</i> Die Teilschuldverschreibungen werden [am [] zum dann ausstehenden Nennwert] [jeweils am [] in Höhe von []% des Nennwerts] getilgt. Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn entweder

ein Gross up-Ereignis oder ein Steuerereignis eintritt oder wenn sonst aufgrund wesentlicher Änderungen der kapitalmarkt- / wertpapier- oder aufsichtsrechtlichen Umstände eine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Steuern, Beiträge oder sonstigen Abgaben entsteht.

Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungsstichtag zum dann ausstehenden Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum Kündigungsstichtag aufgelaufener Zinsen zurückerzahlen.

Die Emittentin ist berechtigt, eigene Teilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen, einschließlich der Rückzahlung, erfolgen über die Zahlstelle an die Anleihegläubiger.]

[Im Fall von tief nachrangigen und fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):

Die Teilschuldverschreibungen sehen keinen datumsmäßig bestimmten Fälligkeitstermin vor. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist daher grundsätzlich unbeschränkt.

An jedem obligatorischen Zinszahlungstag werden die Teilschuldverschreibungen im Ausmaß von [] % des Nominales zum Zeitpunkt der Emission, dies sind EUR [],-- je Teilschuldverschreibung, anteilig zur Rückzahlung fällig.

Weiters ist die Emittentin berechtigt, die Anleihe durch fristgerechte Bekanntmachung an die Anleihegläubiger zu kündigen. Überdies stehen sowohl der Emittentin als auch den Anleihegläubigern Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu; für die Anleihegläubiger sind dies bestimmte auf die finanzielle Situation der Emittentin bezogene Umstände, deren Liquidation oder sonstiger Untergang im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang. Die Emittentin hat ein Kündigungsrecht, wenn entweder ein Gross up-Ereignis, ein Steuerereignis oder ein Rechnungslegungsereignis eintritt oder, wenn der auf die Anleihe insge-

samt ausstehende Nennbetrag 25 % oder weniger des ursprünglichen Gesamtnennbetrags zum Zeitpunkt der Emission unterschreitet oder wenn sonst aufgrund wesentlicher Änderungen der kapitalmarkt-, wertpapier- oder aufsichtsrechtlichen Umstände eine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Steuern, Beiträge oder sonstigen Abgaben entsteht.

Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungsstichtag zum dann ausstehenden Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum Kündigungsstichtag aufgelaufener Zinsen zurückerzahlen.

Die Emittentin ist berechtigt, eigene Teilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen, einschließlich der Rückzahlung, erfolgen über die Zahlstelle an die Anleihegläubiger.]

Angabe der Rendite

[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):

Da die Teilschuldverschreibungen sowohl zum Nennwert ausgegeben, als auch zum dann ausstehenden Nennwert [zum Laufzeitende/jährlich anteilig] getilgt werden, entspricht die Rendite für jeden Zeichner von Teilschuldverschreibungen, der diese bis zum Laufzeitende hält, dem nominalen Zinssatz in Höhe von [] %.

Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die diese bis zum Laufzeitende halten, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Rückzahlungsbetrag zum Laufzeitende und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Kauf unter dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Kauf über dem Nennwert). Für Zeichner im Rahmen dieses Angebots, die ihre Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Verkauf über dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Verkauf unter dem Nennwert). Für Erwerber von Teilschuldver-

schreibungen auf dem Sekundärmarkt, die ihre Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen oder unterschreiten. Allfällige Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.]

[Im Fall von tief nachrangigen und fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):

Da die Teilschuldverschreibungen sowohl zum Nennwert ausgegeben, als auch zum Nennwert getilgt werden, entspricht die Rendite für jeden Zeichner von Teilschuldverschreibungen, der diese bis zu einer allfälligen teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung hält, dem nominalen Zinssatz in Höhe von [] %. Dies beruht auf der Annahme des jährlichen Eintritts eines obligatorischen Zinszahlungstags und daher der jährlichen Zahlung von Zinsen (sodass keine Zinsrückstände entstehen).

Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Kauf unter dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Kauf über dem Nennwert). Für Zeichner im Rahmen dieses Angebots, die ihre Teilschuldverschreibungen vor einer allfälligen Rückzahlung veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Verkauf über dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Verkauf unter dem Nennwert). Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die ihre Teilschuldverschreibungen vor einer allfälligen Rückzahlung veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Verkaufspreis (und allfälligen vorherigen, anteiligen Rückzahlungen) und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen oder unterschreiten. Allfällige Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.]

*Name des Vertreters der Schuldte-
telinhaber*

Entfällt. Es gibt derzeit keinen Vertreter der Inhaber der Teilschuldverschreibungen. In bestimmten Fällen kann zur Vertretung der Gläubiger vom zuständigen Gericht ein gemeinsamer Kurator gemäß dem Kuratoren-gesetz bestellt werden.

C.10	<i>Beschreibung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung</i>	Entfällt. Es gibt keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	<i>Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel auf einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten</i>	Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen in dem Handel in den Dritten Markt einbeziehen zu lassen. Der Dritte Markt ist ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem und kein geregelter Markt im Sinne der EU-Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Emittentin rechnet damit, die Einbeziehung in den Dritten Markt mit [] zu erwirken, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr. Die Emittentin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

D. Angaben zu Risiken

D.2	<i>Zentrale Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin</i> <i>Risiken auf Grund der Abhängigkeit der Emittentin vom Windaufkommen, Anzahl an Sonnentagen und Strompreisen</i> – Windgutachten können sich als falsch herausstellen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf Grund von niedrigerem Windaufkommen negativ beeinflussen. – Die Emittentin kann sich allenfalls keine guten Windstandorte für ihre Windparks sichern. – Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. – Ein Teil des von der Emittentin erzeugten Stroms wird auf dem freien Markt verkauft. Niedrige Marktpreise können die Ertragskraft der Emittentin negativ beeinflussen <i>Sonstige Risiken der Emittentin und ihrer Branche</i> – Die Emittentin kann ihre Ziele auf Grund falscher Einschätzungen der wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder unzutreffender Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogener Annahmen allenfalls nicht erreichen. – Mangelhafte oder fehleranfällige Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen. – Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern. – Die Emittentin ist von Kooperationspartnern, Abnehmern und Herstellern abhängig. – Risiken auf Grund potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder. – Der Emittentin können auf Grund von Selbstbehalten, Versicherungslücken oder einer Verschlechterung der Versicherungskonditionen erhebliche Kosten entstehen. – Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafte Leistung, Zahlungsstockungen, Zahlungsausfälle oder Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen. – Das Risikomanagement der Emittentin kann überfordert sein oder versagen.
-----	--

- Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.
- Bei Akquisitionen und strategischen Beteiligungen können ungeplant hohe Integrationskosten entstehen und geplante Synergieeffekte ausbleiben.
- Immobilien können mit Umweltschäden belastet sein.
- Umweltschutzvorschriften und -auflagen können Kosten verursachen, der Betrieb von Windparks kann eingeschränkt oder geplante Anlagen nicht bewilligt werden.
- Die Emittentin kann wichtige Führungskräfte verlieren.
- Zinsschwankungen im Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen und Wechselkursschwankungen können zu erhöhten Kosten und zu Verlusten führen.
- Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen kann zur Fälligestellung von Kreditfinanzierungen führen.
- Garantien oder Bürgschaften der Emittentin für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften können schlagend werden.
- Die fortgesetzte Finanzmarkt-, Wirtschafts- sowie die Schuldenkrise können sich (etwa auf Grund des Fehlens oder des Wegfalls staatlicher Förderungen oder eines Einbruchs des Strompreises) negativ auf die Geschäfte und die Entwicklung der Emittentin auswirken.
- Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.
- Sollte der Emissionserlös der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen nicht effizient eingesetzt werden, kann dies zu Nachteilen für die Gruppe führen.
- Die Insolvenz einer Gesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe oder einer Beteiligung der Emittentin kann zu Nachteilen für die Emittentin führen.

D.3 Zentrale Risiken in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen

- Die Emittentin könnte nicht oder nicht zur Gänze in der Lage sein, für die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen Zins- oder Rückzahlungen zu leisten.
- Die Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen [auch] strukturell nachrangig.
- Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen der Emittentin werden voraussichtlich an einem multilateralen Handelssystem notieren, das nicht den Vorschriften des Börsengesetzes für geregelte Märkte unterliegt.
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.
- Auf Grund einer Aussetzung des Handels mit auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.
- Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fallen.
- Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund einer Erhöhung des Kreditrisikoaufschlags der Emittentin fallen (Credit Spread-Risiko).
- Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund anderer Umstände fallen (allgemeines Marktpreisrisiko).
- Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten eingehen, die gleichrangig mit

den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen oder diesen gegenüber vorrangig sind. – Die Emittentin kann die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kündigen. – Anleger unterliegen einem Wiederveranlagungsrisiko. – Anleger unterliegen aufgrund von Wechselkursschwankungen anderer Währungen gegenüber dem Euro gegebenenfalls einem Währungsrisiko. – Eine zukünftige Geldentwertung (Inflation) könnte die reale Rendite der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen verringern. – Der Kauf von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. – Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen erheblich verringern. – Es besteht das Risiko, dass ein Kurator für die Vertretung gemeinsamer Interessen der Inhaber der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen bestellt wird. – Steuerrechtliche Risiken – Anleger sollen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen. – Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben. [Spezifische Risiken in Zusammenhang mit den Hybrid-Teilschuldverschreibungen] – Die Schuldverschreibungen haben keine datumsmäßig bestimmte Laufzeit und Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen. – Die Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Emittentin tief nachrangig. – Die Emittentin hat das Recht, Zinszahlungen an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen, allenfalls auch unbefristet, aufzuschieben.]	
--	--

E. Angebot

E.2b <i>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt</i>	Der Zweck der Ausgabe der auf Grundlage des Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen ist die zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Unterstützung des organischen und externen Wachstums, insbesondere in Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Kanada sowie gegebenenfalls zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und durch gezielte Akquisitionen sowie den Ausbau der Infrastruktur die Marktposition der Emittentin in diesen Märkten zu verbessern. Diese Verwendungszwecke sind in ihrer Priorität gleichwertig.
E.3 <i>Beschreibung der Angebotskondi-</i>	Die Teilschuldverschreibungen werden zu

<i>tionen</i>	einem Gesamtnennbetrag von EUR [] und mit einer Stückelung von je EUR [] in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland im Angebotszeitraum von [] (einschließlich) bis [] (einschließlich) zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 14 der Anleihebedingungen zu verlängern oder zu verkürzen. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen während des Angebotszeitraums durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsantrags an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, die Zeichnungsanträge an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Als Zeichnungsantrag ist das von der Emittentin aufgelegte Muster zu verwenden. Die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Einlangens der Zeichnungsanträge bei der Emittentin.
<i>E.4</i> Interessen von Personen, die an der Emission beteiligt sind, einschließlich allfälliger Interessenskonflikte.	Entfällt. Es gibt keine Interessen von natürlichen oder juristischen Personen (mit Ausnahme der Emittentin und allfälliger Finanzintermediäre), die an der Emission beteiligt sind, oder Interessenskonflikte.
<i>E.7</i> Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden.	Entfällt. Von der Emittentin selbst werden den Anlegern beim Erwerb von Teilschuldverschreibungen keine Ausgaben in Rechnung gestellt (es können allerdings, etwa bei Banken, Gebühren, Spesen, Provisionen sowie andere Transaktionskosten anfallen).

3. Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über die Zeichnung von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen eingehend prüfen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von der Emittentin gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, könnten die Geschäftstätigkeit der Emittentin ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Wert der Teilschuldverschreibungen könnte aufgrund des Eintritts jedes einzelnen dieser Risiken fallen, und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

3.1. Zentrale Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin

3.1.1. Risiken auf Grund der Abhängigkeit der Emittentin vom Windaufkommen, Anzahl an Sonnentagen und Strompreisen

- (i) Windgutachten können sich als falsch herausstellen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf Grund von niedrigerem Windaufkommen negativ beeinflussen.

Die Erzeugung von Energie durch Windkraftanlagen ist stark von den Wetterbedingungen abhängig. Aus diesem Grund werden von der Emittentin bereits vor Genehmigungsantrag Windmessungen durchgeführt und vor dem Bau Windgutachten zu erstellt, in denen das zukünftige Windaufkommen am Standort bewertet wird. Es ist möglich, dass die Daten in den Windgutachten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen oder der vorgenommene Abschlag für Unsicherheiten in der Windprognose, Blitzeinschlag, Vereisung sowie Servicearbeiten nicht ausreichend ist. Diesfalls bleibt das tatsächliche Windaufkommen hinter dem in den Windgutachten angenommenen Windaufkommen zurück, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt.

Das Windaufkommen unterliegt starken jahreszeitlichen und jährlichen Schwankungen, die in den Windgutachten im statistischen Mittel errechnet werden. In einzelnen Jahren kann der Windertrag daher hinter den Erwartungen zurückblei-

ben. So war beispielsweise das Geschäftsjahr 2014 von einer im Rahmen der zu erwartenden Bandbreite eher unterdurchschnittlichen Windsituation gekennzeichnet. Dies kann bei der Emittentin in solchen Jahren zu niedrigeren Erträgen führen und sich daher negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

- (ii) Die Emittentin kann sich allenfalls keine geeigneten Windstandorte für ihre Windparks sichern.

Die künftige Entwicklung der Emittentin hängt wesentlich von ihrer Fähigkeit ab, geeignete Windstandorte zu finden und sich die für den Betrieb von Windparks an günstigen Standorten erforderlich an Liegenschaften zu sichern. Dabei steht die Emittentin nicht nur mit anderen Windkraftproduzenten sondern auch mit anderen Unternehmen und Personen, die solche Standorte (baulich) nutzen wollen, im Wettbewerb. Weiters können ökologische Aspekte wie beispielsweise das Bestehen von Naturschutzgebieten oder der Artenschutz Hindernisse für die Sicherung der benötigten Liegenschaften oder die Nutzung günstiger Standorte für Windparks sein. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, sich ausreichend geeignete Windstandorte zu sichern, kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

- (iii) Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Extreme Wetterereignisse und insbesondere Blitzschläge können zu Beschädigungen und Betriebsausfällen von Windkraftanlagen führen und sind ein besonderes Risiko für die Emittentin.

Windkraftanlagen vereisen bei bestimmten Wetterlagen. Hierzu zählen gefrierender Regen und Wolkenvereisung, die bei Lufttemperaturen zwischen -10 und +5 Grad Celsius und in Verbindung mit tief hängenden Wolken auftritt. In den Wintermonaten kann auch durch Schnee oder Überfrieren eine Vereisung der Anlagen entstehen. Weiters besteht bei Tauwetter die Gefahr von Eisabfall, was zu einem Stillstand der Anlagen führt. Darüber hinaus ist die Energieerzeugung abhängig vom tatsächlichen Windaufkommen. Ungünstige meteorologische Verhältnisse wie ein geringes Windaufkommen wirken sich daher negativ auf die Produktion aus.

Die Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen ist insbesondere von der Sonneneinstrahlung abhängig. Ungünstige meteorologische Verhältnisse wie wenige Sonnentage und Naturereignisse (etwa Aschewolken) wirken sich daher negativ auf die Produktion aus.

All diese ungünstigen klimatischen und meteorologischen Verhältnisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- (iv) Ein Teil des von der Emittentin erzeugten Stroms wird auf dem freien Markt verkauft. Niedrige Marktpreise können die Ertragskraft der Emittentin negativ beeinflussen

In den meisten Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ist die Tarifförderdauer für produzierten Strom geringer als die Lebensdauer der Anlagen. Nach Ende der Förderdauer wird der erzeugte Strom daher jeweils am freien Strommarkt verkauft. Derzeit werden 26,99 % des von der Emittentin erzeugten Stromes am freien Markt verkauft, wobei bei dieser Berechnung auch der Anteil an Strom mitberechnet wird, der in Deutschland im Wege der Direktvermarktung/System der Marktprämie verkauft wird. Dieser Anteil unterliegt allerdings durchaus dem Förderregime des deutschen EEG und unterliegt somit nicht vollständig den Regeln des freien Marktes. Der Anteil am von den Anlagen der W.E.B-Gruppe erzeugten Stroms, der keinerlei Förderregime mehr unterliegt, beträgt in Österreich 9,24 % des in Österreich erzeugten Stroms, und 4,99 % des von der W.E.B-Gruppe erzeugten Stroms. Mit zunehmender durchschnittlicher Lebensdauer der Anlagen wird dieser Anteil steigen. Niedrige Strompreise am freien Markt können die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Der Verkauf von Strom, der nicht mehr einer Tarifförderung unterliegt oder bei dem der Verkauf auch während der Dauer einer Förderung bessere Ergebnisse erzielt (etwa Direktvermarktung in Deutschland) macht die W.E.B Windenergie-Gruppe von der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Abnehmer abhängig und kann die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

3.1.2. Sonstige Risiken der Emittentin und ihrer Branche

- (i) Die Emittentin kann ihre Ziele auf Grund falscher Einschätzungen der wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder unzutreffender Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogener Annahmen allenfalls nicht erreichen.

Auf Grund der zuletzt fehlenden langfristigen energiepolitischen Investitionssicherheit in Österreich hat die Emittentin zunehmend Projekte in anderen Ländern, namentlich in Deutschland, Italien, Frankreich, Tschechien und Kanada entwickelt. In diesen Ländern hat die Emittentin den Nachteil geringerer Marktkenntnisse. Außerdem sind in manchen dieser Länder die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen anders als in Österreich und die lokalen wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen für die Emittentin schwieriger abzuschätzen.

In Österreich ist die Entwicklung der Einspeisetarife nicht vorhersehbar und in Bezug auf neue Projekte ist es unsicher, ob diese in den gegenwärtigen Tarif und das Förderkontingent des laufenden Kalenderjahres oder auf Grund späterer Genehmi-

gung und Einreichung der Anlage bereits in einen neuen Tarif und das Förderkontingent eines späteren Kalenderjahres fallen werden oder einem dann allenfalls vorhandenen geänderten Förderregime unterliegen.

Überdies beruhen die Ziele, die sich die Emittentin gesetzt hat, auf Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen, die sich nachträglich als unzutreffend erweisen könnten. Dies kann dazu führen, dass Ziele nicht erreicht werden.

Aus all diesen Gründen ist es denkbar, dass die Emittentin ihre Ziele nicht erreicht, was ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinträchtigen würde.

- (ii) Mangelhafte oder fehleranfällige Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.

Die Wirtschaftlichkeit von Projekten hängt von der verwendeten Technologie, der Lebensdauer und Leistungsfähigkeit der Technik, der Qualität der Materialien und deren Verarbeitung ab. Die Technik oder die verwendeten Materialien könnten sich als weniger leistungsfähig oder fehleranfälliger erweisen als prognostiziert oder die Verarbeitung könnte mangelhaft sein, sodass die Instandhaltungskosten eines Projekts erheblich steigen, die technische Verfügbarkeit sinken, die Effizienz unter den Erwartungen liegen oder sich die Lebensdauer der Anlage verkürzen können. Beispielsweise kam es bei einigen in Österreich bestehenden Vestas-Anlagen der 2-MW-Klasse zu Fundamentschäden in Form von Rissbildungen. Überdies zeigen sich bei den leistungsstärkeren Anlagentypen von Vestas Probleme in Form von Generator- und Getriebeschäden. In 2012 hat die Emittentin das Vergilben (englisch "*Browning*"; auch: Verblassen, Ausbleichen) von Photovoltaikmodulen als Risiko identifiziert.

Für Projekte, für die kein Vollwartungsvertrag mehr besteht, sind Reparaturkosten nur innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Hersteller zu tragen. Die Emittentin muss daher durch laufende Überprüfungen der Anlagen Abweichungen vom Normverhalten und auftretende Mängel von Anlagen oder Maschinen (zum Beispiel Turbinen, Photovoltaikmodulen oder Wechselrichtern) frühzeitig erkennen, um sich vor Ablauf der Gewährleistungsfrist um eine Sanierungszusage oder einen Verjährungsverzicht des Lieferanten zu bemühen oder andernfalls rechtliche Schritte einleiten zu können. Nicht rechtzeitig erkannte Mängel könnten zu erheblichen Stillstandszeiten der Anlagen oder zu Folgeschäden führen, für die die Emittentin selbst aufkommen muss. Des Weiteren kann nicht vorausgesagt werden, ob allenfalls im Rahmen der Gewährleistung vorgenommene Sanierungen ausreichend sind. Eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen ist immer mit Kosten und einem hohen Prozessrisiko verbunden.

Die Wirtschaftlichkeit und damit auch der Bestand eines Projekts hängen auch von den Betriebskosten ab. Sollten die Betriebskosten höher ausfallen als prognostiziert, kann dies die Wirtschaftlichkeit eines Projekts erheblich beeinträchtigen oder bedrohen und ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- (iii) Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern.

Bei Windpark- und anderen Kraftwerksprojekten sind auch bei sorgfältigster Planung Terminverschiebungen von bis zu mehreren Monaten, etwa auf Grund von Witterungseinflüssen, Lieferengpässen der Hersteller und Zulieferer, Verzögerungen beim Bau der Kabeltrasse, Netzanschlussproblemen oder Einsprüchen von Nachbarn in der Bauphase (hier kommen insbesondere Betreiber umliegender Windparks, sonstige Konkurrenten oder Windkraftgegner in Frage) nicht auszuschließen. Diese Gründe könnten zu Klagen und damit zu Baustillständen oder Stillständen der Anlagen nach Inbetriebnahme führen. Gesetzliche Normen wie Emissionsschutzbedingungen könnten zu behördlichen Auflagen wie schallbedingter Nachtabstimmung oder Abschaltung einzelner Anlagen auch nach Inbetriebnahme führen.

Außerdem kann es durch unvorhersehbare Behördenentscheidungen, Meinungsverschiedenheiten mit dem Energieversorger oder durch gerichtliche Entscheidungen und deren Revidierung zu Zeitverzögerungen oder zu Baustopps kommen. Zuletzt kann auch die Insolvenz eines wichtigen Lieferanten zu Problemen führen. Generell können Terminverschiebungen den wirtschaftlichen Ertrag von Projekten negativ beeinflussen oder bedrohen.

Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- (iv) Die Emittentin ist von Kooperationspartnern, Abnehmern und Herstellern abhängig.

Projektpartnerschaften führen generell zu Abhängigkeiten. Einige Kooperationspartner (wie etwa die Windkraft Simonsfeld AG, die ImWind Immobilien Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und die Scotians Windfields LP in Kanada) stehen mit der Emittentin im Wettbewerb, weil sie ebenfalls als lokale Projektentwickler tätig sind, was zu Interessenskonflikten führen kann. Auch aus sonstigen Gründen (unterschiedliche Auffassungen, unterschiedliche strategische Ausrichtung) können Projektpartnerschaften für die Emittentin Nachteile mit sich bringen. Ebenso könnten Abhängigkeiten von Herstellern, von denen die Emittentin Anlagen, Maschinen oder einzelne Bestandteile in großen Mengen bezieht, etwa bei einer Anhebung des Preisniveaus,

einer Verschlechterung der Lieferkonditionen, einer mangelnden zeitgerechten Verfügbarkeit von Anlagen, Maschinen oder einzelnen Bestandteilen oder auch im Insolvenzfall, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Insbesondere stammt ein überwiegender Teil der Windkraftanlagen der Emittentin von Vestas, woraus sich eine gewisse Abhängigkeit der Emittentin von diesem Hersteller ergibt.

Ver mehrt wurden darüber hinaus Ausfälle und Abschaltungen von Mittelspannungsübergabe-Stationen, welche sich im Besitz der Energieversorgungsunternehmen befinden, registriert. Da die Gruppe in diesem Bereich selber keine Servicetätigkeiten durchführen kann, besteht ein Risiko, dass durch Ausfall der Mittelspannungsanbindung die von der Gruppe produzierte Energie nicht eingespeist werden kann.

All diese Faktoren können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

(v) Risiken auf Grund potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder.

Mitglieder der Organe der Emittentin sind auch Gesellschafter und Organmitglieder von Gesellschaften, die Aktionäre der Emittentin sind oder mit der Emittentin in Geschäftsbeziehungen stehen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Organmitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Emittentin Interessenskonflikten ausgesetzt sind, falls die Interessen dieser Gesellschaften, die Aktionäre der Emittentin sind oder mit der Emittentin in Geschäftsbeziehungen stehen, von jenen der Emittentin divergieren.

(vi) Der Emittentin können auf Grund von Selbstbehalten, Versicherungslücken oder einer Verschlechterung der Versicherungskonditionen erhebliche Kosten entstehen.

Im Versicherungsfall muss die Emittentin allfällige Selbstbehalte und die Versicherungssumme übersteigende Schäden selbst tragen. Versicherungen für Maschinenbruch und Betriebsunterbrechungsschäden für die meisten Kraftwerke sehen Selbstbehalte in der Höhe von EUR 10.000,-- pro Schadensfall vor. Bei Betriebsunterbrechungen hat die Emittentin (je nach konkreter Ausgestaltung des Versicherungsvertrags) entweder den durch die Unterbrechung in den ersten zwei oder den durch die Unterbrechung in den ersten fünf Tagen entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Alle Windkraftwerke und Wasserkraftwerke sind nur gegen Elementarschäden und Haftpflichtschäden versichert. Bei den großen Photovoltaikanlagen sind auch Maschinenbruchschäden mitversichert. Überdies sind manche Schäden, wie insbesondere der Verschleiß von Maschinenteilen, nicht versicherbar. Bei erhöhter Schadensanfälligkeit von Windkraftanlagen kann es außerdem zur Kündigung

durch den Versicherer oder zu negativen Änderungen der Versicherungsprämie und der sonstigen Versicherungskonditionen kommen. Die Entwicklung der Versicherungsprämien kann insgesamt starken Marktschwankungen unterliegen. Aus all diesen Gründen können der Emittentin erhebliche Kosten erwachsen, was ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich negativ beeinflussen würde.

- (vii) Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafte Leistung, Zahlungsstockungen, Zahlungsausfälle oder Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.

Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken. Insbesondere können mangelhafte Leistungen, Ausfälle aufgrund von Zahlungsstockungen, Zahlungsausfälle und Insolvenzen von Vertragspartnern oder sonstige Vertragsbrüche oder Vertragsstörungen zu Veränderungen, Verzögerungen und erhöhten Kosten für die Emittentin führen. Zum 31.12.2014 betrug das maximale Ausfallsrisiko der W.E.B Windenergie-Gruppe im Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen TEUR 8.116,7. Im Streitfall ist es schwierig, das Nichteinhalten von technischen Spezifikationen für eine gerichtliche Durchsetzung nachzuweisen. Die Verwirklichung eines Vertragsrisikos oder Ausfallsrisikos kann daher erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- (viii) Das Risikomanagement der Emittentin kann überfordert sein oder versagen.

Die Risikosituation der W.E.B Windenergie-Gruppe wird durch einen formalisierten Risikomanagementprozess, in dem die Entscheidungsträger der Gruppe wesentliche Risikofaktoren erörtern und ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis abschätzen, evaluiert. Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation, die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken oder eine falsche oder unzureichende Abschätzung der Risiken durch die Entscheidungsträger könnte dazu führen, dass das Risikomanagement der Emittentin überfordert ist oder versagt. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

- (ix) Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.

Innerhalb der Unternehmensgruppe der Emittentin können Umstrukturierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Verschmelzung von Tochtergesellschaften, die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben in Tochtergesellschaften oder sonstige Umgründungsschritte (Rechtsformwechsel, Einziehung von Zwischenholdings etc.), erforderlich werden. Umstrukturierungsmaßnahmen führen zu einem erhöhten Beratungsaufwand, können sonstige Kosten verursachen (etwa Abschlagszahlungen für die vorzeitige Auflösung von Verträgen) und können überdies zumindest kurzfristig die Steuerbelastung erhöhen, insbesondere, wenn bei der Übertra-

gung von Immobilien Grunderwerbssteuer oder sonstige Steuern oder Gebühren anfallen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- (x) Bei Akquisitionen und strategischen Beteiligungen können ungeplant hohe Integrationskosten entstehen und geplante Synergieeffekte ausbleiben.

Die Emittentin beabsichtigt, auch in Zukunft Unternehmenskäufe zu tätigen und weitere Unternehmensbeteiligungen einzugehen. Dies ist mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Die dem Kauf oder der Beteiligung vorangehende Prüfung des Zielunternehmens kann oftmals nur eingeschränkt durchgeführt oder nicht alle für die Bedeutung der Transaktion maßgeblichen Umstände offen gelegt werden. Auch können erwartete Synergien nicht eintreten, der Integrationsprozess sich aufwendiger gestalten als erwartet oder ein zu hoher Kaufpreis gezahlt werden. Der Erfolg künftiger Unternehmenskäufe oder Beteiligungen ist daher nicht gewährleistet. Die Fehleinschätzung von Risiken sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Beteiligungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- (xi) Immobilien können mit Umweltschäden belastet sein.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften besitzen Immobilien, auf denen Windparks oder andere Kraftwerke betrieben werden. Es besteht das Risiko, dass an Immobilien verdeckte Umweltbelastungen zum Vorschein kommen. Sanierungskosten für Umweltschäden können sehr hoch sein, wodurch diese negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

- (xii) Umweltschutzvorschriften und -auflagen können Kosten verursachen, der Betrieb von Windparks kann eingeschränkt oder geplante Anlagen nicht bewilligt werden.

Der Bau von Windparks erfordert die Bewilligung der zuständigen Behörden. Je nach Standort sind insbesondere naturschutzrechtliche, elektrizitätsrechtliche, forstrechtliche, wasserrechtliche, luftfahrtrechtliche oder elektrotechnische Genehmigungen sowie Genehmigungen aufgrund sicherheitstechnischer Vorschriften einzuholen. Je nach Umfang des Projekts kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erforderlich sein. Der Betrieb von Windparks ist außerdem mit zahlreichen Umweltschutzaufgaben verbunden. Vor allem in der Umgebung von Naturschutzgebieten oder im Lebensraum geschützter Tiere ist verstärkt mit derartigen Auflagen zu rechnen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens neuer Projekte kann es daher zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Tierpopulation am jeweiligen Standort (insbesondere gewissen Vogelarten oder Fledermäusen) kommen. Außerdem sind der Rückbau und die Ent-

sorgung der Anlagen sicherzustellen. Es ist möglich, dass es nach Aufnahme des Betriebs zu weiteren Auflagen kommt und dies Auswirkungen auf die betrieblichen Aufwendungen hat. Schlimmstenfalls sind auch die Nichtgenehmigung neuer Projekte oder direkte Eingriffe in die Steuerung bestehender Windparks und damit verbundene Teilabschaltungen zu befürchten. Hiermit sind erhebliche Kosten für die Emittentin verbunden. Umweltschutzauflagen können daher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

(xiii) Die Emittentin kann wichtige Führungskräfte verlieren

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus drei Mitgliedern, die langjährige Erfahrungen im Bereich Windenergieerzeugung, Photovoltaik und Wasserkraft und detaillierte Kenntnisse der W.E.B Windenergie-Gruppe und der Branche besitzen. Die Entscheidungen des Vorstands haben wesentlichen Einfluss auf die Emittentin, weil der Vorstand die Letztentscheidung über die Umsetzung von Projekten trifft. Der Verlust eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen, insbesondere wenn nicht umgehend ein zumindest gleichwertiger Nachfolger gefunden werden kann oder anderweitig eine zumindest gleichwertige Übernahme der Aufgaben gesichert werden kann. So wird beispielsweise Andreas Dangl, der derzeitige Vorstandsvorsitzende, voraussichtlich mit 30.4.2016 auf eigenen Wunsch aus seiner Vorstandsfunktion ausscheiden und von der Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. gemäß § 12 Abs 2 der Satzung der Emittentin in den Aufsichtsrat entsandt. Seine Agenden wurden allerdings bereits auf die verbleibenden beiden Vorstandsmitglieder aufgeteilt.

Daneben hat der Vorstand der Emittentin eine Prokuristin bestellt. Neben den Vorständen hat auch die Prokuristin wesentlichen Einfluss auf die Emittentin und langjährige Erfahrungen, weshalb ein Ausscheiden der Prokuristin die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen kann, insbesondere wenn nicht umgehend zumindest ein gleichwertiger Nachfolger gefunden wird.

(xiv) Zinsschwankungen im Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen und Wechselkurschwankungen können zu erhöhten Kosten und zu Verlusten führen.

Die Kredite zur Finanzierung der Kraftwerke der Emittentin sind großteils variabel verzinst. Daher hat die Emittentin Sicherungsmaßnahmen mittels derivativer Finanzinstrumente (Zinstauschvereinbarungen – *Interest Rate Swaps*) getroffen, mit denen im Rahmen von Zinstauschvereinbarungen variable verzinsliche Verbindlichkeiten in festverzinsliche Verbindlichkeiten umgewandelt wurden. Ungeachtet dessen ist die Zinsentwicklung für die Emittentin von großer Bedeutung, weil nur rund 53% (57 % per 31.12.2014) der bestehenden variabel verzinsten Finanzverbindlichkeiten der Emittentin durch Zinstauschvereinbarungen abgesichert sind. Ansteigende Zinsen verteuern die Finanzierungskosten erheblich und schmälern

damit den Ertrag der Emittentin. Eine Erhöhung des Zinssatzes um 1 % würde das Unternehmensergebnis der Emittentin mit rund TEUR 567,3 pro Jahr belasten.

Ein Teil der Verbindlichkeiten der Emittentin besteht aus Fremdwährungskrediten in Schweizer Franken, die nicht durch Sicherungsgeschäfte abgesichert sind. Überdies entfaltet die Emittentin zunehmend auch Projektentwicklungsaktivitäten außerhalb der Euro-Zone, etwa in Kanada oder der Tschechischen Republik.

Die Währungsrisiken der W.E.B Windenergie Gruppe resultieren aus Investitionen und operativen Tätigkeiten in Nicht-Euro-Ländern. Derzeit verfügt die W.E.B Windenergie Gruppe über Investitionen und operative Tätigkeiten in der Tschechischen Republik und Kanada. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte zum Teil über Eigenkapital und zum überwiegenden Teil durch in der jeweiligen Landeswährung aufgenommene Kredite. Für die Eigenkapitalfinanzierung besteht keine Absicherung. Das wesentliche Risiko besteht für Kanada in Höhe von TEUR 7.622,2 (Stand 31.12.2014). Die entstehenden Umrechnungsdifferenzen werden im Eigenkapital erfasst und betrugen im Geschäftsjahr 2014 für die Tochtergesellschaften in der Tschechischen Republik TEUR -181,9 und in Kanada TEUR -160,8.

Seit dem Geschäftsjahr 2011 werden in Kanada Investitionen im Rahmen von Projektvorbereitungen und Baumaßnahmen getätigt. In diesem Zusammenhang wurden im Geschäftsjahr 2014 Finanzierungen in Kanadischen Dollar aufgenommen. Da damit die Finanzierung in der funktionalen Währung der WEB Wind Energy North America Inc. erfolgt, ergibt sich hieraus kein wesentliches Währungsrisiko. Darüber hinaus besteht ein von der Muttergesellschaft WEB Windenergie AG gewährter EUR-Kredit in Höhe von TEUR 9.781,6 (Vorjahr: TEUR 9.669,5EUR).

Die Gesellschaft hat ihr *Exposure* zum Kanadischen Dollar und zur Tschechischen Krone nicht durch Sicherungsgeschäfte abgesichert. Diese Umstände führen zu Wechselkursrisiken, durch deren Verwirklichung es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen kann.

- (xv) Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen kann zur Fälligestellung von Kreditfinanzierungen führen.

Tochtergesellschaften der Emittentin sowie die Emittentin haben mit Kreditinstituten Kreditverträge abgeschlossen, die dem Kreditgeber im Falle der Nichterreichung bestimmter Finanzkennzahlen ein Kündigungsrecht einräumen. Es besteht daher das Risiko, dass die Kreditinstitute diese Kredite bei Nichterreichen bestimmter Finanzkennzahlen vor Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig stellen. Das Gesamtvolumen derartiger Finanzierungen beträgt zum Stichtag 31.12.2014 TEUR 71.031,--. Eine vorzeitige Fälligestellung der Kredite könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- (xvi) Garantien oder Bürgschaften der Emittentin für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften können schlagend werden.

Die Emittentin übernimmt von Zeit zu Zeit Garantien oder Bürgschaften für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften. Zum Ende des Geschäftsjahrs 2014 bestanden insgesamt bei der Emittentin (in der Einzelgesellschaft) Garantien und Bürgschaften im Ausmaß von TEUR 39.555,--. Die Emittentin unterliegt damit dem Ausfallsrisiko ihrer Tochtergesellschaften. Sollten einzelne Tochtergesellschaften ihre Verbindlichkeiten nicht bedienen können, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin aus Bürgschaften oder Garantien in Anspruch genommen wird. Dies würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

- (xvii) Die fortgesetzte Finanzmarkt-, Wirtschafts- sowie die Schuldenkrise können sich (etwa auf Grund des Fehlens oder des Wegfalls staatlicher Förderungen oder eines Einbruchs des Strompreises) negativ auf die Geschäfte und die Entwicklung der Emittentin auswirken.

Die fortgesetzte Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise erschwerte den Zugang zu Kapital und führte zu nachteiligeren Konditionen für Kredite (etwa steigende Kreditkosten oder verkürzte Fristen zur Kreditrückzahlung). Davon ist auch die Branche der erneuerbaren Energien, die mit ihren Investitionstätigkeiten für Projekte zu großen Teilen auf Fremdkapital angewiesen ist, betroffen. Bei Projektfinanzierungen auf Auslandsmärkten können verschlechterte Länder-Ratings zu zusätzlichen Nachteilen führen. Die Entwicklung erneuerbarer Energien und die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen sind daher in erhöhtem Maße von den Anreizen der einzelnen Staaten (Höhe und Beschaffenheit der Einspeisetarife oder das Vorhandensein von Investitionsförderungen) abhängig. Das Ausbleiben oder Wegfallen solcher Investitionsanreize könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Durch die Rezession der Weltwirtschaft und vorhandene Überkapazitäten am Markt ist der Strompreis seit 2009 im Sinken begriffen. Ein solcher Rückgang des Strompreises führt bei der Emittentin im Bereich der Wasserkraft und bei jenen Windparks, deren Erzeugung nicht zu einem geförderten Tarif eingespeist wird, das sind derzeit in Österreich 18.669 kW von 160.857 kW installierter Windleistung, zu einer Minderung des Ertrags. Außerhalb von Österreich unterliegt derzeit die gesamte Kraftwerksleistung der Emittentin einem Fördertarif, da die Direktvermarktung / Marktprämie in Deutschland dem Förderregime des EEG unterliegt.

- (xviii) Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.

Zukünftige Entwicklungen der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in Österreich und der Europäischen Union können sich wesentlich auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken. Insbesondere die Gesetzgebung im Bereich erneuerbare Energie sowie die entsprechenden Fördermechanismen und ihre langfristige Stabilität sind wesentlich für den erfolgreichen Betrieb von Windparks und anderen Ökostromanlagen über den geplanten Betriebszeitraum, der mehrere Jahrzehnte umfasst.

Der Prozentsatz des derzeit auf dem freien Markt verkauften Stromes beträgt für die gesamte W.E.B-Gruppe 4,99 % (der mengenmäßigen Planerträge). Die am 2.2.2010 verlautbarte und rückwirkend mit 10.10.2009 in Kraft getretene Tarifverordnung für Ökostrom 2010 ("Ökostromverordnung 2010") stellte mit einer Erhöhung der Einspeisetarife für Windkraft von 7,35 Cent/kWh auf 9,70 Cent/kWh eine positive Entwicklung für Windkraftunternehmen dar. Für die Abnahme elektrischer Energie aus Windkraftanlagen gilt in Österreich zufolge der Novelle der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 für Anträge, die im Jahr 2014 mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossen werden, ein Tarif von 9,36 cent/kWh und für Anträge, die im Jahr 2015 abgeschlossen werden, ein Tarif mit Abschlag von 1% auf den Vorjahreswert (9,27 cent/kWh). Diese Werte ergeben sich aus § 13a Abs 1 und Abs 2 der ÖSET-VO 2012 in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr. 503/2013. Insgesamt werden die österreichischen Ökostromregelungen im europäischen Vergleich jedoch als wenig ambitioniert kritisiert. Ein Wettbewerbsnachteil ergab sich für die Emittentin auch durch die am 1.1.2009 in Kraft getretene Novelle der Systemnutzungstarife-Verordnung 2009 ("SNT-VO 2009"). Diese und die ihr nachfolgenden Verordnungen 2010 und 2011 und in gewissem Rahmen auch 2012 führen für Stromproduzenten zu zusätzlichen Belastungen durch einen höheren Anteil an Stromnetzgebühren, die Ökostromproduzenten mit fixen Einspeisetarifen – im Gegensatz zu Stromproduzenten mit eigenem Stromvertrieb – nicht auf ihre Kunden abwälzen können. Änderungen der Einspeisebedingungen sind jederzeit möglich.

Am 7.7.2011 wurde vom Nationalrat ein Ökostromgesetz beschlossen (ÖSG 2012), welches am 1.7.2012 in Kraft trat. In diesem wird das bisherige Fördersystem im Wesentlichen beibehalten, der Umfang der Förderung wird ausgeweitet, sodass es auch zu einer Realisierung von Projekten kommen kann, die nach der bisherigen Gesetzeslage nicht bzw. nicht in absehbarer Zeit eine Förderzusage erhalten hätten. Abgesehen davon ist nicht sichergestellt, dass allfällige weitere Novellen bestehender Gesetze, zusätzliche gesetzliche Regelungen oder zukünftige Tarifverordnungen die Konditionen für Windkraftproduzenten verbessern oder auf dem derzeitigen Niveau beibehalten werden. Zuletzt kam es beispielsweise in der Tschechischen Republik durch die rückwirkende Einführung einer für die Emittentin

nachteiligen Steuer und in Italien durch eine Senkung des Einspeisetarifs zu nachteiligen Entwicklungen. Die Beeinflussung der österreichischen Fördersysteme durch die aktuellen europarechtlichen Vorgaben (insbesondere Leitlinien für staatliche Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich) kann eine Änderung des Fördersystems an sich mit sich bringen, welche zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar ist. Voraussichtlich wird auch in Österreich in den nächsten Jahren ein so genanntes Ausschreibungsverfahren implementiert werden, im Zuge dessen Subventionen im Rahmen eines Bieterwettbewerbs zwischen Förderungswerbern festgelegt und daher künftig geringer sein könnten.

Auch örtliche Baubestimmungen, das Verhalten von Behörden und Ämtern sowie Stimmungen in der Bevölkerung können im Extremfall Projekte verhindern, erheblich erschweren oder deren Kosten erhöhen. Die Genehmigung von Projekten kann sich verzögern oder nicht in der geplanten Weise erfolgen. Ebenso könnten eingelegte Rechtsmittel gegen Genehmigungen von Projekten oder durch Anträge und Rechtsmittel erreichte hoheitliche Verfügungen dazu führen, dass ein Projekt gar nicht, verspätet oder anders als geplant errichtet oder betrieben werden kann.

All diese Rahmenbedingungen können sich aus verschiedensten Gründen verschlechtern und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

- (xix) Sollte der Emissionserlös der Teilschuldverschreibungen nicht effizient eingesetzt werden, kann dies zu Nachteilen für die W.E.B Windenergie-Gruppe führen.

Der Zweck der Ausgabe der auf Grundlage des Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen ist die zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital. Die Emittentin beabsichtigt aus heutiger Sicht, den Nettoemissionserlös der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen zur Unterstützung des organischen und externen Wachstums der Gruppe, insbesondere in Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Kanada sowie gegebenenfalls zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und durch Akquisitionen, Neuprojektierungen sowie den Ausbau bestehender Windparks die Marktposition der Emittentin in diesen Märkten zu verbessern. Der Vorstand der Emittentin hat hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel somit einen erheblichen Ermessensspielraum. Gelingt es der Emittentin nicht, die zugeflossenen Mittel effizient einzusetzen, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

- (xx) Die Insolvenz einer Gesellschaft der WEB Windenergie-Gruppe oder einer Beteiligung der Emittentin kann zu Nachteilen für die Emittentin führen.

Die Emittentin hat zahlreiche Tochtergesellschaften und hält Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland. Die wirtschaftliche Lage sowie die Erträge von

Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Emittentin haben Auswirkungen auf die Umsätze und Ergebnisse der Emittentin sowie der W.E.B Windenergie-Gruppe. Eine Insolvenz einer wesentlichen Gesellschaft der WEB Windenergie-Gruppe oder einer Beteiligung der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

3.2. Zentrale und spezifische Risiken in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen

3.2.1. Risiken in Zusammenhang mit den Senior-Schuldverschreibungen und den Hybrid-Teilschuldverschreibungen

- (i) Die Emittentin könnte nicht oder nicht zur Gänze in der Lage sein, für die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen Zins- oder Rückzahlungen zu leisten.

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht zur Gänze möglich ist, die Zins- oder Rückzahlungen zu leisten, zu denen sie auf Grund der Anleihebedingungen und der Endgültigen Bedingungen für auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Teilschuldverschreibungen verpflichtet ist. Wird dieses auch als Kreditrisiko bezeichnete Risiko schlagend, kommt es dazu, dass die Anleger ihnen zustehende Zahlungen nicht oder nicht zur Gänze erhalten. Im schlimmsten Fall, insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin, kann dies dazu führen, dass die Anleger ihr gesamtes Investment oder einen Großteil davon verlieren.

- (ii) Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen (auch) strukturell nachrangig.

Die Inhaber der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen - Schuldverschreibungen sind unbesicherte Gläubiger der Emittentin. Inhaber der Schuldverschreibungen sind daher gegenüber besicherten Gläubigern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften strukturell nachrangig, weil besicherte Gläubiger einen bevorrechteten Zugriff auf Vermögenswerte haben, an denen ihnen ein sachenrechtliches Sicherungsrecht zusteht. Eine strukturelle Nachrangigkeit besteht auch im Hinblick auf unbesicherte Gläubiger von Tochtergesellschaften (wenn und soweit die Emittentin nicht selbst nachrangige Gläubigerin ist), da diese im Fall der Insolvenz der Tochtergesellschaft einen Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Tochtergesellschaft haben und der Emittentin nur ein allfälliger Liquidationserlös nach Befriedigung aller Gläubiger der relevanten Tochtergesellschaft zur Verfügung stehen würde. Darüber hinaus könnten Forderungen der Emittentin gegen eine Tochtergesellschaft in einer Insolvenz der Tochtergesellschaft nach anwendbarem Recht nachrangig behandelt werden. Diese Aspekte

können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

- (iii) Die Teilschuldverschreibungen der Emittentin werden voraussichtlich an einem multilateralen Handelssystem notieren, das nicht den Vorschriften des Börsegesetzes für geregelte Märkte unterliegt.

Die Emittentin beabsichtigt, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen in den Handel am Dritten Markt der Wiener Börse AG einbeziehen zu lassen. Der Dritte Markt ist kein geregelter Markt im Sinne der EU-Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente, sondern ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem. Anforderungen des Börsegesetzes betreffend zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Finanzinstrumente, insbesondere die dort vorgesehenen strengeren Emittentenpflichten in Bezug auf Transparenz, Veröffentlichung von Finanzinformationen und kursrelevante Informationen, betreffen die Emittentin daher nicht. Es gelten die zwischen dem betreffenden Emittenten und der Wiener Börse AG vertraglich vereinbarten Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes als multilaterales Handelssystem. Die Emittentin weist besonders darauf hin, dass sie daher nicht den Emittentenpflichten des Börsegesetzes unterliegt. Die Bestimmungen zum Verbot des Marktmissbrauchs, das heißt zum Missbrauch von Insiderinformationen (§ 48b BörseG) und zu Marktmanipulation (§ 48c BörseG), gelten hingegen gemäß § 48a Abs 1a BörseG auch für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente.

Überdies sind Finanzinstrumente, die am Dritten Markt notieren, in der Regel deutlich weniger liquide als vergleichbare Titel, die an einem geregelten Markt im Sinne der EU-Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente notieren. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleger ihre Teilschuldverschreibungen nicht zu jedem Zeitpunkt zu einem angemessenen Preis über den Dritten Markt veräußern können.

- (iv) Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.

Es ist zwar vorgesehen, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen in den Dritten Markt an der Wiener Börse einzubeziehen, die Emittentin behält sich jedoch das jederzeitige Recht vor, von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder die Einbeziehung zu beenden. Die Einbeziehung könnte auch von der Wiener Börse AG abgelehnt oder zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen werden. Selbst wenn die Einbeziehung in den Dritten Markt erfolgt, ist nicht sichergestellt, dass es zu einem aktiven Handel kommt und dass dieser liquide

sein wird. Es besteht daher das Risiko, dass der Handel mit den Teilschuldverschreibungen nicht oder nur stockend zustande kommt. Fehlender oder illiquider Handel kann einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf den Preis der Teilschuldverschreibungen und die Möglichkeit der Anleiheinhaber, die Teilschuldverschreibungen zu verkaufen, haben. Anleger sollten daher nicht damit rechnen, dass sie jederzeit in der Lage sein werden, die Teilschuldverschreibungen überhaupt oder zu einem Preis zu verkaufen, der dem Wert der Teilschuldverschreibungen entspricht. Anleger sollten weiters nicht damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt verkaufen können. Schließlich sollten Anleger wissen, dass sie im Falle einer Veräußerung der von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen vielleicht keinen fairen Marktpreis erzielen werden.

- (v) Auf Grund einer Aussetzung des Handels mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnten vom Handel ausgesetzt werden. Wenn der Handel ausgesetzt wird, hat dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Aufträge verfallen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Aussetzung des Handels (ausgenommen dies geht auf eine Handlung der Emittentin zurück) und das Risiko daraus trifft die Anleger. Schließlich sollten Anleger beachten, dass weder der Widerruf noch die Aussetzung des Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen hintanzuhalten oder die Interessen der Anleger zu wahren. All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechen und die Teilschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleger für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Teilschuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt. Insbesondere dürfen Anleger nicht darauf vertrauen, die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können.

- (vi) Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fallen.

Inhaber von Wertpapieren mit einem Zinssatz in fester Höhe (wie die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen auf Grund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz der von der Emittentin begebenen Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für sonstige Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Wert der Teilschuldverschreibungen, aber in die an-

dere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen typischerweise. Die Investoren sollten sich bewusst sein, dass Änderungen des Marktzinssatzes den Kurs der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen können, was im Fall eines Verkaufs der Teilschuldverschreibungen zu Verlusten führen kann.

- (vii) Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund einer Erhöhung des Kreditrisikoaufschlags der Emittentin fallen (Credit Spread-Risiko).

Als Kreditrisikoaufschlag oder *Credit Spread* bezeichnet man jenen Aufschlag, den die Emittentin den Inhabern der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Kreditrisikoaufschläge werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die Kreditrisikoaufschläge beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die *Recovery Rate* (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen und Garantien oder Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten. Für Anleger besteht das Risiko, dass der Kreditaufschlag der Emittentin ansteigt, was den Kurs der Teilschuldverschreibungen sinken lassen würde.

- (viii) Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund anderer Umstände fallen (allgemeines Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung des Marktpreises der Teilschuldverschreibungen der Emittentin ist von verschiedenen weiteren Faktoren abhängig, beispielsweise von der Politik der Zentralbanken, von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, von der Inflationsrate oder einem Mangel an Teilschuldverschreibungen dieser Art. Es ist nicht gewährleistet, dass der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen nicht unter dem Nominale der Teilschuldverschreibungen liegen wird. Das Marktpreisrisiko betrifft unter anderem auch den Fall überschießender Nachfrage nach Teilschuldverschreibungen dieser Art: im Fall einer hohen Nachfrage laufen Anleger Gefahr, Teilschuldverschreibungen der Emittentin im Sekundärmarkt zu einem Kurswert zu erwerben, der über dem Rückzahlungswert der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der noch offenen Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen liegen kann. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen ungünstig entwickelt, sie im Falle eines Verkaufs ihrer Teilschuldverschreibungen keinen angemessenen

Preis erzielen können oder dass der Gesamtwert der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen sowie der Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen niedriger ausfällt als der Kaufpreis beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen.

- (ix) Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten eingehen, die gleichrangig mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen oder diesen gegenüber vorrangig sind.

Gemäß § 12 der Anleihebedingungen ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die auf Grundlage dieses Basisprospekts ausgegebenen Teilschuldverschreibungen zu emittieren, sodass dieser mit den Teilschuldverschreibungen gemäß diesem Basisprospekt gleichrangig oder (im Fall von Hybrid-Schuldverschreibungen gemäß diesem Basisprospekt und künftig auszugebenden Senior-Schuldverschreibungen) sogar vorrangig sind.

In diesem Zusammenhang weist die Emittentin darauf hin, dass bereits Anleiheverbindlichkeiten der Emittentin in Höhe von insgesamt TEUR 45.414,48 (Stand: 30.6.2015) bestehen und in den nächsten Jahren die Emission weiterer Anleihen geplant ist.

Außerdem steht es der Emittentin frei, andere Verbindlichkeiten einzugehen, die im gleichen Rang mit den Teilschuldverschreibungen stehen oder diesen gegenüber vorrangig sind. Jede weitere Aufnahme von Verbindlichkeiten erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung oder eines Unterbleibens von Zinszahlungen auf die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen.

- (x) Die Emittentin kann auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Teilschuldverschreibungen kündigen.

Die Emittentin ist gemäß den Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen berechtigt, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen zu kündigen. Dabei steht der Emittentin im Fall von Hybrid-Schuldverschreibungen nicht nur ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, sondern auch ein Recht auf ordentliche Kündigung zu, dass sie jederzeit ausüben kann. Im Fall einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Teilschuldverschreibungen geringer ausfällt als erwartet.

- (xi) Anleger unterliegen einem Wiederveranlagungsrisiko.

Falls Anleger die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen veräußern oder kündigen oder die Emittentin die Teilschuldver-

schreibungen kündigt und eine vorzeitige Rückzahlung vornimmt, können Anleger in der Situation sein, dass sie keine zumindest gleichwertige Möglichkeit zur Wiederveranlagung des Verkaufserlöses oder Rückzahlungsbetrags vorfinden. Dasselbe gilt für Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen im Fall der vorzeitigen Tilgung. Diese Fälle können erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

- (xii) Anleger unterliegen aufgrund von Wechselkursschwankungen anderer Währungen gegenüber dem Euro gegebenenfalls einem Währungsrisiko.

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen werden in Euro emittiert; auch Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro vorgenommen. Falls Anleger über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Teilschuldverschreibungen nicht in Euro benötigen, besteht für diese ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen der entsprechenden Währungen gegenüber dem Euro ausgesetzt sind, welche die Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern können. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

- (xiii) Eine zukünftige Geldentwertung (Inflation) könnte die reale Rendite der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen verringern.

Unter Inflationsrisiko versteht man die Gefahr, dass der Wert von Vermögenswerten wie den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch die Inflation sinkt der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Teilschuldverschreibungen bezahlten Zinsen, ist die Rendite der Teilschuldverschreibungen negativ.

- (xiv) Der Kauf von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.

Der Kauf von Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Im Fall, dass die Emittentin am Ende der Laufzeit die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht zur Gänze tilgen kann, besteht daher das Risiko, dass der Kapitalrückfluss aus der Tilgung der Teilschuldverschreibungen nicht für die Rückführung des Kredites ausreicht. Weiters schmälern die Kreditkosten den Ertrag. Wenn die Kreditkosten die Rendite der Teilschuldverschreibungen übersteigen, ist die Rendite im Ergebnis negativ. Potentiellen Investoren ist daher grundsätzlich davon abzuraten, Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert zu erwerben.

- (xv) Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.

Bei der Zeichnung, dem späteren Erwerb oder der Veräußerung sowie bei der Verwahrung der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen können Gebühren, Spesen, Provisionen sowie andere Transaktionskosten Dritter (wie beispielsweise Kreditinstituten) anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung für Anleger führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger sollten sich jedenfalls vor dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilschuldverschreibungen über die entsprechende Kostenbelastung informieren.

- (xvi) Es besteht das Risiko, dass ein Kurator für die Vertretung gemeinsamer Interessen der Inhaber der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen bestellt wird.

Gemäß dem Gesetz betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte (KuratorenG) kann ein Kurator von einem österreichischen Gericht zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestellt werden. Dies betrifft unter anderem den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Emittentin. Wird ein solcher Kurator bestellt, nimmt dieser die gemeinsamen Rechte und Interessen der Anleihegläubiger wahr und ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Rechtshandlungen zu setzen, die für alle vertretenen Anleihegläubiger bindend sind. Solche Rechtshandlungen können in Konflikt zu den Interessen einzelner oder aller vertretenen Inhaber von Teilschuldverschreibungen stehen und solche Interessen nachteilig beeinflussen. Zudem verlieren die Inhaber von Teilschuldverschreibungen gegebenenfalls die Möglichkeit, selbst bestimmte Rechtshandlungen vorzunehmen.

- (xvii) Steuerrechtliche Risiken

Der Erfolg einer Investition in Teilschuldverschreibungen der Emittentin hängt unter anderem von der Steuersituation beim jeweiligen Investor und von der Behandlung der Erträge aus den Teilschuldverschreibungen ab. Die dazu im Basisprospekt getätigten Angaben basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die steuerliche Behandlung negativ beeinflussen. Die Emittentin verweist in diesem Zusammenhang auf die zuletzt eingeführte Kursgewinnsteuer, die eine Besteuerung von Veräußerungserlösen von Wertpapieren in Höhe von 25 % oder - abhän-

gig von den individuellen Einkommensverhältnissen des Anlegers - bis zu 50% vorsieht. Es besteht das Risiko der Einführung von weiteren Vermögens- oder Vermögenszuwachssteuern, die sich auf das Investment negativ auswirken würden.

- (xviii) Anleger sollen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Annahmen und Aussagen, die sich auf Meinungen, Erwartungen und Prognosen des Vorstandes der Emittentin stützen. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Vorstandes in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die derzeit noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Einflussfaktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von Meinungen, Prognosen oder Erwartungen unterscheiden. Dies kann zu erheblich nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

- (xix) Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.

Die Anleihebedingungen sowie die Endgültigen Bedingungen der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen unterliegen gegenwärtigem österreichischem Recht. Die Emittentin kann keine Zusicherungen hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) oder der Verwaltungspraxis von Behörden nach dem Datum dieses Basisprospekts geben. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass Entscheidungen und/oder Änderungen negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben können.

3.2.2. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit den Hybrid-Teilschuldverschreibungen

- (i) Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen haben keine datumsmäßig bestimmte Laufzeit und Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen.

Anleihegläubiger sind daher den finanziellen Risiken ihrer Investition in die Schuldverschreibungen auf unbefristete Zeit ausgesetzt und könnten ihren Investitionsbetrag auf unabsehbare Zeit nicht oder abhängig vom Markenfeld, nur im Wege eines Verkaufs (teilweise) zurückerhalten.

- (ii) Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Emittentin tief nachrangig.

Die Verpflichtungen der Emittentin gemäß den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen sind unbesichert und tief nachrangig und im Falle eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens über das Vermögen der Emittentin sind die Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen untereinander und mit gleichrangigen Instrumenten gleichrangig, gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig. Im Falle eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens erhalten die Anleihegläubiger daher nur dann eine (teilweise) Befriedigung ihrer Ansprüche, wenn alle nicht nachrangigen oder nachrangigen (mit Ausnahme von gleichrangigen) Zahlungsverpflichtungen der Emittentin voll erfüllt wurden. Im Regelfall steht nachrangigen Gläubigern, wie den Anleihegläubigern im Zusammenhang mit den Hybrid-Teilschuldverschreibungen, im Fall der Insolvenz kein Verwertungserlös mehr zur Verfügung.

Die Emittentin weist potenzielle Anleihegläubiger insbesondere darauf hin, dass die Emittentin Finanzinstrumente begeben hat und auch zukünftig Finanzinstrumente begeben könnte (und voraussichtlich wird), gegenüber denen die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen nachrangig sind und deren Bestimmungen und Bedingungen für die Emittentin strengere Regelungen beinhalten als die Anleihebedingungen. Dies könnte beispielsweise dazu führen, dass Gläubiger der Emittentin aus solchen Finanzinstrumenten unter bestimmten Voraussetzungen Kündigungsrechte geltend machen und offene Beträge fällig stellen können, ein solches Recht den Anleihegläubigern aber nicht zusteht, oder dass dritten Gläubigern der Emittentin und / oder ihrer Tochtergesellschaften an Vermögenswerten der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften Sicherheiten bestellt werden, an deren Verwertungserlösen die Anleihegläubiger nicht partizipieren. In diesem Fall besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin nach (teilweiser) Befriedigung der Ansprüche ihrer Gläubiger aus diesen anderen Finanzinstrumenten keine Mittel mehr zur Verfügung hat, um die Schuldverschreibungen zu bedienen. Die Anleihegläubiger könnten einen Totalverlust erleiden.

- (iii) Die Emittentin hat das Recht, Zinszahlungen an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen, allenfalls auch unbefristet, aufzuschieben.

Die Schuldverschreibungen verbriefen grundsätzlich einen Zinszahlungsanspruch zugunsten ihrer Inhaber, die Emittentin ist allerdings berechtigt, solche Zinszahlungen (allenfalls auch unbefristet) aufzuschieben. Zinszahlungsansprüche der Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind mit der Beschlussfassung über Dividendenausschüttungen durch die Aktionäre der Emittentin bedingt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Emittentin beabsichtigen aus heutiger Sicht, den Aktionären

der Emittentin auch weiterhin grundsätzlich eine Gewinnverwendung in Form einer zumindest teilweisen Ausschüttung von Bilanzgewinnen vorzuschlagen, sodass jährliche Zinszahlungen an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen aus heutiger Sicht wahrscheinlich sind. Allerdings besteht aus heutiger Sicht keine Gewähr dafür, dass die Emittentin ausreichende Jahresüberschüsse für solche Dividendenausschüttungen erwirtschaften wird und dass die Aktionäre eine solche Dividendenausschüttung auch tatsächlich beschließen werden. Die Nichtzahlung von Zinsen begründet keinen Verzug der Emittentin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen, sodass die Inhaber der Teilschuldverschreibungen einen Zinszahlungsanspruch auch nicht durchsetzen können. Zinszahlungen die von der Emittentin aufgeschoben werden, werden ab dem jeweiligen Zinszahlungstag in gleicher Höhe wie Kapitalbeträge verzinst. Im Falle eines Zinsaufschubs besteht das Risiko, dass sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ entwickelt und aufgeschobene Zinszahlungen nachgeholt werden.

4. Die Emittentin

4.1. Allgemeines

Die Emittentin wurde am 6.7.1999 als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und in Österreich unter der Firma WEB Windenergie AG gegründet. Der juristische Name der Gesellschaft lautet seit dem Tag der Gründung der Emittentin WEB Windenergie AG. Die Emittentin führt weiters den kommerziellen Namen W.E.B. Ihr Sitz ist in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya in Österreich, die Geschäftsanschrift lautet 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1. Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgericht Krems an der Donau (Österreich) als Handelsgericht unter der Firmenbuchnummer FN 184649v im Firmenbuch eingetragen. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihre Telefonnummer lautet +43 (2848) 6336.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe. Ein Organigramm der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen ist in diesem Abschnitt des Prospekts im Punkt "Organisationsstruktur" (Seiten 54 ff) enthalten.

4.2. Geschäftszweck

Der Geschäftszweck der Emittentin ist in § 3 ihrer Satzung wie folgt geregelt:

Gegenstand des Unternehmens sind

- (i) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie die Beratung in allen diesbezüglichen technischen Belangen sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Windkraftanlagen,
- (ii) die Errichtung und der Betrieb von anderen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen vorwiegend zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie und Kleinwasserkraft sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Anlagen dieser Technologie,
- (iii) das Gewerbe der Handelsagenten und das Handelsgewerbe, insbesondere der Handel mit und der Export und Import von Waren aller Art,
- (iv) die Führung von integrierten Betrieben,
- (v) der Erwerb, die Pachtung, die Verwaltung und sonstige Verwertung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen (Unternehmensteile) sowie die Beteiligung (einschließlich der Form von Interessensgemeinschaften) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen oder Gesellschaften samt Übernahme der Ge-

schäftsführung, jedoch unter Ausschluss aller Tätigkeiten im Sinne des Bankwesengesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweige auszuweiten und alles zu tun, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich ist. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern, zu mieten, zu pachten, zu vermieten oder zu verpachten.

Im Rahmen dieses Geschäftszweckes wird der Vertrieb von Strom an Kunden unter dem Stichwort „Grünstrom“ erfolgreich durchgeführt.

4.3. Grundkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 28.845.300. Es ist geteilt in 288.453 auf Namen lautende Nennbetragsaktien zum Nennwert von je EUR 100.

Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht. Es bestehen keine ausständigen Einlagen.

Die Aktien der Emittentin sind vinkulierte Namensaktien. Die Übertragung der Aktien ist gemäß § 5 Abs 3 der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats erteilt wird. Die Aktien werden sodann unter Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Emittentin eingetragen. Im Verhältnis zur Emittentin gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

4.4. Aktionäre

Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Per 30.6.2015 hatte die Gesellschaft 3.654 Aktionäre.

Da die Aktien der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind ihre Aktionäre nicht zu Beteiligungsmeldungen nach dem Börsengesetz verpflichtet.

Der Emittentin ist jedoch bekannt, dass die Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. 10.041 Stück Aktien (das sind rund 3,48% des Grundkapitals) hält. Der Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. steht ein Entsendungsrecht eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Emittentin zu, von welchem jedoch derzeit kein Gebrauch gemacht wird (siehe auch Abschnitt "VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE, CORPORATE GOVERNANCE" Punkt "Interessenskonflikte", Seite 58 f).

Die Satzung der Emittentin sieht ein Höchststimmrecht vor, sodass ein Aktionär ungeachtet seiner tatsächlichen Beteiligung am Grundkapital Stimmrechte nur bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals ausüben kann. Eine Beteiligung, die 10 % des Grundkapitals der Emittentin erreicht oder überschreitet, ist der Emittentin nicht bekannt.

Der Emittentin ist nicht bekannt, ob an ihr mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen. Der Emittentin ist auch nicht bekannt, ob es Vereinbarungen gibt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

4.5. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen (*Related Parties*) der W.E.B Windenergie-Gruppe zählen gemäß IAS 24 (idgF) alle nicht konsolidierten verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie Gemeinschaftsunternehmen. Darüber hinaus zählen die Vorstände und Mitglieder des Aufsichtsrats und deren nahe Angehörige zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen.

4.5.1. Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen

Es bestanden im Zeitraum der historischen Finanzinformation keine wesentlichen Geschäftstransaktionen mit den nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

4.5.2. Beziehungen zu Organen und Aktionären

Mit der Kanzlei Sattler & Schanda Rechtsanwälte, in der das Aufsichtsratsmitglied Dr. Reinhard Schanda als Partner tätig ist, besteht ein Beratermandat. Die Bearbeitung der Rechtsberatung wird im Regelfall von Fr. Dr. Angela Heffermann, einer Kanzleikollegin von Dr. Reinhard Schanda (Stand: 30.6.2015). Der Aufsichtsrat stimmte zuletzt in der Sitzung vom 26.6.2009 der Weiterführung des Beratermandats mit der Kanzlei Sattler & Schanda Rechtsanwälte zu. Im Geschäftsjahr 2014 entstand der Gesellschaft dadurch ein Aufwand in Höhe von TEUR 40,5. Per 31.12.2014 bestanden keine offenen Honorarforderungen der Kanzlei Sattler & Schanda Rechtsanwälte.

Martin Zimmermann, der in der in der Hauptversammlung im Jahr 2011 zum Aufsichtsratsmitglied der Emittentin gewählt wurde, hat – bereits vor seiner Wahl in den Aufsichtsrat – ein jährliches Entgelt von TEUR 3,07 für die Anlage und Pflege von Bracheflächen in Zusammenhang mit Windkraftstandorten der WEB-Windenergie-Gruppe in Österreich erhalten. Im Geschäftsjahr 2014 wurden Aufwendungen in Höhe von TEUR 7,2 getätigt. Per 31.12.2014 bestanden keine offenen Forderungen gegenüber der Emittentin. Für das Geschäftsjahr 2015 besteht

der Vertrag weiter, sodass Aufwendungen in entsprechender Höhe anfallen werden.

Im Geschäftsjahr 2014 beschäftigte die Gesellschaft drei nahe Angehörige von Vorstandsmitgliedern, die in Summe marktübliche Bezüge in Höhe von TEUR 130,7 erhielten. Eine dieser Personen ist bei der Emittentin zum 15.9.2015 ausgeschieden und seitdem für ein verbundenes Unternehmen tätig.

Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Beziehungen der Emittentin zu den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und deren nahe Angehörigen.

4.6. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe. Zur W.E.B Windenergie-Gruppe gehören verbundene Unternehmen in Österreich und im Ausland sowie Beteiligungen der Emittentin an Personen- und Kapitalgesellschaften in Österreich und an Kapitalgesellschaften im Ausland.

Die nachstehende Grafik zeigt die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen zum Datum dieses Prospekts:

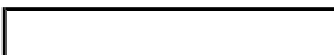
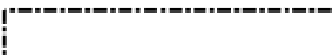
Organisationsstruktur WEB Windenergie AG

Verbundene Unternehmen im Inland und Ausland

WEB Windenergie AG Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag		Projektierung, Errichtung und Betriebsführung von Kraftwerken		Vorstand: Andreas Dangel (CEO) Michael Tröckl (CFO) Frank Dumeier (COO)
100%	WEB Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH Am Hesselauer 14, 36788 Lest	Errichtung und Betrieb von Anlagen auf dem Gebiet erneuerbarer Energien und Betreuung von Projekten		Geschäftsführung: Leopold Keymair, Stefanie Markut
100%	WEB Windenergie Betriebs GmbH Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag (AT)	Errichtung und Betrieb von Anlagen auf dem Gebiet erneuerbarer Energien und Betreuung von Projekten		Geschäftsführung: Leopold Keymair, Stefanie Markut
100%	9% Hoffungsges.	WEB Windpark GmbH & Co OG Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag (AT)	Errichtung und Betrieb von WPs	Geschäftsführung: Michael Tröckl, Frank Dumeier
100%	WEB Windenergie Lockenitz Betriebsgesellschaft GmbH & Co KG Güter Weg 2, 17081 Tümpen (D)	Errichtung und Betrieb von Anlagen auf dem Gebiet erneuerbarer Energien und Betreuung von Projekten		Geschäftsführung: Jürgen Pachnicks, Stefanie Markut
100%	WEB Windenergie Lockenitz GmbH Güter Weg 2, 17081 Tümpen (D)	Errichtung und Betrieb von Anlagen auf dem Gebiet erneuerbarer Energien und Betreuung von Projekten		Geschäftsführung: Jürgen Pachnicks, Stefanie Markut
100%	WEB Vernal Energy s.r.o. Bova 21, 631 00 Amorebieta	Vermittlung von Dienstleistungen und technische Beratung		Geschäftsführung: Michaela Luxova, Roman Prager
100%	Friendly Energy s.r.o. Bova 21, 631 00 Amorebieta	Betrieb von Windparks in Tschechien		Geschäftsführung: Michaela Luxova, Roman Prager
100%	WEB Energie du Vent SAS 15, rue de Bruxelles, 75009 Paris	Betrieb von Windparks in Frankreich		Geschäftsführung: Nicolas Blais, Melanie Kohn
100%	Société d'Electricité du Nord SARL 15, rue de Bruxelles, 75009 Paris	Projektierung von Windanlagen in Frankreich		Geschäftsführung: Nicolas Blais, Melanie Kohn
23,23%	SASJ Energie Verte Plaine d'Artois	Projektierung von Windanlagen in Frankreich		Geschäftsführung: Francis Poulain
100%	Les Gourlus Holding II SARL 15, rue de Bruxelles, 75009 Paris	Projektierung von Windanlagen in Frankreich		Geschäftsführung: Nicolas Blais, Melanie Kohn
70%	Les Gourlus Holding SAS 15, rue de Bruxelles, 75009 Paris	Projektierung und Betrieb von Windanlagen in Frankreich (gesellsch. 30 % betit. die WEB Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH)		Geschäftsführung: Nicolas Blais, Melanie Kohn
100%	WP France 4 SNC 15, rue de Bruxelles, 75009 Paris	Projektierung und Betrieb von Windanlagen in Frankreich		Geschäftsführung: Nicolas Blais, Melanie Kohn
70%	Parc solien des Portes du Cambresis SAS 15, rue de Bruxelles, 75009 Paris	Projektierung und Betrieb von Windanlagen in Frankreich (gesellsch. 30 % betit. die WEB Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH)		Geschäftsführung: Nicolas Blais, Melanie Kohn
100%	Parc solien Champigneul-Pocarcy SAS 15, rue de Bruxelles, 75009 Paris	Projektierung und Betrieb von Windanlagen in Frankreich		Geschäftsführung: Nicolas Blais, Melanie Kohn
100%	WEB Italia Energia Simovetti s.r.l. Via Leonardo da Vinci 15, 49100 Arezzo	Errichtung und Betrieb von Kraftwerken in Italien		Geschäftsführung: Markus Haidl, Bernd Brandner
100%	Società di gestione impianti fotovoltaici s.r.l. Via Leonardo da Vinci 15, 49100 Arezzo	Energie- und Instandhaltung von Photovoltaikanlagen in Italien		Geschäftsführung: Markus Haidl, Bernd Brandner
100%	Regenerative Energy Bulgaria ZOOD	Errichtung und Betrieb von Windkraft- und anderen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen in Bulgarien		Geschäftsführung: Andreas Dangel

100%	WEB USA Inc. 2711, Centerville Road, Suite 400, Wilmington, New Castle County Delaware 19308	Holding für Entwicklung / Projektierung von PV- Anlagen in den USA	To be elected
100%	WEB Wind Energy North America Inc. C. Paul W. Smith, 44 Chipman Hill Suite 1000 Post Office Box 7269 Stn A, Saint John NB E2L 2A8	Entwicklung von Windenergieparks in Kanada	Geschäftsführung: Stuart Lawrie, Reinhard Kainz
100%	WEB Duart North Community Wind Farm GP Inc. {+Ltd. Partnership Vertrag} C. Paul W. Smith, 44 Chipman Hill Suite 1000 Post Office Box 7269 Stn A, Saint John NB E2L 4S6	Entwicklung und Errichtung von Windkraftanlagen in Kanada	Geschäftsführung: Stuart Lawrie, Reinhard Kainz
100%	WEB Wallaceburg Community Wind Farm GP Inc. {+Ltd. Partnership Vertrag} C. Paul W. Smith, 44 Chipman Hill Suite 1000 Post Office Box 7269 Stn A, Saint John NB E2L 4S6	Entwicklung und Errichtung von Windkraftanlagen in Kanada	Geschäftsführung: Stuart Lawrie, Reinhard Kainz
100%	WEB Constance Community Windfarm GP Inc. {+Ltd. Partnership Vertrag} C. Paul W. Smith, 44 Chipman Hill Suite 1000 Post Office Box 7269 Stn A, Saint John NB E2L 4S6	Entwicklung und Errichtung von Windkraftanlagen in Kanada	Geschäftsführung: Stuart Lawrie, Reinhard Kainz
100%	WEB Duart South Community Wind Farm GP Inc. {+Ltd. Partnership Vertrag} C. Paul W. Smith, 44 Chipman Hill Suite 1000 Post Office Box 7269 Stn A, Saint John NB E2L 4S6	Entwicklung und Errichtung von Windkraftanlagen in Kanada	Geschäftsführung: Stuart Lawrie, Reinhard Kainz
100%	WEB Wheatley Community Wind Farm GP Inc. {+Ltd. Partnership Vertrag} C. Paul W. Smith, 44 Chipman Hill Suite 1000 Post Office Box 7269 Stn A, Saint John NB E2L 4S6	Entwicklung und Errichtung von Windkraftanlagen in Kanada	Geschäftsführung: Stuart Lawrie, Reinhard Kainz
100%	WEB Centralia Community Wind Farm GP Inc. {+Ltd. Partnership Vertrag} C. Paul W. Smith, 44 Chipman Hill Suite 1000 Post Office Box 7269 Stn A, Saint John NB E2L 4S6	Entwicklung und Errichtung von Windkraftanlagen in Kanada	Geschäftsführung: Stuart Lawrie, Reinhard Kainz
100%	WEB Zürich Community Wind Farm GP Inc. {+Ltd. Partnership Vertrag} C. Paul W. Smith, 44 Chipman Hill Suite 1000 Post Office Box 7269 Stn A, Saint John NB E2L 4S6	Entwicklung und Errichtung von Windkraftanlagen in Kanada	Geschäftsführung: Stuart Lawrie, Reinhard Kainz
51%	SWEB Development Inc. (+Ltd. Partnership Vertrag) 108F Trider Crescent, Dartmouth, NS B3B 1 R6	Entwicklung und Errichtung von Windkraftanlagen in Kanada	Geschäftsführung: Stuart Lawrie, Reinhard Kainz
33 % *	Scotian WEB Inc. (+Ltd. Partnership Vertrag) 108F Trider Crescent, Dartmouth, NS B3B 1 R6	Entwicklung und Errichtung von Windkraftanlagen in Kanada	Geschäftsführung: Stuart Lawrie, Reinhard Kainz

* Common Shares (55 % Preference shares)

	Kapitalgesellschaften
	Personengesellschaften

(Quelle: Interne Daten der Gesellschaft, zum Datum dieses Prospekts.)

4.7. Jüngste Entwicklungen und Aussichten

Inbetriebnahmen und Erweiterungen 2014/2015

Im Geschäftsjahr 2014 wurde der Ausbau von Windkraftanlagen in Österreich vorangetrieben und es wurden sieben Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 14 MW in Matzen Klein-Harras errichtet sowie weitere vier Anlagen mit einer Gesamtleistung von 12,3 MW in Neuhof III ans Netz gebracht.

Im kanadischen Bundesstaat Nova Scotia wurden im Geschäftsjahr 2014 drei Windkraftanlagen (Saint Rose, Parker Mountain und Little River) mit einer Gesamtleistung von 6 MW ans Netz angeschlossen. Weitere elf Windkraftanlagen (an den Standorten Martock Ridge, North Beavervbank, Black Pond, Isle Madame und Nine Mile River) mit einer Gesamtleistung 22 MW wurden sukzessive Anfang 2015 ans Netz angeschlossen.

Weitere Projekte der W.E.B Gruppe befinden sich derzeit in Vorbereitung. Die W.E.B Gruppe entwickelt Projekte selbst, kauft aber auch Projekte und bestehende Anlagen von anderen Projektbetreibern zu. Darüber hinaus wird der Ausbau der Photovoltaik-Sparte ebenfalls vorangetrieben.

Projekte im Bau

An drei Standorten im Weinviertel (Parbasdorf II mit 4 Vestas V112-Turbinen mit einer Gesamtkapazität von 12,3 MW, Auersthal II mit 2 Vestas V100-Turbinen mit einer Gesamtkapazität von 4 MW und Spannberg II mit vier Vestas V112-3,3 MW-Maschinen) wurde im Jahr 2015 mit der Errichtung von insgesamt zehn Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 28,6 MW begonnen. Die Inbetriebnahme wird großteils noch im Jahr 2015 erfolgen.

Weiters befindet sich der Windpark Sternwald III in Oberösterreich in Bau. Hier werden weitere zwei Anlagen des Typs Vestas V112 errichtet. Die Inbetriebnahme wird voraussichtlich 2016 erfolgen. Die W.E.B ist an diesem Windpark zu 49 % beteiligt.

In Kanada befinden sich weitere 6 Windkraftanlagen des Typs Vestas V100 an vier Standorten mit einer Gesamtleistung von 11,7 MW in Bau. Voraussichtliche Inbetriebnahme wird ab Mitte 2016 erfolgen.

In Frankreich befinden sich derzeit in Les Gourlus zwölf Siemens-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 38,4 MW in Vorbereitung zur Errichtung. Mit dem Baubeginn wird in 2016 gerechnet.

Projektentwicklung

Für anstehende Projekte hat die Gruppe umfassende Anlagen-Rahmenverträge mit Vestas Österreich GmbH sowie mit Enercon GmbH abgeschlossen.

International fokussiert die Gruppe auf die Märkte Deutschland (Erweiterung und Verdichtung bestehender Windparks, Zukauf und Repowering bestehender Anlagen sowie Greenfield Projektierung), Frankreich (neue Greenfield-Projekte, Projektkauf), Italien (der Einstieg im Bereich Windkraft ist derzeit in Vorbereitung) sowie verstärkt auf Kanada. Der regionale Fokus in Kanada liegt dabei derzeit auf Nova Scotia und Ontario, wo für Windpark-Projekte mit regionaler Beteiligung Begünstigungen beim Einspeisetarif bestehen. Andere Märkte, etwa Slowenien, werden beobachtet. (siehe auch Abschnitt "GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN" Punkt "Liegenschaftseigentum und sonstige Sachanlagen", (Seiten 65 ff) sowie Seite 111 im Geschäftsbericht 2014).

Unternehmensfinanzierung

Die Emittentin hat zuletzt im Geschäftsjahr 2014 zwei Anleihen mit einem Gesamtemissionsvolumen in Höhe von EUR 15.004.000,-- ausgegeben. Einerseits wurden fixverzinsliche, endfällige Anleihen mit einem Zinssatz in Höhe von 3,5% emittiert. Das Volumen betrug EUR 10,6 Mio. Andererseits wurden Hybrid-Anleihen im Volumen in Höhe von EUR 4,4 Mio begeben; diese verfügen über eine datumsmäßig nicht bestimmte Laufzeit ab dem 7.10.2014 sind mit einem Zinssatz in Höhe von 6,5% verzinst.

In der Hauptversammlung der Emittentin vom 29.5.2015 wurde die Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre beschlossen. Entsprechend dem Gewinnverwendungsvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat erhalten die Aktionäre pro dividendenberechtigter Aktie aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2014 eine Ausschüttung in Höhe von EUR 15,-- (Geschäftsjahr 2013: EUR 12,--).

Darüber hinaus hatten keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit in erheblichem Maße Relevanz für die Bewertung der Solvenz der Emittentin.

Die Emittentin erklärt, dass seit dem 31.12.2014 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten, der Handelsposition oder der Finanzlage der Emittentin eingetreten sind.

5. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, Corporate Governance

Alle Zahlen und Daten in diesem Abschnitt beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts.

5.1. Allgemeines zu Vorstand und Aufsichtsrat

Die Emittentin hat als österreichische Aktiengesellschaft einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind am Sitz der Emittentin in 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1, erreichbar. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +43 (2848) 6336, ihre Internetseite ist unter www.windenergie.at abrufbar.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Emittentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen.

5.2. Mitglieder des Vorstands

5.2.1. Andreas Dangl

Andreas Dangl, geboren am 2.11.1962, ist seit 20.7.1999 Mitglied des Vorstands der Gesellschaft. Er ist bis 31.12.2017 als Vorstand bestellt, wird aber mit 30.4.2016 auf eigenen Wunsch aus seiner Vorstandsfunktion ausscheiden und voraussichtlich von der Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. gemäß § 12 Abs 2 der Satzung der Emittentin in den Aufsichtsrat entsandt. Seine Agenden wurden bereits auf die verbleibenden beiden Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Herr Dangl wird weiters - über seine Funktion als Aufsichtsratsmitglied hinaus - als Berater bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: Zimmererlehre und Beschäftigung als Zimmerer von 1977 1990; 1990 Gründung eines Einzelunternehmens; 1992 Gründung der "Öko-Bautechnik Dangl" (Einzelunternehmen) als Spezialunternehmen im Bereich Wärmedämmung und Niedrigenergie-Hausbau; 1993 Mitbegründung der IG Windkraft Österreich (IGW); 1994 Gründung und Geschäftsführer der Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.; 1995 bis 2002 Gründung und Geschäftsführung diverser Windenergie-Betreibergesellschaften in Österreich und Deutschland, Spanien, Tschechien und Frankreich; 1999 Gründung der WEB Windenergie AG; seit 1999 Vorstand der Gesellschaft.

5.2.2. Dipl.-Ing. Dr. Michael Trcka

Dipl.-Ing. Dr. Michael Trcka, geboren am 10.11.1970, ist seit 1.5.2009 Mitglied des Vorstands der Gesellschaft. Er ist bis 30.4.2019 als Vorstand bestellt.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: 1990 bis 1999 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien; 1991 bis 1997 Studium der Technischen Physik an der Technischen Universität Wien; 1997 bis 2001 Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Wirtschaftsuniversität Wien und der DePaul University Chicago; 2001 bis 2007 Verbund (Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG); 2008 bis 2009 Contrast Management Consulting GmbH.

5.2.3. Dr. Frank Dumeier

Dr. Frank Dumeier, geboren am 29.3.1962, ist seit 1.4.2010 Mitglied des Vorstands der Gesellschaft. Er ist bis 31.3.2020 als Vorstand bestellt.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: bis 1981 Ausbildung zum Werkzeugmacher bei Volkswagen Baunatal; 1988 Abschluss des Maschinenbaustudiums als Diplom-Ingenieur an der Universität Kassel; 1998 Promotion mit Abschluss Dr.-Ingenieur an der Universität Dresden. 1988 bis März 2010 verschiedene Managementpositionen bei der Daimler AG in Deutschland, USA, Mexico und Japan.

5.3. Mitglieder des Aufsichtsrats

Die nachstehende Tabelle zeigt die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats, ihr Geburtsdatum, ihre Position, das Datum ihrer ersten Bestellung zum Aufsichtsrat sowie das voraussichtliche Ende ihrer Amtsperiode:

Name	Geburtsdatum	Position	Mitglied seit	bestellt bis zur oHV
Mag. Josef Schweighofer	26.8.1964	Vorsitzender	Juli 2002	2016
Dr. Reinhard Schanda	16.1.1965	Stellvertreter	Juni 2009	2019
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer	20.9.1977	Mitglied	Mai 2005	2016
Martin Zimmermann	23.12.1968	Mitglied	Juni 2011	2016

(Quelle: Interne Daten der Gesellschaft, zum Datum dieses Prospekts.)

5.3.1. Mag. Josef Schweighofer

Mag. Josef Schweighofer, geboren am 26.8.1964, ist seit Juli 2002 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist nach seiner Wiederwahl als Mitglied des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung 2011 bis zur ordentlichen Hauptversamm-

lung 2016 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Mag. Josef Schweighofer ist seit 2009 Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: 1994 bis 1999 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien; seit 1999 Mitarbeiter der Eaton GmbH (ein im Waldviertel ansässiges Unternehmen), bis Juni 2013 Business Unit Controller, verantwortlich für den Bereich Schutzschalter und Verteiler, Power Distribution Components Division bei Eaton GmbH, Schrems / Wien.

5.3.2. Dr. Reinhard Schanda

Dr. Reinhard Schanda, geboren am 16.1.1965, ist seit Juni 2009 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2019 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Dr. Reinhard Schanda ist seit 2011 Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: Diplomstudium und Doktoratsstudium der Rechtswissenschaft an der Universität Wien, Gründungspartner der Rechtsanwaltskanzlei Sattler & Schanda in Wien, langjährige und vielfältige Tätigkeit im Bereich des Wirtschaftsrechts, Mitglied der AEEC – Associated European Energy Consultants, Österreich-Repräsentant der deutschen Wirtschaftskanzlei Becker Büttner Held, Wissenschaftliche Fachpublikationen zu wirtschaftsrechtlichen Themen, Lehraufträge an der TU Wien und an der Donauuniversität Krems, Österreich-Korrespondent der deutschen Zeitschriften ZNER (Zeitschrift für neues Energierecht), Vorsitzender des Firmenbeirats der IG Windkraft, Internationale Schiedsrichtertätigkeit am WIPO Arbitration and Mediation Center, Genf und am National Arbitration Forum, USA, Gründungsgesellschafter von Sekem Energy GmbH, Mitglied des Beirats des OeNWE (Österreichisches Netzwerk Wirtschaftsethik), Mitglied des Beirats der IG Energieautarkie, Landwirt in der Steiermark, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Würth Hohenburger GmbH, Innsbruck und der Teak Holz International AG, Wien.

5.3.3. Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer, geboren am 20.9.1977, ist seit Mai 2005 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist nach der Wiederwahl in der Hauptversammlung 2011 bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2016 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: 1997 Abschluss der Werkzeugmacherlehre bei Felten & Guillaume Austria AG; 2002 Abschluss der Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Technischen Bundes-, Lehr- und Versuchsanstalt für Berufstätige im Technologischen Gewerbemuseum Wien XX; 2007 Abschluss des Studiengangs Internationaler Wirtschaftsingenieur an der FH Technikum Wien; seit 1993 be-

schäftigt bei Eaton Industries (Austria) GmbH; derzeit *Senior Analyst Manufacturing* der *Power Distribution Components Division* in der Region EMEA, Schrems.

5.3.4. Martin Zimmermann

Martin Zimmermann, geboren am 23.12.1968, wurde in der Hauptversammlung vom 17.6.2011 als Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt und ist bis zur Hauptversammlung 2016 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule, Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs, Obmann des Maschinenrings Weinviertel Weinviertel, Aufsichtsrat der Maschinenring Service NÖ-Wien eGen, Aufsichtsrat der Maschinenring Technik Management eGen, Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weikendorf.

5.4. Aufsichtsratsausschüsse

Dem Aufsichtsrat obliegen gemäß dem Aktiengesetz die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands sowie die Unterstützung desselben bei grundlegenden, strategischen Unternehmensentscheidungen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse sowie allfällige Geschäftsordnung festlegen und diesen auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Aufgrund der geringen Mitgliederanzahl, aber auch aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft wird die Bildung von Ausschüssen als nicht sinnvoll erachtet, sodass der Aufsichtsrat seine Aufgaben derzeit durchwegs als Gesamtorgan wahrnimmt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht aber die Bildung von Ausschüssen grundsätzlich vor, sodass dies im Bedarfsfall ohne weiteres möglich wäre.

5.5. Ergänzende Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften (mit Ausnahme der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen), bei denen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands der Emittentin derzeit Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind:

Name	Gesellschaft	Position
Andreas Dangl	Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.	Geschäftsführer
	ELLA AG	Vorstand
Dipl.-Ing. Dr. Michael Trcka	Ökostrom AG	Aufsichtsrat
Dr. Frank Dumeier	IG Windkraft	Vorstand
Mag. Josef Schweighofer	–	–
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer	–	–
Dr. Reinhard Schanda	Sattler & Schanda Rechtsanwälte	Partner
	IG Windkraft	Beirat
	Österreichisches Netzwerk Wirtschaftsethik	Beirat
	Würth Hohenburger GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender
	Teak Holz International AG	Aufsichtsratsvorsitzender
Martin Zimmermann	Maschinenring Weinviertel e.V.	Obmann
	Maschinenring-Service NÖ-Wien "MR-Service" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Aufsichtsrat
	Maschinenring Technik Management "MR-Technik" eGen	Aufsichtsrat
	ELLA AG	Aufsichtsrat

(Quelle: Interne Daten der Gesellschaft, zum Datum dieses Prospekts.)

5.6. Interessenkonflikte

Die Emittentin erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, dass mit Ausnahme der hier offenlegten Informationen keinerlei potenzielle Interessenkonflikte hinsichtlich der genannten Personen zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft einerseits und deren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits bestehen.

Soweit die Organmitglieder auch in Unternehmen außerhalb der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, können diese Organmitglieder in Einzelfällen potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, wenn die Emittentin mit den genannten Unternehmen in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Des Weiteren können diese Unternehmen (einschließlich Unternehmen, an denen die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften beteiligt ist) auch im Wettbewerb mit der Emittentin stehen.

Wie in diesem Basisprospekt dargelegt, bestehen mit der Rechtsanwaltskanzlei Sattler & Schanda Rechtsanwälte, in der das Aufsichtsratsmitglied Dr. Reinhard Schanda als Partner tätig ist, ein Beratermandat, mit drei nahen Angehörigen von Vorstandsmitgliedern Beschäftigungsverhältnisse und mit Aufsichtsratsmitglied Martin Zimmermann eine Vereinbarung zur Anlage und Pflege von Brachflächen (Details siehe Abschnitt "DIE EMITTENTIN" Punkt "Geschäfte mit nahestehenden Personen", Seite 52).

Andreas Dangl ist Geschäftsführer der Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3834 Pfaffenschlag, Schwarzenberg 12. Überdies ist er an dieser Gesellschaft zu 28,95 % beteiligt. Die restlichen 71,05 % stehen im Eigentum seiner Ehefrau Erna Dangl. Die Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. hält unter anderem eine Beteiligung im Ausmaß von 10.041 Stück Namensaktien an der Emittentin (dies entspricht rund 3,48 % der ausgegebenen Aktien der Emittentin). Überdies ist die Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. gemäß § 12 (2) der Satzung der Emittentin berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Emittentin zu entsenden.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft halten Aktien der Gesellschaft. Sie verfügen nicht über Aktienoptionen und haben, mit Ausnahme der Begründung eines Pfandrechts von Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer über 220 Aktien der Gesellschaft und von Martin Zimmermann 1.600 Aktien zur Sicherstellung von Krediten, keine Vereinbarungen über Veräußerungsbeschränkungen hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft geschlossen.

Es existieren keine Vereinbarungen, mittels derer Angestellte, Arbeiter oder sonstige Beschäftigte der Emittentin am Kapital der Emittentin beteiligt werden.

5.7. Corporate Governance

Der Österreichische Corporate Governance Kodex stellt österreichischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung, der sich an den international üblichen Standards, einschlägigen EU-Empfehlungen sowie an den Regelungen des österreichischen Aktienrechts orientiert. Aktiengesellschaften können den Kodex freiwillig anwenden.

Die Emittentin bekennt sich freiwillig seit Mitte 2006 zur Anwendung des Österreichischen Corporate Governance Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind ständig bestrebt, sämtliche Regeln des Kodex bestmöglich einzuhalten und die unternehmensinternen Standards kontinuierlich zu optimieren. In jenen Fällen, in denen eine gänzliche Befolgung nicht gegeben ist, wird dies ausführlich im jährlichen Geschäftsbericht und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.windenergie.at/kodex> begründet.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (aktuelle Fassung von Jänner 2015) kann auf der Internetseite des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter <http://www.corporate-governance.at> bezogen werden.

Festzuhalten ist, dass die Ausgangsposition der Gesellschaft (abgesehen von der relativ geringen Unternehmensgröße) grundlegend von jener anderer börsennotierter Publikumsgesellschaften abweicht, da sie nicht an der Börse notiert und mit ihren Aktionären – ausschließlich Namensaktionären – in reger individueller Kommunikation steht.

6. Geschäftstätigkeit der Emittentin

6.1. Allgemeine Informationen und Überblick

Die Haupttätigkeit der W.E.B Windenergie-Gruppe umfasst die Projektierung und den Betrieb von Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energien mit besonderem Schwerpunkt auf Windkraft. Ergänzend dazu ist die Emittentin in den Bereichen Sonnen- und Wasserkraft tätig.

Das Anlagenportfolio der W.E.B Windenergie-Gruppe umfasst aktuell (Stand: 30.9.2015) insgesamt 213 Anlagen (darunter 197 Windkraftanlagen). 111 Anlagen davon befinden sich in Österreich und 57 in Deutschland. Die übrigen Anlagen sind auf Tschechien (8 Anlagen), Frankreich (21 Anlagen) und Italien (2 Anlagen) sowie in Kanada (14 Anlagen) verteilt.

Neben der Stromproduktion aus eigenen Kraftwerken gehört zum Geschäftsfeld der Emittentin auch die Entwicklung von neuen Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien, wobei hier ein Schwerpunkt auf Windenergie liegt. Überdies erbringt die Emittentin technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftwerken.

6.2. Stärken

Für die Emittentin sind insbesondere die folgenden Stärken charakteristisch:

Mittelfristig relativ stabile Umsätze und Erträge sowie hohe Absatzsicherheit

Die Branche der Emittentin ist charakterisiert durch mittelfristig relativ stabile Umsätze und Erträge sowie hohe Absatzsicherheit. Aufgrund der festgelegten und über einen Zeitraum von zehn bis zwanzig Jahren konstant bleibenden Einspeisetarife besteht für den Großteil des erzeugten Stroms kein signifikantes Preisrisiko.

Die Emittentin hat per 31.12.2014 185 Windkraftanlagen an Standorten in Österreich, Deutschland, Frankreich, Tschechien, Italien und Kanada betrieben, die eine hohe technische Verfügbarkeit aufweisen. Gemeinsam mit den ergänzend dazu betriebenen Photovoltaikanlagen und Wasserkraftwerken ergibt sich nach Ansicht des Vorstands der Emittentin insgesamt ein stabiles Ertragsprofil. Dies wird unterstützt durch die geografische Streuung der Kraftwerksanlagen, wodurch punktuell ungünstige Wetterlagen - weil sich Hoch- und Tiefdruckgebiete nie ganzflächig über Europa ausdehnen - ausgeglichen werden können.

Die Jahreserträge einzelner Windenergieanlagen unterliegen einer meteorologisch bedingten Schwankungsbreite von bis zu +/- 30 %. Durch die über mehrere Staaten verteilten Standorte liegen die Ertragsschwankungen der Windkraft nach Erfahrung der Emittentin jedoch aggregiert unter 10 % und sind damit insgesamt relativ sicher. Die Planerträge konnten im Bereich Windkraft im Geschäftsjahr 2014 nur zum Teil erreicht werden; in Österreich lag die Produktion aufgrund von Schwachwind und teilweise längeren Netzabschaltungen um ca. 5,9 % unter dem Planwert, die Planerträge in Deutschland (- 8,3 %), in Frankreich (- 2,0 %) und in Tschechien (- 8,0 %) wurden nicht erreicht. Insgesamt war 2014 weder für die Windkraftanlagen noch Wasserkraftwerke (-9,5%) vorteilhaft.

Die geringeren Erträge lagen jedoch insgesamt im Rahmen der zu erwartenden Schwankungsbreite (+/- 10%).

Klima und Umweltschutz

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen projektieren und betreiben Kraftwerke ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien. Die Nutzung neuer Wind-, Sonnen- und Wasserkraft trägt nicht nur zur Ressourcenschonung bei, sondern auch zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Mit den 616.654 MWh (2013: 558.834 MWh) an sauberer Energie (davon 598.119 MWh Windenergie (2013: 538.903 MWh)), die von der W.E.B Windenergie-Gruppe und ihren Beteiligungen 2014 produziert wurden, konnten im Vergleich mit Strom aus konventioneller kalorischer Erzeugung knapp 412.000 Tonnen an klimaschädlichem Kohlendioxid (CO₂) eingespart werden. Überdies ist die Emittentin Vorstandsmitglied der IG Windkraft, der österreichischen Interessensvertretung für Windenergiebetreiber, -anlagenhersteller und -förderer. Im Rahmen dieser Plattform betreibt die Emittentin Lobbying und versucht unter anderem, die Entwicklung des Ökostromgesetzes sowie des Einspeisetarifs mitzugestalten.

Kompetenz und Know-how

Eine weitere Stärke der Emittentin sind die Fähigkeiten und der Einsatz ihrer Mitarbeiter. Neben einem stabilen Führungsteam profitiert die Emittentin vor allem von den Qualifikationen und der Einsatzbereitschaft ihrer technischen Mitarbeiter. Die technischen Mitarbeiter sind für die Anlagenqualität der Emittentin sowie die Erbringung von technischen Dienstleistungen oder die Durchführung von Montagearbeiten verantwortlich.

Service und Instandhaltung

Die Emittentin überarbeitet ihre Konzepte im Bereich Service und Instandhaltung ständig durch laufende Professionalisierung und Verbesserung. Die Emittentin orientiert sich dazu für Anlagenverfügbarkeit und Servicekosten an den einschlägigen

Branchen-Benchmarks als Untergrenze. Gleichzeitig beteiligt sich die Emittentin im Sinne der laufenden Optimierung stets an der Erprobung neuer Technologien.

Kooperationskultur und Partnerschaften

Die Emittentin legt Wert auf langfristige Kooperationen. Beispielsweise wurden mit einigen Marktteilnehmern langjährige Kooperationen eingegangen, die sich in gemeinsamen Windparkprojekten und Unternehmensgründungen niederschlugen.

6.3. Strategie

Die Emittentin ist eine Publikumsgesellschaft im Bereich der Regenerativenergie. Die Strategie der Emittentin umfasst unter anderem die folgenden Maßnahmen:

Innovation: In Kooperation mit Universitäten und anderen Betreibern diskutiert und entwickelt die Emittentin neue Konzepte der Energieversorgung und ist dabei stets bestrebt, auf Basis ihrer langjährigen Erfahrung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die neuesten Technologien zu erproben und anzuwenden. In ersten Forschungsprojekten werden derzeit der *Smart-Grid*-Ansatz – das ist die intelligente Netzsteuerung durch Kommunikation aller Netzteilnehmer, vom Erzeuger bis zum Verbraucher – sowie entsprechende Umsetzungsalternativen für die Kraftwerk-parks der W.E.B Windenergie-Gruppe bewertet.

Konzentration auf die Kernmärkte der Gruppe: Die Emittentin hat ihren Aktionsradius in den derzeitigen Kernmärkten Österreich, Deutschland, Tschechische Republik, Frankreich und Italien sowie seit 2011 auch in Kanada.

Im Sommer 2011 hat die W.E.B Windenergie-Gruppe ihre Geschäftstätigkeiten mit der Gründung der Tochtergesellschaft WEB Wind Energy North America Inc. nach Kanada ausgeweitet. Zum Zwecke der gemeinsamen Projektentwicklung in der Provinz Nova Scotia wurde ein 51% Joint Venture SWEB Development Inc. mit einem kanadischen Partner gegründet, derzeit steht die Emittentin in Verhandlungen über die Übernahme sämtlicher Anteile an dieser Gesellschaft. Aus diesem Joint Venture wurden bereits mehrere Projekte in Betrieb genommen und diese Geschäftstätigkeiten sollen sukzessive erweitert werden. Auch in der Provinz Ontario wurden einige Projektentwicklungsgesellschaften gegründet. Anfang September 2015 erfolgte in Ontario die erste Teilnahme der Emittentin an einem Ausschreibungsverfahren durch Abgabe mehrere Angebote in dem in Ontario neu verankerten Verfahren zum Bau von 300 MW aus erneuerbaren Quellen.

Nachhaltiger Ausbau des bestehenden Anlagenportfolios: Mittelfristig soll die installierte Leistung und damit auch der Umsatz durch Neubau und Akquisitionen auf 650 MW erhöht werden. Besonderes Augenmerk wird hier neben der Projektierung in Österreich (wo die W.E.B. aufgrund des stark eingeschränkten Fördervolumens

deutlich weniger Zubau als in den letzten 5 Jahren plant) auf weitere Anlagenerichtungen in Kanada, Frankreich, Deutschland und den weiteren Kernmärkten der W.E.B. gelegt. Projekt- bzw. Parkkäufe sind eine weitere Möglichkeit zur Erweiterung des Anlagenportfolios. Die Emittentin sieht Sonnenenergie und Wasserkraft als optimale Ergänzungen zum Hauptgeschäft Windkraft, das weiterhin rund 90 % der installierten Kraftwerksleistung ausmachen soll.

Professionalisierung und Verbesserung der Services (siehe hierzu auch den Punkt "Stärken", Unterpunkt "*Service und Instandhaltung*", Seite 61).

6.4. Geschäftsbereiche

6.4.1. Windkraft

Die Emittentin betrieb zum 31.12.2014 selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften 185 Windkraftanlagen. Die Gesamtleistung dieser Anlagen betrug 282.222 KW, die Jahresproduktion der Windkraftanlagen im Jahr 2014 betrug 571.838.140 kWh. Die Standorte mit der höchsten realisierten Produktion waren Altentreptow, Neuhoof und Auersthal.

Etwas mehr als die Hälfte, nämlich 99 der 197 Windkraftanlagen, befinden sich in Österreich. Weiters befinden sich 56 Windkraftanlagen in Deutschland, 21 in Frankreich und 7 in der Tschechischen Republik sowie 14 in Kanada (Stand: 30.9.2015).

Die meisten Windenergieanlagen der Emittentin haben Turmhöhen von bis zu 105 Meter sowie Rotordurchmesser von bis zu 100 Meter in einer Leistungsklasse von 2 MW. Die neue Generation von Windenergieanlagen hat Leistungen von über 3 MW mit einem Rotordurchmesser von über 120 Metern und Turmhöhen von über 130 Meter.

6.4.2. Sonnenenergie

Die Emittentin sieht Sonnenenergie als ideale Ergänzung zum Bereich Windkraft, um die im Bereich Windkraft traditionell schwächeren Sommermonate entsprechend kompensieren zu können. Zum 31.12.2014 besaß die Emittentin selbst oder durch Tochtergesellschaften elf Photovoltaikanlagen. Die Gesamtleistung dieser Anlagen beträgt 9.232 KWp, die planmäßige Jahresproduktion beträgt 11.923.145 kWh. Der Standort mit der höchsten realisierten Produktion ist Montenero di Bisaccia II. Aktuell (30.9.2015) betreibt die W.E.B-Gruppe 13 Photovoltaikanlagen, da im Jahr 2015 zwei weitere PV-Anlagen in NÖ ans Netz gebracht wurden.

6.4.3. Wasserkraft

Zur Abrundung ihres Portfolios betreibt die Emittentin derzeit auch drei Wasserkraftwerke (zwei in Österreich und eines in Deutschland). Die Gesamtleistung der Wasserkraftwerke beträgt 1.954 KW, die planmäßige Jahresproduktion beträgt 8.070.000 kWh. Der ertragreichste Standort war das Wasserkraftwerk Eberbach - im Jahr 2014 wurde ein Ertrag von 7.305.604 kWh erreicht.

6.4.4. Elektromobilität

Mitte 2014 wurde die ELLA AG (FN 418569 v), 3834 Pfaffenschlag bei Waidh./Th., Davidstraße 3 als breite Bürgerbeteiligungsgesellschaft und Tochtergesellschaft der Emittentin gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind im Wesentlichen der Aufbau und der Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Strom aus Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energieträger („Grünstrom“).

6.4.5. Projektentwicklung

In der Projektentwicklung konzentrierte sich die Emittentin im Geschäftsjahr 2014 auf die Kernmärkte Österreich, Deutschland, Italien, Frankreich und intensiv auf Kanada sowie auf die Kerntechnologien Wind und Photovoltaik. Zuletzt wurden mehrere Windkraftanlagen in Kanada in Betrieb genommen (siehe "DIE EMITTENTIN", Punkt "Jüngste Entwicklungen und Aussichten", Seiten 56 f). Als Ergebnis der bisherigen Projektentwicklung werden im Jahr 2015 in Österreich und Kanada sowie in Frankreich insgesamt Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 80 MW gebaut. Diese Anlagen werden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 in Betrieb gehen.

6.4.6. Technische Dienstleistungen

Die W.E.B Windenergie-Gruppe erbringt technische Dienstleistungen, die für den Betrieb von Kraftwerken erforderlich sind. Insbesondere übernimmt sie dabei die technische Betriebsführung von eigenen Windkraftwerken.

6.5. Marktumfeld und Markttrends

Die Umsetzung der im Dezember 2008 beschlossenen EU-Richtlinie zur Anhebung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 % der gesamten Stromerzeugung bis 2020 ist weiterhin wichtigste Triebfeder für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Europa. Die landesspezifische Umsetzung ist hierbei unterschiedlich ausgeprägt.

6.5.1. Konjunkturelle und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nach einem signifikanten Anstieg des Strompreises im Frühjahr 2011, der unter anderem auf die Atomkatastrophe in Fukushima, Japan, und die damit einhergehende Energiediskussionen in Europa zurückzuführen war, ließ sich im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2011 ein Rückgang des Strompreises beobachten, der bis dato im Wesentlichen anhält.

6.5.2. Landesspezifische Förderungsbedingungen

Für den Kernmarkt Österreich bedeuten das Ökostromgesetz 2012 sowie der aktuelle Einspeisetarif für 2014 von 9,36 c/kWh für Strom aus Windenergie nach wie vor einen Anreiz für neue Windkraftprojekte.

Mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) bietet Deutschland noch stabile Rahmenbedingungen für den Ausbau von Wind- und Photovoltaikprojekten, auch durch das System der Direktvermarktung. Das Referenzstandardmodell, das auch in der Novelle des EEG 2014 beibehalten wurde, sichert zudem die Wirtschaftlichkeit von weniger attraktiven Standorten.

Die Einführung einer rückwirkenden Steuer auf Photovoltaikprojekte in der Tschechischen Republik hat den vor allem in diesem Bereich boomenden Markt zum Erliegen gebracht. Die weitere Entwicklung wird von der WEB Windenergie-Gruppe genau beobachtet.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden in Italien zwar insgesamt Tarifiereduktionen beschlossen. Dadurch kam es zu einer Erschwerung der Rahmenbedingungen für die Emittentin. Im Windbereich werden in Italien allerdings weiterhin im Rahmen von Auktionsmodellen weiterhin Engagements in neue Projekte geprüft.

Obwohl Frankreich bereits zu den größten Windenergie-Nationen Europas zählt, ist hier Potenzial für weitere Projekte vorhanden. Neben dem Bau des Projekts Les Gours wird an der Projektierung weiterer Projekte (auch im Rahmen von verschiedenen Kooperationen) gearbeitet.

Trotz hervorragender Windverhältnisse wird der bulgarische Markt aufgrund verschiedener Unwägbarkeiten wie Netzkapazität, Währungsentwicklung, Rechtssicherheit etc. derzeit von der Emittentin als eher unsicher eingeschätzt.

In mehreren Provinzen Kanadas gelten Einspeiseregeln mit fixierten Tarifen ähnlich dem europäischen Förderregime. Die daraus resultierende Berechenbarkeit und Wirtschaftlichkeit von neuen Projekten machen den Markt für die Emittentin interessant. Das Ausschreibungsverfahren in Ontario bietet ebenfalls einen langfristi-

gen, stabilen Rahmen für Projekte, die im Rahmen dieser Ausschreibung erfolgreich waren (da der Tarif sodann für 30 Jahre zugesagt wird).

6.6. Wesentliche Faktoren, welche die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussen

Die zukünftige Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt von einer Anzahl von Faktoren ab, die zum Teil nicht von der Emittentin kontrolliert werden können, wie beispielsweise Einspeisetarife, Strompreise, Netzgebühr, Betriebskosten und Kosten der technischen Entwicklung. Überdies spielen allgemeine Faktoren wie Personalkosten, Zinsentwicklung, Abschreibungsaufwendungen, Windaufkommen und Sonnentage eine Rolle.

6.6.1. Einspeisetarife

Die von der Emittentin für die von ihr in die Stromnetze eingespeiste Energie erzielten Einspeisetarife werden in Österreich für die Dauer der Förderung mit Verordnung festgelegt. Die Tarife für Windparks gelten für einen Zeitraum von dreizehn Jahren, wobei in Bezug auf jeden Windpark jener durch Verordnung festgelegte Tarif gilt, der in dem Jahr Gültigkeit hatte, in welchem der Antrag auf Förderung bei der OeMAG eingereicht wurde. Die Ökostromverordnung 2012, welche seit 1.1.2012 in Kraft ist sowie die Ökostrom-Einspeisetarifverordnungen, regelt die Einspeisetarife für aktuelle Windparkneuerrichtungen. Der Einspeisetarif für elektrische Energie aus Windkraftanlagen wurde mit 9,5 Cent/kWh mit jährlichem Abschlag festgelegt – für Verträge, die 2014 abgeschlossen werden konnten, gilt daher ein Tarif von 9,36 Cent/kWh, für 2015 abgeschlossene Verträge 9,27 Cent/kWh. Verträge für neu errichtete Windparks werden nach Maßgabe des jährlichen Unterstützungsvolumens abgeschlossen. Die von der Emittentin für bestehende Windkraftanlagen erzielten Einspeisetarife werden durch zeitlich nachfolgend in Kraft tretende Verordnungen nicht berührt. Die von der Emittentin bei neuen Windparks erzielten Einspeisetarife sind maßgeblich von den entsprechenden, nicht im Einflussbereich der Emittentin stehenden Verordnungen beeinflusst (zu möglichen Änderungen der Förderbedingungen siehe auch Kapitel "GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN" Punkt "Marktumfeld und Markttrends" Unterpunkt "Rahmenbedingungen", Seiten 64 f).

Die bundesweite Tarifförderung für Stromerzeugung aus Photovoltaik in Österreich ist auf bestimmte Anlagengrößen beschränkt und variiert je nachdem, wo sich die Anlage befindet (Gebäude oder Freiland). Bei der Wasserkraft wird in Österreich zwischen Großwasserkraft (größer als 20 MW Engpassleistung), mittlerer Wasserkraft (zehn bis einschließlich 20 MW Engpassleistung) und der Kleinwasserkraft (bis zu zehn MW Engpassleistung) unterschieden. Für kleine und mittlere Wasserkraftwerke gibt es eine Investitionsförderung, welche für das Kleinwasserkraftwerk

in Österreich in Anspruch genommen wurde. Der Verkauf des Stroms erfolgt am freien Markt, weshalb der Tarif den Schwankungen des Markts unterliegt.

Eine Erhöhung oder Senkung der Einspeisetarife könnte die Wirtschaftlichkeit von neu zu errichtenden Windkraft-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen wesentlich beeinflussen.

6.6.2. Strompreise

Neben den Strommengen, die zu geförderten Einspeisetarifen verkauft werden, verkauft die Emittentin nach Ablauf der Förderdauer Strom am freien Strommarkt. Die auf diesem Markt erzielbaren Preise sind teilweise starken Schwankungen unterworfen. Die Höhe der Strompreise nach Ablauf der Förderdauer hat einen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der von der Emittentin betriebenen Kraftwerke.

6.6.3. Entwicklung der Netzgebühr

Die von der Emittentin in Österreich zu entrichtenden Netzgebühren für die Nutzung des Stromnetzes werden durch Verordnung festgelegt. Am 1.1.2011 trat die Novelle der maßgeblichen Systemnutzungstarife-Verordnung ("SNT-VO 2011") in Kraft. Diese führte gemeinsam mit den Systemnutzungstarife-Verordnungen 2009 und 2010 für Stromproduzenten zu zusätzlichen Belastungen durch einen höheren Anteil an Stromnetzgebühren, wobei Ökostromproduzenten wie die Emittentin mit fixen Einspeisetarifen – im Gegensatz zu Stromproduzenten mit eigenem Stromvertrieb – die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht auf ihre Kunden abwälzen können. Aufgrund der Festlegung der Netzgebühren durch Verordnung steht diese nicht im Einflussbereich der Emittentin, weshalb sich Änderungen der Netzgebühr in bedeutendem Ausmaß auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können. Die Emittentin hat – wie der Großteil der Branche – die Systemnutzungstarife-Verordnungen erfolgreich vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft. Der Oberste Gerichtshof hat entschieden, dass die Netzbetreiber nach Aufhebung der verordneten Tarife 2009 bis 2011 durch den Verfassungsgerichtshof Anspruch auf ein angemessenes Entgelt haben.

In einem Verfahren der Emittentin betreffend Netzverlustentgelt wurde von den Gerichten dem Standpunkt der Emittentin weitgehend Folge geleistet, ein weiteres Verfahren ist noch anhängig. Betreffend das Verfahren der Emittentin über das Systemdienstleistungsentgelt ist eine vergleichsweise Einigung ohne weitere Befassung der Gerichte wahrscheinlich.

Die Verfassungswidrigkeit der SNT-VO 2012, die nach Ansicht der Emittentin in Hinblick auf das Netzverlustentgelt ebenfalls bestand, wurde vom Verfassungsgerichtshof verneint.

6.6.4. Betriebskosten

Beim Betrieb der Kraftwerke fallen diverse technische und verwaltungstechnische Kosten an. Hauptfaktoren sind die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung, welche durch eine eigene Servicemannschaft sowie auch durch Windkraftanlagenherstellerunternehmen durchgeführt werden. Beim Service durch eigene Technikteams treten neben den Gehältern weitere Kosten auf (beispielsweise für Wartungsmaterial, Ersatzteile, Lagerhaltung, Logistik, Werkzeuge und Fahrzeuge, sowie Reise- und Übernachtungskosten). Die Emittentin bedient sich bei der Durchführung bestimmter Spezialaufgaben (beispielsweise Mittel- und Hochspannungskomponentenwartung, Sicherheitsprüfungen und Ölwechsel von Windkraftanlagen) externer Subunternehmer. Auch Pachtkosten für Windkraftanlagenstandorte werden von der Emittentin als Betriebskosten geführt. Weiters umfassen die Betriebskosten Aufwendungen für Strombezug bei Windstille sowie Telekommunikationskosten für die Kraftwerksfernüberwachung. In diesem Zusammenhang sind auch die Mitarbeiter der Betriebsführung und Kraftwerksleitzentrale sowie die lokalen Mühlenwarte zu erwähnen, welche neben ihrer Kontrollfunktion kurzfristig Einsätze im Störfall durchführen. Abschließend fallen beim Betreiben der Anlagen auch Administrations- und Verwaltungskosten an, die nach Ansicht der Emittentin zu den Betriebskosten gehören (auch wenn diese in der Gewinn- und Verlustrechnung unter "sonstige Aufwendungen" ausgewiesen werden).

6.6.5. Kosten der technischen Entwicklung

Die technische Entwicklung sowie auch geänderte Rahmenbedingungen im Betrieb können zu zusätzlichen Kosten führen. Dazu zählte beispielsweise die Verpflichtung, bis Ende 2010 alle in Deutschland betriebenen Regenerativkraftwerke für den Netzbetreiber regelbar zu gestalten, sodass im Falle von kritischen Netzüberlastungssituationen automatisierte Abschaltungen durchgeführt werden können. Die Kosten zur Bereitstellung entsprechender Infrastruktur sind grundsätzlich von der Emittentin zu tragen, auch wenn es für einzelne Härtefälle Sonderregelungen gibt.

Weiters könnten neue technische Entwicklungen Upgrades an den Kraftwerken erforderlich machen, welche heute noch nicht absehbar und einschätzbar sind.

6.6.6. Windaufkommen und Sonnentage

Insbesondere das Windaufkommen und Sonnentage spielen für die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine wichtige Rolle. So war beispielsweise das Geschäftsjahr 2014 von einer im Rahmen der zu erwartenden Bandbreite eher unterdurchschnittlichen Windsituation gekennzeichnet.

6.7. Wettbewerbsposition

Von der Emittentin werden keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition getätigt.

6.8. Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Schiedsverfahren

Eine benachbarte Windkraftanlagenbetreiberin führt gegen die W.E.B Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH einen verwaltungsrechtlichen Streit wegen der Errichtung eines Windparks im Jahr 2006 durch die W.E.B Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH. Das Verfahren ist aber noch nicht abgeschlossen.

Wie der Großteil der in der Branche tätigen Unternehmen bekämpft die Emittentin in Österreich die Bestimmungen der Systemnutzungstarife-Verordnungen 2009, 2010 und 2011 betreffend Netzverlustentgelt und Systemdienstleistungsentgelt, da diese als verfassungswidrig angesehen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat in den von den Zivilgerichten auf Vorschlag der Emittentin eingeleiteten Verordnungsprüfungsverfahren im Sinne der von der Emittentin vertretenen Rechtsmeinung entschieden und die SNT-VO aufgehoben.

Der Oberste Gerichtshof hat entschieden, dass die Netzbetreiber nach Aufhebung der verordneten Tarife 2009 bis 2011 durch den Verfassungsgerichtshof Anspruch auf ein angemessenes Entgelt haben. Derzeit werden Vergleichsgespräche geführt.

In einem der Verfahren (von insgesamt zwei) der Emittentin betreffend Netzverlustentgelt wurde bereits ein Sachverständigengutachten erstellt, aus dem hervorgeht, dass nur ein Viertel des bezahlten Netzverlustentgelts angemessen ist. Dieses Verfahren ist abgeschlossen. Das zweite Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Betreffend das Verfahren der Emittentin über das Systemdienstleistungsentgelt ist eine vergleichsweise Einigung ohne weitere Befassung der Gerichte wahrscheinlich.

Ansonsten sind regelmäßig verschiedene Verfahren anhängig, die im Zuge der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Der Vorstand der Emittentin ist überzeugt, dass sich der Ausgang dieser Verfahren, sowohl einzeln als auch in Summe betrachtet, nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der W.E.B Windenergie-Gruppe auswirken wird.

Über die obigen Verfahren hinaus und soweit die Emittentin gegenwärtig davon Kenntnis hat, sind staatliche Interventionen, Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der W.E.B Windenergie-Gruppe auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder anhängig noch drohend, noch haben solche Verfah-

ren im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder wurden sie abgeschlossen.

6.9. Wesentliche Verträge

Zu den für die Emittentin wesentlichen Verträgen zählen solche zur Sicherung der Standorte der Windkraftanlagen. Weiters sind Einspeise- und Abnahmeverträge über die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers und die Abnahme durch den Netzbetreiber oder einen Ökostromhändler für die Emittentin sowie die gesetzlich vorgesehenen Abnahmeverträge mit der OeMAG von wesentlicher Bedeutung.

Um nach Auslaufen der Förderung für eine Anlage zu verhindern, dass der durch diese Anlage erzielte Ertrag auf den (nicht geförderten) Basistarif für Netzeinspeisungen zurückfällt, schließen die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften mit Großabnehmern Verträge über die Stromabnahme. Auch bei diesen Verträgen handelt es sich um für die W.E.B Windenergie-Gruppe wesentliche Verträge. Derartige Verträge können – vor allem in Deutschland - auch vor Auslaufen der geförderten Verträge abgeschlossen werden, da sich dadurch teilweise noch bessere Konditionen als die geförderte Vergütung ergeben.

Zu für die W.E.B Windenergie-Gruppe wichtigen Verträgen zählen auch Versicherungs- und Wartungsverträge. Derartige Verträge werden von der Emittentin regelmäßig im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Insbesondere hat die Emittentin umfassende Serviceverträge mit Vestas abgeschlossen, die den reibungslosen Betrieb ihrer Anlagen langfristig sichern sollen. Hervorzuheben ist hier eine im Februar 2010 getroffene Vereinbarung über die Betreuung der Fundamente von Vestas-Windenergieanlagen. Im Rahmen dieses Übereinkommens übernimmt Vestas die Überprüfung und Wartung der Fundamente und gegebenenfalls erforderliche Sanierungsarbeiten. In der Folge wurden weitere umfassend Servicekooperationsverträge mit Vestas unterzeichnet, die es der Emittentin auch erlauben, ihre Wartungskompetenz einzubringen und auszubauen. Ende 2014 hat die Emittentin einen umfassenden Rahmenvertrag mit Vestas Österreich abgeschlossen, welcher die Lieferung von Windenergieanlagen der in den unterschiedlichen Regionen geplanten Projekte der WEB Windenergie AG für die nächsten Jahre vorsieht.

Zu den wesentlichen Verträgen der Emittentin gehören auch die im folgenden Punkt "Liegenschaftseigentum und sonstige Sachanlagen" (Seite 75 ff) und auf Seiten 111 f des Geschäftsberichts 2014 beschriebenen Finanzierungsleasing-Verträge.

Mit Ausnahme der in diesem Basisprospekt dargestellten Verträge bestehen keine wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit ab-

geschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin oder ein Mitglied der W.E.B Windenergie-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangen, die oder das für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

6.10. Liegenschaftseigentum und sonstige Sachanlagen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Buchwerte der Liegenschaften und sonstigen Sachanlagen der Emittentin in den Geschäftsjahren 2013 und 2014:

	31.12.2014	31.12.2013
	Zahlen in TEUR	
Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	9.019,5	8.944,2
Technische Anlagen und Maschinen	224.738,8	200.032,3
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.675,1	1.419,7
Anlagen in Bau und geleistete Anzahlungen	57.290,0	35.483,0
Summe	292.723,4	245.879,2

(Quelle: Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2014; interne Daten der Gesellschaft)

Von den in Österreich betriebenen Anlagen der Emittentin befinden sich rund ein Viertel auf eigenem Grund der Emittentin, die restlichen auf Fremdgrundstücken, die auf Grundlage von Bestandverträgen (Miete) als Superädifikate genutzt werden. Bei den Eigentümern der Fremdgrundstücke handelt es sich größtenteils um Land- und Forstwirte. Die sich im Ausland befindlichen Anlagen der Emittentin befinden sich zu rund 29 % auf eigenem und zu rund 71 % auf fremdem Grund.

Die Emittentin erwirbt Liegenschaften ausschließlich zu dem Zweck, darauf Kraftwerke oder allenfalls Büro- und Lagerbauten zu bauen und zu betreiben. Die Emittentin betreibt keinen Handel mit Immobilien und vermietet oder verpachtet diese auch nicht.

Zur Besicherung von Krediten der Emittentin wurden hinsichtlich einiger Liegenschaften der Emittentin Pfandrechte zu Gunsten der finanzierenden Banken eingeräumt und großteils nicht verbücherte Nichtbelastungserklärungen abgegeben.

Die wesentlichen Zugänge in der Position Technische Anlagen und Maschinen im Geschäftsjahr 2014 betreffen die Windparks Matzen-Klein Harras und Neuhof III in Österreich (TEUR 6.008,3) sowie den Windpark Altentreptow III, Deutschland (TEUR 9.490,4). Weiters betrafen die größten Zugänge in der Position Anlagen in Bau und geleistete Anzahlungen im Geschäftsjahr 2014 im Wesentlichen die Projekte Parbasdorf II, Spannberg II, Auersthal II, Dürnkrut-Götzendorf II in Öster-

reich und die Projekte Isle Madame, North Beavertank, Black Pond, Nine Mile River, Martock Ridge in Kanada sowie das Projekt Les Goullus in Frankreich.

Vom Nettobuchwert der Sachanlagen entfielen zum Stichtag 31.12.2014 TEUR 35.230,6 auf mittels Finanzierungsleasing gemietete Vermögenswerte. Diese betreffen Windkraftanlagen der Windparks Stattersdorf, Langmannersdorf, Neuhof I in Österreich sowie die Photovoltaikanlagen Montenero I und Montenero II der WEB Italia. Details zu den Verbindlichkeiten der Emittentin aus Finanzierungsleasing-Verträgen sind im Geschäftsbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 auf Seite 120 angeführt.

Die Emittentin plant insbesondere die folgenden Investitionen in Sachanlagen:

- Errichtung von 12 Windkraftanlagen in Les Goullus/Frankreich (rund 40 MW)
- Errichtung von 11 Windkraftanlagen des Typs V90 in Kanada (22 MW)
- Errichtung von 4 Windkraftanlagen (Vestas V112) in Parbasdorf/Österreich (12,3 MW)
- Errichtung von 2 Windkraftanlagen (Vestas V100) in Auerthal/Österreich (4 MW)
- Errichtung von 4 Windkraftanlagen (Vestas V112) in Spannberg/Österreich

Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgt voraussichtlich zu rund 20 % mit Eigen- und zu rund 80 % mit Fremdkapital (beispielweise aus Emissionserlösen von Schuldverschreibungen und Bankkrediten).

Für die Errichtung von Kraftwerken sind Genehmigungen erforderlich – so je nach Standort insbesondere naturschutzrechtliche, elektrizitätsrechtliche, forstrechtliche, wasserrechtliche, luftfahrtrechtliche, elektrotechnische Genehmigungen und Genehmigungen nach sicherheitstechnischen Vorschriften. Größere Projekte erfordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ("UVP-G"). Sollten geplante Kraftwerke im Rahmen durchzuführender Verfahren nicht bewilligt werden, kann dies die Verwertung der bis dahin getätigten Investitionen negativ beeinflussen.

Die Realisierung der geplanten Projekte sowie die endgültige Höhe des Kapitalbedarfs hängen unter anderem vom Ergebnis noch zu führender Verhandlungen, von der Erteilung behördlicher Genehmigungen und vom Abschluss entsprechender Verträge ab. Potenzielle Investoren dürfen sich daher nicht darauf verlassen, dass die oben angeführten Projekte tatsächlich umgesetzt werden. Sollten sich wirtschaftlich interessantere und rascher umzusetzende Projekte ergeben, wird die Emittentin stattdessen in diese anderen Projekte investieren.

6.11. Ausgewählte Finanzdaten und Betriebskennzahlen

Die nachstehend zusammengefassten, ausgewählten Finanzdaten und Betriebskennzahlen für die Geschäftsjahre 2014 und 2013 und für die ersten Halbjahre 2015 und 2014 sind dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2014 sowie dem ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 30.6.2015 entnommen. Diese Daten sind in Verbindung mit dem geprüften Konzernjahresabschluss dieses Geschäftsjahres und dem Halbjahresbericht 2015 zu lesen.

6.11.1. Konzern-Bilanz (zum 31.12.2014 und 31.12.2013)

TEUR	31.12.2014	31.12.2013
Langfristige Vermögenswerte	343.064,8	292.445,5
Kurzfristige Vermögenswerte	44.619,7	24.437,0
Aktiva gesamt	387.684,5	316.882,4
Eigenkapital	99.901,7	86.900,9
Langfristige Schulden	235.902,6	193.008,0
Kurzfristige Schulden	51.880,2	36.973,5
Summe Schulden	287.782,8	229.981,5
Passiva gesamt	387.684,5	316.882,4
Eigenkapitalquote (in %)	25,8	27,4

(Quelle: Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2014; Informationen der Gesellschaft)

Der Anstieg der langfristigen Vermögenswerte auf EUR 343 Mio (2013: EUR 292 Mio) ergibt sich im Wesentlichen aus der laufenden Investitionstätigkeit der Emittentin in neue Kraftwerke. Der Anstieg der kurzfristigen Vermögenswerte ergibt sich aus laufenden Schwankungen zu unterschiedlichen Positionen, insbesondere Vorräten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen Forderungen und Vermögenswerten sowie liquider Mittel. Die langfristigen und daher auch gesamten Schulden der Emittentin erhöhen sich insbesondere durch den Abschluss zusätzlicher Finanzierungsvereinbarungen für die Errichtung von Kraftwerken und die Emission von Schuldverschreibungen. Das Eigenkapital der Emittentin erhöhte sich auf EUR 99,9 Mio (2013: 86,9 Mio), weil insbesondere angesammelte Ergebnisse von EUR 38,7 Mio (2013: EUR 34,9 Mio) gestiegen sind.

6.11.2. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzern-Geldflussrechnung (Geschäftsjahre 2014 und 2013)

TEUR	2014	2013
Umsatzerlöse	53.995,6	48.093,9
sonstige betriebliche Erträge	1.126,6	1.651,8

TEUR	2014	2013
Betriebsleistung	55.122,2	49.745,8
Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen	- 1.627,6	- 1.412,4
Personalaufwand	- 5.434,7	- 4.993,4
Abschreibungen	- 21.089,5	- 18.147,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 10.479,8	- 9.688,6
Operatives Ergebnis (EBIT)	16.490,6	15.504,4
Finanzergebnis	-6.993,9	-7.171,5
Ergebnis vor Ertragssteuern	9.496,6	8.332,9
Ertragssteuern	- 2.443,0	- 2.215,6
Ergebnis nach Ertragssteuern (vor Minderheitenanteilen)	7.053,6	6.117,3

Cashflow aus dem operativen Bereich	34.737,7	38.573,0
-------------------------------------	----------	----------

Ergebnis je Aktie (in EUR)	25,0	21,7
Eigenkapitalrentabilität ⁽¹⁾ (in %)	7,6 %	7,2 %

(1) Eigenkapitalrentabilität (*return on equity*) stellt den Jahresüberschuss in Relation zum eingesetzten Eigenkapital dar. Sie gibt an, wie hoch sich das vom Eigenkapitalgeber eingesetzte Kapital nach Abzug der Ertragsteuern innerhalb einer Periode verzinst hat.

(Quelle: Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2014, Informationen der Gesellschaft)

Im Geschäftsjahr 2014 konnte die W.E.B Windenergie-Gruppe ihre Umsatzerlöse auf EUR 54,0 Mio (2013: EUR 48,1 Mio) steigern. Verantwortlich für diesen Anstieg gegenüber dem Geschäftsjahr 2013 war insbesondere eine neuerliche Steigerung der Produktion. Dies konnte insbesondere durch die Produktion neuer Anlagen erreicht werden. Die sonstigen betrieblichen Erträge der W.E.B Windenergie-Gruppe setzen sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Die Reduktion auf EUR 1,1 Mio (2013: EUR 1,7 Mio) ist insbesondere durch Nichtvorliegen von Einmaleffekten wie die Gutschrift für Netzzutritte (Erträge aus dem Vorjahr TEUR 228,7) und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (TEUR 165,6) begründet.

Die Erhöhung zu den Positionen Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen entspricht im Wesentlichen dem kontinuierlichen und relativ gleichmäßigen Wachstum der W.E.B Windenergie-Gruppe während der vergangenen Geschäftsjahre.

Das negative Finanzergebnis ist im Geschäftsjahr 2014 auf EUR - 7,0 Mio (2013: EUR -7,2 Mio) gesunken. Der Zinsaufwand des Berichtsjahres lag über dem Niveau des Vorjahres. Dies ist vor allem auf die Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten und die Begebung von Anleihen im Herbst 2014 zurückzuführen. Die Zinserträge stiegen hingegen deutlich aufgrund einer Ausleihung an ein kanadisches Partnerun-

ternehmen. In Summe verbesserte sich dadurch das Finanzergebnis um TEUR 177,6 auf TEUR -6.993,9.

6.11.3. Konzern-Bilanz (zum 30.6.2015 und 31.12.2014)

TEUR	30.6.2015	31.12.2014
Langfristige Vermögenswerte	347.516,6	343.064,8
Kurzfristige Vermögenswerte	32.717,7	44.619,7
Aktiva gesamt	380.234,3	387.684,5
Eigenkapital	101.428,1	99.901,7
Langfristige Schulden	228.464,8	235.902,6
Kurzfristige Schulden	50.341,4	51.880,2
Summe Schulden	278.806,1	287.782,8
Passiva gesamt	380.234,3	387.684,5
Eigenkapitalquote (in %)	26,7	25,8

(Quelle: Halbjahresabschluss der Emittentin zum 30.6.2015; Informationen der Gesellschaft)

Die immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen verringerten sich im 1. Halbjahr 2015 gegenüber dem 31.12.2014 aufgrund laufender Abschreibungen planmäßig. Die Emittentin investierte im ersten Halbjahr 2015 weiterhin in neue Kraftwerke, wodurch sich per 30.6.2015 die langfristigen Vermögenswerte gegenüber dem 31.12.2014 um TEUR 4.451,8 erhöhten. In den ersten Monaten des Jahres 2015 wurden laufend Windkraftanlagen in Kanada sowie Photovoltaikanlagen am Standort Brunn am Gebirge in Betrieb genommen. Im März 2015 wurde mit den Bauarbeiten der Großkomponentenhalle in Pfaffenschlag begonnen.

Die kurzfristigen Vermögenswerte gingen per 30.6.2015 auf TEUR 32.717,7 zurück. Dieser Rückgang resultiert aus den vorhandenen liquiden Mitteln (EUR 8 Mio.) und der Forderungen aus Lieferung und Leistung (EUR 2 Mio.).

6.11.4. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzern-Geldflussrechnung (1. Halbjahr 2015 und 2014)

TEUR	01-06/2015	01-06/2014
Umsatzerlöse	35.271,1	28.266,3
sonstige betriebliche Erträge	594,6	472,5
Betriebsleistung	35.865,7	28.738,8
Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen	-1.372,6	- 778,6
Personalaufwand	-3.002,8	-2.566,6
Abschreibungen	- 11.622,3	- 10.281,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 5.826,1	- 5.186,4

TEUR	01-06/2015	01-06/2014
Operatives Ergebnis (EBIT)	14.041,8	9.925,6
Finanzergebnis	-4.142,0	-3.596,3
Ergebnis vor Ertragssteuern	9.899,8	6.329,2
Ertragssteuern	- 3.129,6	- 1.740,5
Ergebnis nach Ertragssteuern (vor Minderheitenanteilen)	6.770,2	4.588,7

Cashflow aus dem operativen Bereich	27.110,1	13.480,3
-------------------------------------	----------	----------

Ergebnis je Aktie (in EUR)	22,6	15,0
----------------------------	------	------

(Quelle: Halbjahresabschluss der Emittentin zum 30.6.2015, Informationen der Gesellschaft)

Die Umsatzerlöse, die Betriebsleistung, das operative Ergebnis (EBIT), das Ergebnis vor Ertragssteuern und das Ergebnis nach Ertragssteuern konnten im 1. Halbjahr 2015 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres jeweils gesteigert werden. Neben den guten Windverhältnissen haben sich auf die Umsatzerlöse insbesondere die Inbetriebnahmen weiterer Windparks in Kanada (Martock Ridge, North Beaver Bank, Isle Madame, Nine Mile River) sowie der Photovoltaikanlagen in Österreich (Brunn am Gebirge) positiv ausgewirkt. Die Summe der Abschreibungen sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen erhöhten sich durch die Inbetriebnahmen der weiteren Windparks.

7. Regulierung

7.1. Europarechtliche Vorgaben für Ökostrom

Die Emittentin erbringt ihre Leistungen in einem durch europäisches Unionsrecht stark determinierten Umfeld, das durch nationale Umsetzungsgesetze näher ausgestaltet wurde. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen im Bereich erneuerbarer Energien.

Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Die Richtlinie enthält weitere Vorgaben für die vollständige Öffnung des Elektrizitätsbinnenmarkts zum Nutzen der europäischen Verbraucher. Ziel der Richtlinie ist es, die Voraussetzungen für einen echten und fairen Wettbewerb zu verbessern. Unter anderem finden sich verpflichtende Vorgaben zur Wahrung der Interessen schutzbedürftiger Kunden, zum Schutz der Grundrechte der Verbraucher und für die Stromkennzeichnung (Ausweis des Primärenergieträgers, aus dem Strom erzeugt wurde). Obwohl diese Richtlinie mit Wirkung zum 3.3.2011 durch die Richtlinie 2009/72/EG (siehe unten) aufgehoben wurde, bleibt die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zu ihrer Umsetzung unberührt.

Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

Die Richtlinie legte einen gemeinsamen Rahmen für die Produktion und die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen fest. Als verpflichtende Zielsetzung für das Jahr 2020 sieht die Richtlinie einen Anteil von 20 % an der gesamten Energieversorgung vor (im Vergleich zum Ausgangswert in Höhe von 8,5 % im Jahr 2005), gemessen am Brutto-Endenergieverbrauch (Endenergieverbrauch plus Leistungsverluste plus Eigenverbrauch bei Energieumwandlungsprozessen). Für Österreich ist ein Anteil von 34 % als Zielwert festgelegt. Die genannte Richtlinie und ihre Zielwerte umfassen jedoch die gesamte Energieversorgung und nicht nur die Stromversorgung.

Die Richtlinie sieht auch Kennzeichnungs- und Informationspflichten (Artikel 3 Abs 6 RL 2003/54/EG) sowie einen Nachweis über die Herkunft von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vor.

Zur Umsetzung der einzelnen Ziele hat auch Österreich einen Aktionsplan für erneuerbare Energie erstellt.

Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, in allen Mitgliedsstaaten der EU einen nichtdiskriminierenden Netzzugang und eine gleichermaßen wirksame Regulierungsaufsicht zu etablieren. Die Neuerungen durch diese Richtlinie liegen insbesondere in der Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte, der wirksamen Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, der Gewährleistung des freien Marktzugangs für die Versorger und der Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen. Überdies bezweckt die Richtlinie die Harmonisierung der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden und die Schaffung von Maßnahmen zur Gewährleistung und Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von öffentlichen und privaten Interessen.

Die Umsetzung erfolgte in Österreich durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) und das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-ControlG).

Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Durch diese Verordnung wird die Agentur für Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gegründet, deren Zweck darin besteht, die nach RL 2009/72/EG zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zu unterstützen und deren Maßnahmen zu koordinieren. Diese VO wird durch das EIWOG 2010 präzisiert.

Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003

Diese Verordnung zielt auf die Festlegung gerechter Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel ab. Mitunter ist die Schaffung eines Ausgleichsmechanismus für grenzüberschreitende Stromflüsse und die Festlegung harmonisierter Grundsätze für die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung vorgesehen.

Beschlüsse des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014 zum europäischen Klima- und Energierahmen 2030 (SN 79/14)

Basierend auf dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030 (COM(2014) 15, COM(2014) 330) sowie Mitteilungen der Kommission wurden vom Europäischen Rat folgende Ziele festgelegt:

- (i) eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% gegenüber dem Stand von 1990,
- (ii) eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf mindestens 27%,
- (iii) eine Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27%;
- (iv) zudem wurde eine Reform des Emissionshandels und die Fortführung der Regelungen zum Schutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie beschlossen.

Diese Beschlüsse stellen eine neue strategische Weichenstellung für die zukünftige Ausrichtung der europäischen und nationalen Klima- und Energiepolitiken dar.

Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01)

Die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich wurden am 9.4.2014 beschlossen. Sie traten am 1.7.2014 in Kraft und sollen bis Ende 2020 gelten. Diesen Leitlinien kommt bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich entscheidende Bedeutung zu. Auch die Fördersysteme der Mitgliedstaaten für Strom aus erneuerbaren Energien müssen anhand dieser Leitlinien von der EU-Kommission überprüft werden. So wurde das Ökostromgesetz 2012 im Notifizierungsverfahren von der Kommission im Lichte der damals gültigen Leitlinien geprüft und genehmigt.

Die Leitlinien enthalten in Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien detaillierte Bestimmungen, auf welche Art eine Unterstützung möglich ist und insbesondere auch, welche Arten von Unterstützung als unzulässig angesehen werden. Empfohlen wird insbesondere ein System von Ausschreibungen zur Vergabe der Fördermittel. Das in 19 Mitgliedstaaten erfolgreich funktionierende Einspeisetarifsystem wird nur mehr für Kleinstprojekte erlaubt. Dies stellt eine weitreichende Reglementierung von Seiten der EU-Kommission dar, die für die einzelnen Mitgliedstaaten kaum mehr Gestaltungsspielraum lässt, was die Förderpolitik für erneuerbare Energien betrifft.

Bestehende genehmigte Beihilfen müssen nur dann an die Vorgaben der neuen Leitlinien angepasst werden, wenn sie abgeändert werden. Dies gilt auch für das Ökostromgesetz 2012. Solange dieses nicht geändert wird, muss es nicht an die Vorgaben der neuen Leitlinien angepasst werden. Sobald jedoch eine relevante Novelle dieses Gesetzes im Nationalrat erfolgt, werden die Vorgaben der neuen Leitlinien dann auf jeden Fall schlagend.

7.2. Rechtliche Grundlagen für Ökostrom in Österreich

Ökostromgesetz

Die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben findet sich in Österreich ganz überwiegend im Ökostromgesetz ("ÖSG"), das in der Vergangenheit wiederholt novelliert wurde. Größere Novellen fanden in den Jahren 2006, 2008 sowie im September 2009 statt. Am 7.7.2011 wurde vom Nationalrat ein neues Ökostromgesetz beschlossen (ÖSG 2012). In diesem wird das bisherige Fördersystem im Wesentlichen beibehalten, der Umfang der Förderung wurde jedenfalls kurzfristig ausgeweitet, sodass es auch zu einer Realisierung von Projekten kommen konnte, die nach der davor geltenden Gesetzeslage nicht bzw. nicht in absehbarer Zeit eine Förderzusage erhalten hätten.

Das ÖSG 2012 ist weiterhin die zentrale Vorschrift für die Erzeugung und die Einspeisung erneuerbarer Energien. Insbesondere finden sich im ÖSG die umwelt- und energiebezogenen Zielsetzungen des Gesetzes, Regelungen über die Anerkennung von Anlagen als Ökostromanlagen, die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle für erneuerbare Energie, gesetzliche Rahmenregelungen für Vergütungen und Einspeisetarife (die durch Verordnung näher auszugestalten sind) sowie Sonderregelungen für einzelne Formen der Erzeugung erneuerbarer Energien.

Im Oktober 2006 wurde vom Gesetzgeber die OeMAG geschaffen. Die Hauptaufgaben der OeMAG sind die Abnahme des Ökostroms zu den durch das ÖSG (und die Durchführungsverordnungen) bestimmten Preisen, die Berechnung der Ökostromquoten, die tägliche Zuweisung des Ökostroms auf Grund der Ökostromquoten an die Stromhändler, die Bewirtschaftung der neu geschaffenen Förderkontingente sowie die Abwicklung der Förderanträge.

Die Einspeisetarife werden mit Verordnung festgelegt und hängen sowohl von der Erzeugungsart der erneuerbaren Energie (Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik, Biomasse, Biogas, Geothermie etc) als auch teilweise von der Anlagengröße ab. In Bezug auf Windkraft gilt für jeden Windpark jener durch Verordnung festgelegte Tarif, der in dem Jahr Gültigkeit besaß, in welchem der Antrag auf Förderung bei der OeMAG eingereicht wurde. Die Antragstellung ist erst nach Vorliegen sämtlicher für die Errichtung erforderlicher Genehmigungen und der Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (Anerkennungsbescheid gemäß § 7 ÖSG) möglich.

Gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht eine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle. Sie unterliegt insoweit einem zivilrechtlichen Kontrahierungszwang, als Förderungsmittel für Ökostromanlagen zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass keine absolute Abschluss- und Abnahmeverpflichtung besteht. Sollte also die Finanzierung über die Zählpunktpauschale und/oder den Verrechnungspreis nicht

ausreichen, weitere Förderkontingente zu befriedigen, besteht auch keine Abnahmeverpflichtung. Verträge für neu errichtete Windparks werden zusammengefasst daher nur nach Maßgabe des jährlichen Unterstützungsvolumens abgeschlossen.

§ 12 ÖSG 2012 enthält wesentliche Einschränkungen der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle. In dieser Bestimmung werden insbesondere Einschränkungen bezüglich einzelner Anlagekategorien und Energieträger vorgenommen. § 14 ÖSG 2012 enthält besondere Bestimmungen zur Kontrahierungspflicht, so wird darin auch das „first come - first serve Prinzip“ bei Förderkontingenten festgelegt.

Anlagenbezogenes Recht

Für die Errichtung der Windkraftanlagen sind vor allem Genehmigungen nach dem Raumordnungsgesetz, dem Elektrizitätswesengesetz sowie dem Naturschutzgesetz des jeweils betroffenen Bundeslandes erforderlich. Die von der Emittentin in Österreich betriebenen Windkraftanlagen befinden sich überwiegend in Niederösterreich. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Niederösterreich sehen aus wie folgt:

Planungsrechtliche Vorgaben

Aufgrund des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes dürfen Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW nur auf im Flächenwidmungsplan entsprechend gewidmeten Flächen im Hinblick auf das Fundament (Grünlandwidmung für Windanlagen) errichtet werden und müssen Mindestabstände zu Wohnbauland, Baulandsondergebiet, landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden und gewidmetem Wohnbauland eingehalten werden.

Durch die das Sektorale Raumordnungsprogramm zur Nutzung von Windkraft in NÖ (sog. Zonierung) wurden Flächen festgelegt, in denen Windkraftnutzung im Land NÖ erlaubt ist, außerhalb dieser Flächen darf keine Widmung mehr erfolgen.

Genehmigung nach dem Elektrizitätswesengesetz

Nach dem niederösterreichischen Elektrizitätswesengesetz ("nöElWG") hat für alle Windkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW hinsichtlich ihrer Errichtung, wesentlichen Änderung und Betrieb ein Genehmigungsverfahren stattzufinden, zu dem auch alle Nachbarn der Windkraftanlagen zu laden sind. Diese können Einwendungen erheben, die insbesondere darauf abzielen, eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum, eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise zu verhinder-

dern. Eine bloße Minderung des Verkehrswertes des Grundstückes stellt jedoch keine Gefährdung des Eigentums dar.

Baurecht

Die Vorschriften der Bauordnung sind für Anlagen zur Energieerzeugung nicht unmittelbar anwendbar, sofern eine Genehmigung nach dem nÖElWG erforderlich ist. Allerdings verweist das nÖElWG auf einzelne Regelungen der Bauordnung, aufgrund derer sich Vorgaben für Gebäudehöhe, Mindestabstände und ähnliche Parameter ergeben.

Naturschutzrecht

Wenn außerhalb des Ortsbereichs ein Bauwerk errichtet wird, ist auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach dem niederösterreichischen Naturschutzgesetz ("nÖNSchG") erforderlich. Im Genehmigungsverfahren wird im Wesentlichen eine Abwägung der Interessen des Naturschutzes mit anderen Interessen vorgenommen. Parteistellung kommt dabei den Gemeinden und der Landesumweltanwaltschaft zu. Dabei ist unter anderem auf Tierpopulation, die Beeinträchtigung des Ortsbildes und Ähnliches Rücksicht zu nehmen. Windkraftanlagen gelten allgemein als gefährlich für den Bestand seltener Vögel.

Luftfahrtrecht

Auch luftfahrtrechtliche Vorschriften sind – je nach Situierung des geplanten Windparks – zu beachten und die entsprechende Genehmigung einzuholen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Wenn ein Projekt eine bestimmte Größe erreicht, ist überdies eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund des UVP-G durchzuführen. Dies ist gemäß Anhang 1 (Spalte 2 Z 6) bei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindesten 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern oder bei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten mit einer Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mindestens 10 Konvertern jedenfalls erforderlich. In beiden Fällen kommt eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zur Anwendung. Beim vereinfachten Verfahren (§ 12a UVP-G) wird kein umfangreiches Umweltverträglichkeitsgutachten, sondern nur eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen eingeholt.

Der Vorteil einer Genehmigung nach UVP-G ist, dass über sämtliche Genehmigungen, die nach Bundes- und Landesrecht erforderlich sind, in einem Verfahren abgesprochen wird und nicht separate Verfahren (zum Beispiel nach nÖElWG, nÖNSchG, allenfalls auch nach dem Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz) durchgeführt

werden (Konzentrationswirkung). Nachteilig ist, dass der Kreis der Parteien wesentlich erweitert ist und die Verfahrensdauer daher länger sein kann. Die bisherigen Projekte der Emittentin waren teilweise UVP-pflichtig, teilweise nicht.

Produktrecht

Es bestehen diverse rechtliche Beschränkungen für die Verwendung von Chemikalien und sonstigen giftigen Stoffen (Lösemittel und Ähnliches). Für die gegenständlichen Windkraftanlagen gilt, dass gefährliche Stoffe überwiegend als Schmiermittel verwendet werden.

7.3. Rechtliche Grundlagen für Ökostrom im Ausland

Im Folgenden gibt die Emittentin einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen für Ökostrom in jenen Ländern, in denen sie neben Österreich derzeit noch Kraftwerke betreibt. Da es sich bei all diesen Ländern um Mitgliedsstaaten der Europäischen Union handelt, gelten die Ausführungen im Punkt "Europarechtliche Vorgaben für Ökostrom" für diese Länder ebenso. Die Emittentin geht daher im Folgenden nur auf länderspezifische Besonderheiten ein, wobei ein Fokus auf Deutschland als für die Emittentin zweitwichtigsten Markts liegt.

7.3.1. Deutschland

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die zentralen Vorschriften enthält das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Aktuell in Kraft ist das EEG vom 25.10.2008, zuletzt geändert per 1.8.2014. Ab spätestens 2017 sollen für alle Erneuerbaren-Energien-Technologien Ausschreibungen gelten. Seit Anfang 2015 werden dafür in einem Pilotvorhaben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erste Erfahrungen gesammelt. Über die Abgabe konkurrierender Gebote bewerben sich Entwickler von PV-Freiflächenanlagen auf eine Förderung, anstatt eine gesetzlich festgelegte zu beziehen. Bis das Ausschreibungsverfahren für alle Quellen erneuerbare Energien gilt, soll die Vergütung an Marktbedingungen angepasst werden – so gibt es keinen Repoweringbonus mehr der Ende 2014 ausgelaufene Systemdienstleistungs-Bonus wird nicht verlängert. Weiters soll durch die Weiterentwicklung des bestehenden Referenzertragsmodells ein Ausgleich zwischen windstärkeren und windschwächeren Standorten erfolgen. Durch die Verpflichtung zur Direktvermarktung des erzeugten Stroms soll eine bessere Marktintegration des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen eingeführt werden.

Weiters wird durch das novellierte EEG lt. Entwurf ein Ausbaukorridor festgelegt – jährlich sollen demnach 2.500 MW netto an Windkraft (*onshore*) neu installiert werden.

Auch das EEG 2014 verpflichtet Netzbetreiber für die Dauer von 20 Kalenderjahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage zuzüglich des Inbetriebnahmejahres selbst zur Zahlung einer Mindestvergütung für den darin erzeugten Strom. Der Vergütungssatz für Neuanlagen sinkt ab dem 1.1.2016 vierteljährlich um einen bestimmten Prozentsatz. Die Einspeisevergütung ist daher geringer, je später eine Anlage ans Netz angeschlossen wird (und gilt dann in dieser Höhe für 20 Jahre). Die Degression der Vergütungssätze setzt Anreize zur Kostenreduzierung, beispielsweise bei der Anlagentechnik, und dient zur Integration der Erneuerbaren Energien an den Markt.

Die Höhe der Degression beträgt seit dem 1.8.2014 grundsätzlich 0,4 Prozent vierteljährlich, wenn der Ausbau innerhalb des gesetzlich festgelegten Zielkorridors von 2.500 Megawatt erfolgt. Die Degression erfolgt stufenweise, in Abhängigkeit der Summe in Megawatt, um den die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land den Zielkorridor in einem 12-Monats-Zeitraum unter- oder überschreitet. Dieses Prinzip bezeichnet man als "Atmenden Deckel".

Für im Jahre 2014 in Betrieb genommene Windenergieanlagen beträgt die Mindestvergütung 4,72 ct/kWh. Abweichend davon gewährt § 29 Abs. 2 EEG 2012 mindestens für die ersten 5 Jahre ab Inbetriebnahme eine höhere Anfangsvergütung, die im Jahre 2014 8,66 ct/kWh beträgt. Je nach Standortgüte, die sich im Wesentlichen nach den dortigen Windverhältnissen richtet, wird nach dem sogenannten Referenzertragsmodell festgelegt, ob und inwieweit die in § 29 Abs. 2 festgelegte Anfangsvergütung für einen längeren Zeitraum als 5 Jahre gewährt wird. Für weniger ertragreiche Standorte kann durchaus regelmäßig mit der Zahlung der höheren Vergütung für den gesamten EEG-Zeitraum von 20 Jahren gerechnet werden.

Neben der Vergütung des erneuerbaren Stroms regelt das EEG auch die vorrangige Abnahme des Stroms aus erneuerbaren Energien. Erneuerbare Energien-Anlagenbetreiber haben Anspruch auf unverzüglichen und vorrangigen Anschluss ihrer Anlage an das Stromnetz. Darüber hinaus besteht Anspruch auf unverzügliche und vorrangige Abnahme des gesamten zur Einspeisung angebotenen Stroms aus Erneuerbaren Energien sowie dessen Übertragung und Verteilung. Zu diesem Zweck ist der Netzbetreiber auch zur Ausweitung der Netzkapazität verpflichtet.

Kann der in Windenergieanlagen erzeugte Strom durch Maßnahmen des Einspeisemanagements nicht abgenommen werden, ist der Anlagenbetreiber für die entgangenen Vergütungen zu entschädigen, dabei sind 95 % der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen.

Zulassungsrecht

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Es gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 mit den jeweils eingearbeiteten aktuellen Änderungen.

§ 13 BImSchG sieht eine sogenannte Konzentrationswirkung der Genehmigung vor. Sie schließt nach der gesetzlichen Formulierung bis auf wenige, praktisch in der Regel vernachlässigbare Ausnahmen alle die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, „insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen“. Der Anlagenbetreiber muss sich für die Anlagengenehmigung regelmäßig nur mit der vor Ort zuständigen Immissionsschutzbehörde auseinandersetzen. Von dort aus werden im sogenannten Sternverfahren die anderen Behörden beteiligt. Bei positivem Verfahrensausgang wird eine umfassende immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, die grundsätzlich alle weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Windenergieanlage umfasst.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch geklärt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt werden muss. Zwingend ist dies für Windparks ab 20 Windenergieanlagen (von jeweils mehr als 50 m Höhe), darunter entfällt die UVP entweder ganz (Projekte bis zu 2 WEA) oder wird von einer sog. UVP-Vorprüfung abhängig gemacht. Von der Notwendigkeit einer UVP hängt die weitere verfahrensrechtliche Behandlung ab. (Nur) UVP-pflichtige Vorhaben unterliegen der förmlichen Genehmigung nach § 10 BImSchG. Die Vorschrift enthält vor allem eine formalisierte Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Ansonsten werden WEA im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG genehmigt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind eine Reihe von materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen abzu prüfen. Die wichtigsten davon sind:

Bauplanungs- und Raumordnungsrecht

Windenergieanlagen werden regelmäßig im sog. bauplanungsrechtlichen Außenbereich geplant und errichtet. Nach § 35 Abs 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) gehören Windenergieanlagen zu den im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässigen Vorhaben. Nach § 35 Abs 3 Satz 3 BauGB wird den Gemeinden und/oder den Trägern der Raumplanung allerdings die Möglichkeit einer sog. Konzentrationsflächenplanung eingeräumt. Sie können die Zulassung von Windenergieanlagen

auf bestimmte Bereiche ihres Plangebiets konzentrieren mit der Folge, dass deren Zulässigkeit an anderen Stellen des Plangebiets in der Regel ausgeschlossen ist.

Naturschutzrecht

Im Rahmen der Genehmigung wird auch über die Vereinbarkeit des Projektes mit dem Natur- und Artenschutzrecht entschieden. Hierbei werden häufig umfangreiche naturschutzfachliche Gutachten eingefordert. Im Schwerpunkt geht es um die Vereinbarkeit mit dem Belangen der Avifauna (das heißt der Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten) sowie, soweit örtlich vorhanden, der Fledermauspopulation. Vorzulegen ist auch ein sogenannter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), der ua. die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen enthält.

Nachbarrecht

Zum Schutze der umliegenden Wohnbevölkerung sind Schall- und Schattenimmissionsprognosen erforderlich. In letzter Zeit kommt aus nachbarrechtlicher Sicht eine Beachtung des Gesichtspunktes der sog. „optisch bedrängenden Wirkung“ hinzu. Vorbehaltlich einer genauen Prüfung des Einzelfalls werden im Allgemeinen Abstände zwischen Wohnhaus und WEA zur Größe der dreifachen WEA-Höhe als unter dem Gesichtspunkt durch optische Bedrängung unbedenklich eingestuft.

Weitere entgegenstehende öffentliche Belange

Im Zuge einer nachvollziehenden Abwägung wird auch die Vereinbarkeit mit allen weiteren, potenziell entgegenstehenden öffentlichen Belangen geprüft. Zu nennen sind insbesondere die Belange der militärischen Sicherheit (vor allem Beeinträchtigung von Radaranlagen), der Luftverkehrssicherheit, des Landschafts-, Wasser- und Denkmalschutzes.

Zulassung für Nebeneinrichtungen

Einige für den Betrieb der Windenergieanlagen zwingend erforderliche Nebeneinrichtungen werden regelmäßig nicht über die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erfasst. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht bedarf die unterirdische Kabeltrasse (Verbindung Windenergieanlage zum nächstliegenden Netzverknüpfungspunkt) zwar regelmäßig nicht einer Baugenehmigung, wohl aber häufig einer Genehmigung nach Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzrecht. Näheres regeln die Bauordnungen und die Naturschutzgesetze der deutschen Bundesländer. Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gilt insoweit nicht.

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen erfordern den Verkehr mit schweren Fahrzeugen. Die freie Benutzung der Zufahrtswege setzt straßenrechtlich eine entsprechende Widmung voraus. Insbesondere bei den kleineren Gemeindestraßen (im Unterschied zu Kreis-, Land- und Bundesstraßen) wird durch die Windenergieanlagen regelmäßig ein über den vorhandenen Widmungszweck hinausgehender Verkehr eröffnet, sodass es für diesen Fall einer seitens des Trägers der örtlichen Straßenbaulast zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis bedarf.

Wiederum anderes gilt, wenn im Zusammenhang der Planung von den WEA separierte, oberirdische Bauwerke errichtet werden müssen (z. B. Kabeltrasse als Freileitung, Übergabestationen, Umspannwerk und andere Einrichtungen der Netzinfrastruktur, soweit deren Errichtung als Maßnahme des Netzanschlusses in den Zuständigkeitsbereich des Anlagenbetreibers fällt).

7.3.2. Frankreich

Seit dem Gesetz *Grenelle 2*, das zu einer wesentlichen Änderung und Verschärfung der auf landgestützte Windparks anwendbaren Verwaltungsvorschriften geführt hat, und den entsprechenden im August 2011 veröffentlichten Durchführungsverordnungen, stammen die wesentlichen Abänderungen aus zwei Gesetzen:

- Gesetz Brottes, Nr. 2013-312 vom 15.4.2013,
- Gesetz Nr. 2014-1 vom 2.1.2014.

Einspeisetarif

Stromversorgungsunternehmen müssen den aus Windkraft hergestelltem Strom denjenigen Betreibern von Windkraftanlagen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, zu einem per Erlass festgelegten Einspeisetarif abnehmen (Art. 10 des Gesetzes Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 und Verordnung Nr. 2001-410 vom 10.5.2001). Um diese Abnahmeverpflichtung beanspruchen zu können, muss die zum Zwecke der Energieproduktion betriebene Windkraftanlage nicht mehr in einem Entwicklungsgebiet für Windkraftenergie (Z.D.E.) angesiedelt sein, sondern sich nur in einer begünstigten Zone des regionalen Windkraftentwicklungsplans (*schéma régional éolien*) befinden. Die Windkraftanlagen dürfen einen Abstand von 500 Metern zu ausgewiesenen Wohngebieten nicht unterschreiten (bei bestimmten Betrieben oder Atomkraftanlagen ist ein Abstand von 300 Metern einzuhalten.)

Der derzeit erlassene Tarif (Erlass vom 17.11.2008) wurde der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt. Windkraftgegner haben daraufhin die Verordnung angefochten, im Verfahren wurde dem EuGH die Frage vorgelegt, ob der Tarif als Beihilfe zu sehen ist. Dies wurde vom EuGH bestätigt, mit Urteil

des Staatsrates ("conseil d'etat") vom 28.5.2014 wurde die Verordnung daraufhin aufgehoben. Als Konsequenz sind die Zinsen aus der Differenz zwischen Marktpreis und erhaltenem Tarif zurückzuzahlen (nicht der enthaltene Tarif selber). Ob es noch weitere Folgen geben wird, ist noch nicht einschätzbar. Die Tarifaufhebung betrifft nur einen Standort der Emittentin, den Windpark Plaine d'Artois.

Der neue Erlassentwurf ähnelt dem Tariferlass von 2008, er wurde bereits der Europäischen Kommission vorgelegt und von dieser genehmigt. Der Entwurf sieht wieder eine Einspeiseförderung von € 82/MWh einschließlich Inflationsanpassung vor.

ICPE-Genehmigung und Baugenehmigung / Städtebauliche Aspekte

Der Antragsteller muss einen Antrag auf Baugenehmigung und einen Antrag gemäß den ICPE-Vorschriften stellen. Der Antrag auf Baugenehmigung ist um den Nachweis der ICPE-Antragstellung zu ergänzen. Die ICPE-Antragstellung ist um den Nachweis der Beantragung der Baugenehmigung zu ergänzen.

Für Windkraftanlagen mit einer Masthöhe von über 12 Metern ist eine Baugenehmigung erforderlich. Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt nach Stellungnahme zahlreicher Organisationen und Behörden, zB Météo France, der Behörde für zivile Luftfahrt, dem Verteidigungsministerium etc.

Umweltrechtliche Aspekte (ICPE-Verfahren)

Eine Genehmigungspflicht besteht für (i) landgestützte Windkraftanlagen mit mindestens einem Windgenerator, dessen Masthöhe 50 Meter oder mehr beträgt, sowie (ii) für landgestützte Windkraftanlagen, die nur mit Windgeneratoren ausgerüstet sind, deren Masthöhe 50 Meter nicht übersteigt und über mindestens einen Windgenerator verfügen, dessen maximale Masthöhe bei 12 Metern oder mehr liegt und deren Gesamtleistung 20 MW oder mehr beträgt. Den Antragsunterlagen für die ICPE-Genehmigung ist eine Umweltverträglichkeitsstudie beizufügen. Die Genehmigung ist vom Ergebnis einer öffentlichen Befragung sowie einer Prüfung durch verschiedener Ämter und Behörden abhängig. Eine Meldepflicht besteht für sonstige Windparks, sobald einer der Windgeneratoren eine Masthöhe von über 12 m aufweist.

Vor Einreichung der ICPE-Unterlagen hat die Kontaktaufnahme mit den für den jeweiligen Standort zuständigen Behörden zu erfolgen, insbesondere um die Übereinstimmung mit den geltenden Radarverträglichkeitsvorschriften (Météo France und Verteidigung) sowie um die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Zivilluftfahrt zu gewährleisten.

Einzelgenehmigung

Der Artikel 14 des Gesetzes Nr. 2014-1 vom 2.1.2014 erlaubt es gewissen Regionen (bis heute: Champagne-Ardenne, Franche-Comté, Picardie, Nord - Pas-de-Calais, Midi-Pyrénées, Bretagne et Basse-Normandie) für die Dauer von drei Jahren ein „Einzelerlaubnis“-System zu erproben: dadurch sollen die oben beschriebenen Verfahren zur Baugenehmigung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einige der nachstehenden sonstigen Verwaltungsverfahren (Einzelanordnungsverfahren) in einem Verfahren erledigt werden.

Die Genehmigung wird vom Präfekten des zuständigen Departements erteilt.

Sonstige Verwaltungsgänge

- Betriebsanmeldung (Gesamtleistung unter 4,3 MW) oder Erhalt einer Betriebserlaubnis (Gesamtleistung über 4,3 MW) (Verordnung Nr. 2000-877 vom 7.9.2000);
- Erhalt eines Netzanschlusses bei einem Netzbetreiber: Technisches und finanzielles Netzanschlussangebot (PTF) sowie Netzanschlussvereinbarung;
- Antrag auf Ausstellung eines Zertifikats zur Berechtigung auf Erhalt des Einspeisetarifs (CODOA), der beim Präfekten einzureichen ist (Verordnung Nr. 2001-410 vom 10.5.2001), insofern sich der Standort in einem Entwicklungsgebiet für Windkraftenergie (ZDE) befindet;
- Antrag auf Abschluss eines Abnahmevertrages, der gegenüber der Électricité de France (EDF) oder einem anderen Energieversorgungsunternehmen zu stellen ist (Verordnung Nr. 2001-410 vom 10.5.2001).

Finanzsicherheiten / Rückbau

Der einer ICPE-Genehmigung unterliegende Windparkbetreiber muss die Bestellung einer ausreichenden Finanzsicherheit vornehmen, um den Rückbau der Windkraftanlagen sowie die Sanierung des jeweiligen Standortes gewährleisten zu können (Art. L.553-3 Code de l'environnement). Der Rückbau bezieht sich auf die Windkraftanlagen und die für den Netzanschluss erforderlichen Systeme. Dieser beinhaltet eine streng überwachte Sanierung des Betriebsgeländes mit entsprechender Entsorgung und Verwertung der erzeugten Abfälle. Die Bestellung der Finanzsicherheiten muss vor der Inbetriebnahme der genehmigungspflichtigen Windkraftanlage erfolgen und ist bis zum Rückbau aufrechtzuhalten. Gemäß Erlass vom 26.8.2011 „über die Sanierung und die Bestellung von finanziellen Sicherheiten für stromerzeugende Anlagen unter Nutzung mechanischer Windenergie“ ist der Einheitspreis pro Windgenerator auf EUR 50.000 festgelegt worden.

7.3.3. Italien

Gesetzliche Prämissen und Inkrafttreten der neuen Förderkriterien und Tarife

Photovoltaikanlagen wurden in Italien auf nationaler Ebene seit 2005 stark gefördert, und zwar nicht in Bezug auf Anschaffung und Errichtung, sondern im Verhältnis zum produzierten Strom. Konkret werden den Inhabern von Photovoltaikanlagen 20 Jahre lang Förderungen ausbezahlt, deren Ausmaß von der Menge der produzierten elektrischen Energie abhängt. Die Höhe der Förderungen (ausgedrückt in Euro pro Kilowatt) bleibt während dieser 20 Jahre unverändert. Die gewährten Fördertarife verringerten sich in den letzten Jahren zunehmend, wodurch für Anlagen, welche später ans Netz gingen, reduzierte Förderbeträge gewährt wurden.

Auf Grundlage des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3.3.2011, Nr. 28 (GVD 28/2011) wurde ein Ministerialdekret zur Umsetzung der Bestimmung in Art. 25 des GVD 28/2011 erlassen (Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 5.7.2012, auch „5. Energiekonto“ genannt (*quinto conto energia*; das „5. Energiekonto“). Es regelt die Förderung von elektrischer Energie aus neu errichteten Photovoltaikanlagen und kommt zur Anwendung, sobald die bereits gewährten Förderungen, welche aufgrund der bisherigen Regelungen zuerkannt wurden, den Deckelbetrag von EUR 6 Mrd erreichen werden. Die italienische Aufsichtsbehörde für Strom und Gas (AEEG) teilte am 12.7.2012 offiziell mit, dass der Deckelbetrag von EUR 6 Mrd Euro erreicht wurde, weshalb das 5. Energiekonto (zusätzliche EUR 700 Mio an Fördergeldern jährlich) seit 27.8.2012 angewandt wird. Nach Erreichen des Deckelbetrags von EUR 6,7 Mrd im Juli 2013 besteht in Italien kein vergleichbares Fördermodell von subventionierter Einspeisevergütung für neu ans Stromnetz angeschlossene Anlagen.

Für bestehende Anlagen bleiben die bereits gewährten Fördertarife unangetastet.

Ebenso werden unverändert Subventionen für den Erwerb von Photovoltaikanlagen „für den Hausgebrauch“, insbesondere im Rahmen von umfangreicheren Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Effizienz von älterer Bausubstanz, gewährt. Größer dimensionierte Anlagen werden hingegen nicht mehr gefördert.

Ausnahmeregelungen bestehen (bzw. bestanden für einige Zeit nach Juli 2013) auf lokaler Ebene in den Gebieten Norditaliens, die von den Erdbeben im Frühjahr 2012 betroffen waren.

Ab 2015 wurden die für 20 Jahre gewährten Tarife aller im Rahmen des Conto Energia geförderten PV-Anlagen ab einer Einspeiseleistung von 200 kW für die Restlaufzeit reduziert. Das - auch von W.E.B. gewählte - attraktivste Modell besteht in der Kürzung um einen fixen Prozentsatz je nach Größe der Anlage für die ge-

samte restliche Förderdauer. Für die beiden W.E.B-Anlagen beträgt der Tarifabschlag 8%.

Im Bereich Windkraft wird für das Jahr 2015 die Erlassung eines weiteren Dekrets („decreto“) erwartet, dass die Auktionsmodelle für Jahre 2015 und 2016 regeln wird. Es ist davon auszugehen, dass auch in diesem Dekret wieder ein Fahrplan für den weiteren Ausbau von Windkraft in Italien festgelegt wird. Die Auktionen sind in ihrem Umfang jeweils gedeckelt, sodass in jeder Auktion nur ein bestimmtes Kontingent an MW gefördert wird. Teilnehmen können Projekte, die über eine gültige Autorizzazione Unica (anlagenrechtliche konzentrierte Genehmigung) sowie sonstige notwendigen Genehmigungen verfügen. Ausschlaggebend ist das Datum der Autorizzazione Unica für den Fall, dass zwei Projekte grundsätzlich gleich gereiht wären. Vor Abgabe des Gebots in der Auktion und im Fall eines positiven Zuschlags muss durch Vorlage von Garantien die wirtschaftliche Möglichkeit, das Projekt auch umzusetzen, nachgewiesen werden. Im Fall der Nichtumsetzung verfällt die Garantie.

7.3.4. Tschechische Republik

Gesetz Nr. 165/2012 Slg. über geförderten Energiequellen

Das Gesetz Nr. 165/2012 Slg. über geförderten Energiequellen ist am 1.1.2013 in Kraft getreten und ersetzt das Gesetz Nr. 180/2005 Slg.

Das Gesetz regelt vor allem das Recht der Ökostromerzeuger auf einen vorrangigen Netzzutritt sowie die Förderung der Erzeugung von Ökostrom. Es gibt mehrere Formen der Förderung: feste Vergütungspreise, grüner Bonus in Jahresform und der grüner Bonus in Stundenform, wobei seine Höhe jede Stunde vom Marktpreis abgeleitet wird. Betreiber von Windkraftanlagen können zwischen diesen Förderregimen wählen, für andere Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom bestehen Beschränkungen. Die Höhe der festen Vergütungspreise sowie des grünen Bonus in Jahresform werden alljährlich durch eine Preisentscheidung des Energieregulationsamtes bestimmt, die immer für das folgende Kalenderjahr gültig ist. Die Höhe des Stundenbonus wird jede Stunde vom Marktpreis abgeleitet und errechnet sich aus dem Vergütungspreis abzüglich des Marktpreises zuzüglich des durchschnittlichen Preises der Abweichung, der ebenfalls durch das Energieregulationsamt bestimmt wird.

Die Vergütungspreise werden so bestimmt, dass ein 15-jähriger Investitionsrückfluss garantiert sein soll. Außerdem darf für die neu installierten Anlagen der Vergütungspreis für das folgende Jahr maximal um 5% niedriger sein.

Der Strom wird vom Stromhändler abgenommen und das Fördersystem vom Stromoperator – OTE a.s – verwaltet.

Die EE-Förderungen werden durch unterschiedliche Bestimmungen beschränkt: Der Nationale Aktionsplan legt für jede EE-Quellen Strommengen fest, falls diese Strommengen produziert werden, gibt es keine Förderungen für im Folgejahr in Betrieb genommene Anlagen, die Strom aus dieser EE-Quelle erzeugen,. Die Werte werden im zweijährigen Abstand verglichen.

Des Weiteren werden aufgrund des Gesetzes Nr. 310/2013 Slg. (in Kraft getreten am 2.10.2013) nur noch Anlagen gefördert, die bis Ende 2013 in Betrieb genommen wurden. Unter anderem Windkraftanlagen können noch Förderungen erhalten, wenn sie bis 1.10.2013 die Autorisierung vom Industrieministerium erhalten haben und bis Ende 2015 in Betrieb genommen werden.

Verschiedene Verordnungen regeln die Details des Fördersystems.

Gesetz Nr. 458/2000 Slg., Energiegesetz

Das Energiegesetz regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten der im Energiebereich tätigen Unternehmen und somit auch die Rechte und Pflichten der Energiehersteller. Unternehmerische Tätigkeiten im Energiebereich sind nur mit einer Lizenz möglich, die durch das Energieregulationsamt erteilt wird.

Durch eine Novelle, die am 18.8.2011 in Kraft getreten ist, ist für die Errichtung von Anlagen mit einer Leistung von 1 MW und mehr die Autorisierung für den Aufbau von Stromerzeugungsanlage vom tschechischen Industrieministerium einzuholen. Dieselbe Novelle führte für Stromerzeuger auch die Pflicht ein, alle Stromerzeugungsanlagen, die nach dem Jahr 2000 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von 100 kW und mehr mit der Einrichtung für die Dispatcherleitung auszurüsten.

Verschiedene Verordnungen regeln weitere Details bzw. die Durchführung einzelner Bestimmungen des Energiegesetzes.

Planungsbezogene Vorschriften

Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über Umweltverträglichkeitsprüfung (environmental impact assessment)

Bei Windenergieanlagen mit installierter Gesamtleistung über 500 kW oder mit einer Turmhöhe von über 35 Metern ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, und zwar zumindest im vereinfachten Verfahren. Im vereinfachten Verfahren können die Öffentlichkeit, die Gemeinden und die zuständigen Behörden ihre Einwendungen und Anmerkungen gegen das Vorhaben erheben, die sich auf eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum, eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Erschütterung, Schwingungen, Blendung oder eine Beeinträchtigung

gung des Landschaftsbilds, eines Naturschutzgebietes oder einer Tier- oder Vogelpopulation beziehen können. Nach Durchführung dieses vereinfachten Verfahrens entscheidet die zuständige Kreisbehörde, ob die gesamte Umweltverträglichkeitsprüfung mit weiteren Studien und Unterlagen durchzuführen ist.

Gesetz Nr. 114/1992 Slg., über Natur- und Landschaftschutz

Da Windenergieanlagen das Landschaftsbild beeinflussen, wird in diesem Gesetz normiert, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen die Zustimmung der zuständigen Behörde auf Grund des Eingriffs in das Landschaftsbild einzuholen ist. Weiters sollen durch dieses Gesetz die Tierpopulationen sowie Naturschutzgebiete geschützt werden. Falls das geplante Projekt diese beeinflussen könnte, muss eine Sondergenehmigung beantragt werden.

Gesetz Nr. 334/1992 Slg., über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds

Der Boden, auf dem Windenergieanlagen samt Nebeneinrichtungen errichtet werden sollen, muss mit Entscheidung der Behörde aus dem landwirtschaftlichen Bodenfond herausgenommen werden. Im landwirtschaftlichen Bodenfonds befindet sich – eingeteilt in verschiedene Klassen – das Ackerland der Tschechischen Republik. Falls Bauvorhaben noch andere nach Sondergesetzen geschützte Interessen beeinflussen könnten, müssen noch weitere Sondergenehmigungen oder Zustimmungen erteilt werden (beispielsweise nach dem Forstgesetz, dem Gesetz über den staatlichen Denkmalschutz oder dem Kurortegesetz).

Gesetz Nr. 183/2006 Slg., Raumordnungs- und Baugesetz

In der Tschechischen Republik gilt es keine Sonderregelung für den Aufbau von Kraftwerken, sie unterliegen den allgemeinen Vorschriften des Baurechts. In Bezug auf die Raumordnung gilt für Windenergieanlagen, dass die geeigneten Flächen im Bebauungsplan der Gemeinde entsprechend gewidmet sein müssen. Am Ende eines erfolgreichen Genehmigungsverfahrens steht die eigene Baugenehmigung.

8. Besteuerung in der Republik Österreich und Deutschland

8.1. Allgemeines zur steuerlichen Situation in Österreich und Deutschland

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder Veräußern von Forderungswertpapieren wie den Teilschuldverschreibungen der Emittentin in Österreich und Deutschland bedeutsam sind. Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder Veräußern von Forderungswertpapieren wie den Teilschuldverschreibungen der Emittentin in Österreich oder in Deutschland maßgeblich sein könnten, ist demnach nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen und deutschen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Des Weiteren geht diese Darstellung davon aus, dass das Angebot der Teilschuldverschreibungen öffentlich erfolgt und die Teilschuldverschreibungen einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis zugänglich sind. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der dargestellten steuerlichen Konsequenzen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Potenziellen Käufern von Forderungswertpapieren wird empfohlen, zu den steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Forderungswertpapieren trägt der Käufer.

8.2. Besteuerung in Österreich

8.2.1. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Neben Einkünften aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinsen) unterliegen auch, unabhängig von der Behaltedauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerun-

gen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25 %. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Teilschuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen einerseits dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und andererseits den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% (künftig: 27,5%) unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Teilschuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Gleichzeitig gilt ein Abzugsverbot für Aufwendungen oder Werbungskosten für Teilschuldverschreibungen, die im Privatvermögen einer natürlichen Person gehalten werden, wenn diese in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Bei allen in einem Depot befindlichen Teilschuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen. Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST in Höhe von 25% (künftig: 27,5%) erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Teilschuldverschreibungen nachgewiesen hat.

Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Teilschuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Quelle durch Abgabe einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vermeiden. Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzung des § 13 Abs 1 iVm § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") erfüllen und Forderungswertpapiere nicht im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den daraus zugeflossenen Zinsen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG der so genannten Zwischenbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 % unter der Voraussetzung eines *public placement* der Forderungswertpapiere in Österreich. Nach Maßgabe des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST. Verfügt eine Privatstiftung über mehr KEST-pflichtige Zuwendungen als zwischensteuerpflichtige Erträge, so kann der Differenzbetrag als Gutschrift der Zwischensteuer verwertet werden, sofern das Evidenzkonto der Privatstiftung ausreichend gedeckt ist.

Nach den allgemeinen Bestimmungen dürfen Verluste von Körperschaften in spätere Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Es besteht zudem kein Abzugsverbot für Aufwendungen, die einen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang aufweisen.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Teilschuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleiheinhaber selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Anleiheinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das zuständige Finanzamt übermitteln.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% (künftig: 27,5%) liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung (Realbesteuerung) gemäß § 27a Abs 5 EStG stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz von 25% (künftig: 27,5%) unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem Sondersteuersatz von 25% (künftig: 27,5%) zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Teilschuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit bestimmten anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen einer Einkommenssteuerveranlagung möglich. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen Steuersatz von 25% (künftig: 27,5%), wobei jedoch eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Teilschuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften

aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Kapitalertragsteuer mit einem einheitlichen Satz festzusetzen und der Höhe nach mit der Hälfte des höchsten Einkommensteuertarifs (daher mit 25%) beschränkt. Diese Bestimmung soll ab 1.1.2016 unter anderem dahingehend geändert werden, dass die bisherige Koppelung an den höchsten Einkommensteuertarif entfallen und die KEST künftig absolut und zeitlich unbefristet mit einem Steuersatz von 27,5% höhenmäßig beschränkt werden soll.

8.2.2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, (beschränkt Steuerpflichtige) unterliegen mit Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge einschließlich realisierter Wertsteigerungen aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der Stelle seine Ausländereigenschaft nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Im Übrigen sind ertragssteuerliche Konsequenzen im Ausland individuell abzuklären.

8.2.3. EU-Zinsrichtlinie und Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz („EU-QuStG“) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) zahlt. Die EU-Quellensteuer beträgt seit dem 1.7.2011 35 %. Hat der Anleger einen Wohnsitz in

Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der Schuldverschreibung, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifikationsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der Schuldverschreibung enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

8.2.4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Am 1.8.2008 trat das Schenkungsmeldegesetz an die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Kraft. Diese regelt die Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichem Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Wird diese Pflicht nicht wahrgenommen, so darf die österreichische Steuerbehörde, aufgrund einer vorliegenden Finanzordnungswidrigkeit, eine Geldstrafe von bis zu 10% des gemeinen Schenkungswertes beanspruchen.

8.2.5. Anleihebedingungen

Jegliche zu zahlenden Beträge auf Teilschuldverschreibungen sind gemäß den Anleihebedingungen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle zu leisten, unabhängig ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige Steuern oder sonstige Abgaben handelt, außer die österreichische Gesetzgebung sieht diese vor.

8.3. Besteuerung in Deutschland

8.3.1. In Deutschland ansässige Inhaber von Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen

Besteuerung von Zinsen

Werden die Teilschuldverschreibungen von einer natürlichen Person im steuerlichen Privatvermögen gehalten, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnli-

chen Aufenthalt hat, sind daraus resultierende Zinsen sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung des Wertpapiers als Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG zu versteuern.

Bei Zufluss unterliegen Zinsen sowie Kapitalerträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Teilschuldverschreibungen der deutschen Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die Zinseinkünfte unterliegen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% auf diesen Steuersatz, das heißt insgesamt 26,375%. Von den Einkünften aus Kapitalvermögen können bis auf den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) keine Werbungskosten, insbesondere keine tatsächlich höher angefallenen Werbungskosten, abgezogen werden. Besteht eine Kirchensteuerpflicht und beantragt der Steuerpflichtige bei der auszahlenden Stelle schriftlich die Berücksichtigung der Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs, beläuft sich der Gesamtsteuersatz auf 27,99% (bei einem Kirchensteuersatz von 9%) oder auf 27,82% (bei einem Kirchensteuersatz von 8%, wie er in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg Anwendung findet).

Erwerben Ehegatten die Inhaber-Teilschuldverschreibung gemeinsam, ist ein übereinstimmender Antrag notwendig, wenn die Kirchensteuer bereits im Abzugsverfahren berücksichtigt werden soll. Sind die Inhaber-Teilschuldverschreibungen mehreren Beteiligten zuzurechnen, ohne dass Betriebsvermögen vorliegen würde, ist ein Antrag auf Kirchensteuereinbehalt nur unter der Voraussetzung möglich, dass alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören.

Für Kapitalerträge, die ab dem 1.1.2014 zufließen, ist ein automatisiertes Abzugsverfahren bei der Kirchensteuer vorgesehen.

Aufgrund der abgeltenden Wirkung ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit Abführung der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und allenfalls Kirchensteuer) hinsichtlich dieser Einkünfte abgegolten. Eine Pflicht zur Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommensteuererklärung besteht daher grundsätzlich nicht.

Nach dem Systemwechsel zur Abgeltungssteuer können jedoch die im Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften entstandenen tatsächlichen Werbungskosten keine steuerliche Berücksichtigung finden.

Als Ausgleich kann bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nur ein Sparerpauschbetrag in Höhe von EUR 801,- (oder EUR 1.602,- bei zusammenveranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen werden. Bei Vorlage eines entsprechenden Freistellungsauftrags können diese Pauschbeträge auch bereits beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden.

Werden die Teilschuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Inhaber bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (oder bei einer inländischen Zweigniederlassung eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts), oder einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (oder bei einer inländischen Zweigniederlassung eines deutschen oder ausländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer Wertpapierhandelsbank), unterhält – jeweils die „deutsche auszahlende Stelle“ –, wird die Kapitalertragsteuer im Wege des Steuerabzugs von der Bruttozinszahlung durch die deutsche auszahlende Stelle erhoben.

Soweit die Teilschuldverschreibungen daher ausschließlich durch eine österreichische Bank verwahrt werden und weder eine deutsche Niederlassung dieser Bank noch eine andere deutsche auszahlende Stelle (wie oben definiert) eingeschaltet wird, wird die deutsche Einkommensteuer nicht durch Abzug der Kapitalertragsteuer erhoben. In diesem Falle sind die Anleger für die Versteuerung der Erträge aus der Teilschuldverschreibung vollständig selbst verantwortlich.

Grundsätzlich wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Teilschuldverschreibungen eine natürliche Person ist, (i) deren Teilschuldverschreibungen nicht zum Betriebsvermögen gehören und (ii) für die ein Freistellungsauftrag bei der auszahlenden Stelle erteilt ist, aber nur soweit die Summe der Zins-einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen zusammen mit anderen Kapitaleinkünften den maximalen Freistellungsbetrag des Freistellungsauftrages nicht überschreitet. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer abgezogen, wenn der Inhaber bei der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes eingereicht hat.

Die von der deutschen auszahlenden Stelle einbehaltene Steuer erfüllt grundsätzlich die individuelle Steuerschuld des Privatinvestors, das heißt die Zinsen müssen nicht mehr in der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden. Falls allerdings keine Steuer einbehalten wurde (etwa weil keine deutsche auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess einbezogen ist) müssen die Zinseinkünfte im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden, und die Kapitalertragsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und eventuell Kirchensteuer) wird dann im Veranlagungsverfahren erhoben. Auf Antrag des Steuerpflichtigen können die Einkünfte aus Kapitalvermögen auch im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt (so genannte Günstigerprüfung, etwa weil ein Verlustvortrag oder eine ausländische Steuergutschrift im Rahmen des Steuerabzugs nicht berücksichtigt wurde). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge des Jahres gestellt werden. Von der auszahlenden Stelle ist dem Steuerpflichtigen dazu über die im Abzugs-

wege einbehaltenen Steuerbeträge eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen.

Die im Abzugswege einbehaltene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und allenfalls die Kirchensteuer werden im Fall der Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Einkommensteuererklärung als Vorauszahlungen auf die deutsche Steuer des in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen angerechnet. Zu viel einbehaltene Beträge berechtigen die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zur Rückerstattung im Rahmen deren Steuerveranlagung.

Verluste aus der Veräußerung oder der Einlösung der Teilschuldverschreibungen können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen unter bestimmten Einschränkungen verrechnet werden. Nicht genutzte Verluste eines Jahres können in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden (kein Verlustrücktrag in vorangehende Jahre möglich).

Werden die Teilschuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Inhaber bei einer auszahlenden Stelle (wie oben definiert) unterhält, dann wird die Kapitalertragsteuer im Wege des Steuerabzugs vom Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (oder dem Erlös aus der Veräußerung) und dem Ausgabepreis (oder dem Kaufpreis) der Teilschuldverschreibungen nach Abzug aller unmittelbar mit der Veräußerung in Zusammenhang stehender Kosten erhoben. Werden die Teilschuldverschreibungen erst nach ihrem Erwerb in ein Wertpapierdepot der auszahlenden Stelle übertragen, und wurden keine Anschaffungsdaten an die auszahlende Stelle durch die vorhergehende Verwahrstelle des Inhabers der Teilschuldverschreibungen nachgewiesen, wird Kapitalertragsteuer auf 30% der Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen erhoben. Ausnahmen von der Erhebung der Kapitalertragsteuer finden wie unter dem Abschnitt „Besteuerung von Zinsen“ ausgeführt hier ebenso Anwendung. Die von der auszahlenden Stelle einbehaltene Steuer erfüllt grundsätzlich die persönliche Einkommensteuerschuld des Privatinvestors, das heißt die Veräußerungsgewinne müssen nicht mehr in der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Erfordernis oder die Option, das gewöhnliche Steuerveranlagungsverfahren durchzuführen, ist wie oben unter dem Abschnitt „Besteuerung von Zinsen“ erläutert auch hier gegeben.

8.3.2. In Deutschland ansässige Inhaber von Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen und Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder der Einlösung der Teilschuldverschreibungen, die von im Inland ansässigen natürlichen Personen oder Körperschaften (einschließlich über eine Personengesellschaft) im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zu

den jeweils anwendbaren Steuersätzen zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne unterliegen ebenfalls der Gewerbesteuer, wenn die Teilschuldverschreibungen zu einer gewerbesteuerlichen Betriebsstätte gehören. Im Fall einer natürlichen Person kann die gezahlte Gewerbesteuer jedoch – abhängig vom Gewerbesteuerhebesatz und den besonderen Umständen des Investors – teilweise oder vollständig auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

Mit dem Wertpapier im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Werden die Teilschuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Inhaber bei einer deutschen auszahlenden Stelle (wie oben definiert) unterhält, erhebt die auszahlende Stelle grundsätzlich ebenso eine Kapitalertragsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätsbeitrag von 5,5%) auf Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne. In diesen Fällen hat der Steuereinbehalt aber keine Endbesteuerungswirkung für die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld des Investors wie im Falle der natürlichen Personen. Vielmehr wird die Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung mit der persönlichen Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld und dem Solidaritätszuschlag des Inhabers der Teilschuldverschreibungen verrechnet (und rückerstattet im Fall einer Überzahlung).

Die deutsche auszahlende Stelle nimmt generell keinen Steuereinbehalt vor (i) auf Veräußerungsgewinne, die eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft erzielt, und (ii) auf Antrag auf Veräußerungsgewinne von natürlichen Personen und Personengesellschaften, die die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten.

8.3.3. Im Ausland ansässige Inhaber von Teilschuldverschreibungen

Zinsen und Veräußerungsgewinne aus den Teilschuldverschreibungen von Anlegern, die nicht in Deutschland steueransässig sind (dies sind Personen, die weder ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben) unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Einkommensbesteuerung und keinem Kapitalertragsteuereinbehalt, es sei denn, die Teilschuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer deutschen Betriebsstätte des Investors oder einem deutschen ständigen Vertreter des Investors zugeordnet, oder die Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar und unterliegen damit der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland (beispielsweise Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von in Deutschland belegenen Grundbesitz).

Sofern die Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen der deutschen Besteuerung (wie vorstehend beschrieben) unterliegen sollten und die Teilschuldverschrei-

bungen in einem Depot des Investors bei einer deutschen auszahlenden Stelle (wie oben definiert) verwahrt werden, nimmt die auszahlende Stelle einen Kapitalertragsteuereinbehalt von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5%) wie bei im Inland ansässigen Steuerpflichtigen vor.

Zinszahlungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einer Anleihe werden im Ansässigkeitsstaat des Anlegers nach dem nationalen Recht des Zinsempfängers, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Doppelbesteuerungsabkommens, besteuert. Steuerrechtliche Folgen im anderen Staat sind nicht Bestandteil dieser Ausführung. Für ausländische Anleger empfiehlt es sich daher vor Investition in die Teilschuldverschreibungen den Rat seines Ansässigkeitsstaates spezialisierten Fachmann einzuholen.

8.3.4. EU-Quellensteuer

Jeder EU-Mitgliedstaat unterliegt gemäß der europäischen Richtlinie 2003/48/EG („EU-Zinsrichtlinie“) gegenüber den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Auskunftspflicht, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Beträge im anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Dabei müssen Einzelheiten über die Zahlung von Zinsen und ähnlichen Beträgen von einer Zahlstelle des Hoheitsgebiets weitergeleitet werden. In Deutschland wurde die EU-Zinsrichtlinie mit der Zinsinformationsverordnung vom 26.1.2004 umgesetzt. Die diesbezüglichen Bestimmungen gelten seit 1.7.2005.

8.3.5. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung von Teilschuldverschreibungen auf eine andere Person im Wege der Erbfolge oder Schenkung unterliegt jeweils der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Begünstigter zur Zeit der Übertragung des Vermögens seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, oder im Fall einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung im Inland hat, oder (ii) die Teilschuldverschreibungen des Erblassers oder Schenkers zu einem Betriebsvermögen gehören, welches in Deutschland einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter zugeordnet ist. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige (erweitert beschränkt Steuerpflichtige).

Für Familienangehörige und Verwandte kommen Freibeträge in unterschiedlicher Höhe zur Anwendung.

8.3.6. Andere Steuern

Beim Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Teilschuldverschreibungen fallen keine Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuern oder öffentliche Abgaben in Deutschland an. Ein Unternehmer kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich des (an sich umsatzsteuerfreien) Verkaufs der Teilschuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird in Deutschland derzeit nicht erhoben.

8.4. Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Vielmehr wird die Kapitalertragsteuer im Fall der Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) von der jeweiligen Depotbank einbehalten.

9. Zeichnung und Verkauf

9.1. Angebot und Zeichnungsfrist

Auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin in dem in den Endgültigen Bedingungen (Punkt 2. der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu Anleihebedingungen) festgelegten Angebotszeitraum (Angebotsfrist/Zeichnungsfrist) in Österreich und Deutschland öffentlich zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 14 der Anleihebedingungen zu verlängern oder zu verkürzen. Die Emittentin behält sich gemäß den Anleihebedingungen weiters das Recht vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen. Die Teilschuldverschreibungen werden sowohl institutionellen als auch Privatanlegern angeboten. Es werden jedoch keiner Investorengruppe bestimmte Tranchen vorbehalten. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen während des Angebotszeitraums durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsantrags an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, die Zeichnungsanträge an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Als Zeichnungsantrag ist das von der Emittentin aufgelegte Muster zu verwenden. Zeichnungen müssen spätestens zwei Werktage nach Ende der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeichnungsfrist bei der Emittentin einlangen. Später einlangende Zeichnungen werden nicht berücksichtigt.

9.2. Keine Übernahme des Angebots

Es sind keine Emissionsbanken mit der Platzierung der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen beauftragt. Das Angebot wird von der Emittentin selbst koordiniert und platziert. Es gibt keine Kreditinstitute, welche eine Emission oder Teile davon auf Grund einer bindenden Zusage für Zwecke der Platzierung übernehmen. Es gibt auch keine Kreditinstitute, die das Angebot ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" auf Grund einer Vereinbarung mit der Emittentin platzieren. Die Emittentin wird im Zuge der Platzierung allerdings mit ausgewählten Finanzintermediären zusammenarbeiten. Öffentliche Angebote von Teilschuldverschreibungen erfolgen ausschließlich durch die Emittentin in den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgesetzten Angebotszeiträumen.

9.3. Zuteilung, Zeichnungsanträge, Verbriefung, Lieferung

Die Zuteilung von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen an die Zeichner erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungsanträge bei der Emittentin. Die Emittentin behält sich eine begründungslose Kürzung, asymmetrische Zuteilung oder Ablehnung von Zeichnungen vor. Sobald das Emissionsvolumen erreicht ist, werden keine Zeichnungs-

anträge mehr angenommen. In diesem Fall werden von Anlegern bereits eingegangene Zahlungen an die Anleger rückerstattet. Über die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen entscheidet die Emittentin alleine. Die Teilschuldverschreibungen werden in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD hinterlegt. Die Teilschuldverschreibungen werden an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausgabebetrag (Punkt 2. der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu Anleihebedingungen) (der "Ausgabebetrag" oder "Erwarteter Ausgabebetrag") an jene Zeichner im Wege der Gutbuchung auf ihr Wertpapierdepot geliefert, die spätestens am letzten Tag der Zeichnungsfrist den entsprechenden Ausgabebetrag, der sich aus der Anzahl der gezeichneten Teilschuldverschreibungen ergibt, auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto überwiesen haben. Eine Lieferung von effektiven Stücken an Teilschuldverschreibungen sowie der Anspruch auf Einzelverbriefung sind ausgeschlossen.

9.4. Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung ergibt sich aus der Stückelung der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen wie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt 2. der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Anleihebedingungen) festgelegt. Abgesehen davon gibt es weder einen Mindest- noch einen Höchstbetrag der Zeichnung.

9.5. Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt 100% des Nennwerts (Nominale).

Die Emittentin beabsichtigt, ausgewählten Finanzintermediären ein Entgelt (in Höhe von rund 1,5 % des jeweils platzierten Nennwertes im Fall von Senior-Schuldverschreibungen und in Höhe von rund 2 % des jeweils platzierten Nennwertes im Fall von Hybrid-Schuldverschreibungen) zu gewähren; diese Entgelte werden von der Emittentin getragen und erhöhen daher den Ausgabekurs der Schuldverschreibungen nicht. Öffentliche Angebote von Teilschuldverschreibungen erfolgen ausschließlich durch die Emittentin in den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgesetzten Angebotszeiträumen.

Von der Emittentin selbst werden den Anlegern beim Erwerb von Teilschuldverschreibungen keine Ausgaben in Rechnung gestellt (es können allerdings, etwa bei Banken, Gebühren, Spesen, Provisionen sowie andere Transaktionskosten anfallen).

9.6. Offenlegung der Ergebnisse des Angebots

Die Emittentin wird, das Gesamtergebnis des Angebots von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen auf ihrer Website www.greenpower2015.at veröffentlichen und bei der FMA hinterlegen.

Die Anleger werden darüber hinaus entweder von der Emittentin oder von der depotführenden Bank über die Anzahl der ihnen zugeteilten Teilschuldverschreibungen informiert.

9.7. Vorzugs- und Zeichnungsrechte

Vorzugs- und Zeichnungsrechte bestehen nicht.

10. Verkaufsbeschränkungen

10.1. Vereinigte Staaten

Die Teilschuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß den Bestimmungen des *Securities Act* oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert. Sie dürfen daher in den Vereinigten Staaten, mit Ausnahme auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des *Securities Act*, oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, weder angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert werden. Insbesondere stellt dieser Basisprospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf der Teilschuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten dar und darf dort auch nicht verteilt werden.

10.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Allfällige Anbieter verpflichten sich und gewährleisten, dass sie seit dem Tag der Umsetzung ("Umsetzungstag") der Prospekt-RL in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR"), der die Prospekt-RL umgesetzt hat, Teilschuldverschreibungen weder öffentlich angeboten haben noch dort öffentlich anbieten werden, es sei denn, dass vorher ein Basisprospekt für die Teilschuldverschreibungen veröffentlicht worden ist, der durch die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat in Einklang mit der Prospekt-RL gebilligt worden ist oder in einem anderen Mitgliedstaat des EWR, der die Prospekt-RL umgesetzt hat, gebilligt worden ist und die zuständige Behörde in dem Mitgliedsstaat, in dem das Angebot stattfindet, davon nach Artikel 18 der Prospekt-RL unterrichtet worden ist, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme von der Prospektpflicht im Einklang mit der Prospekt-RL Anwendung findet.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "öffentliches Angebot" in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Teilschuldverschreibungen und die Bedingungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden; für die Auslegung dieser Definition sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Prospekt-RL in dem Mitgliedsstaat, in dem die Teilschuldverschreibungen angeboten werden, maßgeblich. "Prospekt-RL" schließt sämtliche einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Mitgliedstaat ein.

10.3. Kanada

Dieser Basisprospekt ist weder ein Prospekt noch eine Werbung für ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen in Kanada (oder einem Teilstaat oder einem Gebiet Kanadas). Keine Wertpapieraufsichtsbehörde oder ähnliche staatliche

Behörde in Kanada hat dieses Dokument oder die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen in irgendeiner Art und Weise geprüft oder genehmigt. Jede gegenteilige Behauptung ist strafbar.

10.4. Japan

Die Teilschuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem Securities and Exchange Law of Japan (im Folgenden "Securities and Exchange Law") zugelassen. Die Emittentin hat die Teilschuldverschreibungen weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen bzw. zugunsten eines Einwohners von Japan (oder in Japan aufhältige Personen, Gesellschaften oder sonstige Rechtsträger) angeboten oder verkauft, oder sie Dritten in Japan bzw. Einwohnern von Japan direkt oder indirekt zum Wiederangebot oder Weiterverkauf angeboten oder verkauft. Die Emittentin wird dies auch in Zukunft nicht tun.

10.5. Allgemein

Zusätzlich zu den obigen Verkaufsbeschränkungen ist das Anbieten von Teilschuldverschreibungen in Jurisdiktionen, wo dies verboten oder nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt ist, untersagt.

11. Allgemeine Informationen

11.1. Einbeziehung in den Dritten Markt

Die Emittentin beabsichtigt, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen zum Handel in den Dritten Markt einbeziehen zu lassen. Der Dritte Markt ist ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem und kein geregelter Markt im Sinne der EU-Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Emittentin rechnet damit, die Einbeziehung in den Dritten Markt zu erwirken, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr. Die Emittentin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

11.2. Gesellschaftsrechtliche Grundlage

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen werden auf Grund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin ausgegeben. Der Vorstand hat das diesem Basisprospekt zugrundeliegende Angebotsprogramm am 15.9.2015 beschlossen. Der Aufsichtsrat der Emittentin hat den Emissionen auf Grundlage dieses Basisprospekts mit Beschluss ebenfalls vom 15.9.2015 zugestimmt und den Vorstand ermächtigt, die Teilschuldverschreibungen zu emittieren.

11.3. Emissionserlös, Verwendung

Der Emittentin wird aus dem Angebot der Teilschuldverschreibungen jeweils ein Nettoemissionserlös zufließen, der sich aus dem jeweiligen Bruttoemissionserlös abzüglich der Kosten für das Angebot ergibt.

Der Zweck der Ausgabe der auf Grundlage des Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen ist die zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Unterstützung des organischen und externen Wachstums, insbesondere in Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Kanada sowie gegebenenfalls zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und durch gezielte Akquisitionen sowie den Ausbau der Infrastruktur die Marktposition der Emittentin in diesen Märkten zu verbessern.

11.4. Abschlussprüfer

Die Konzernabschlüsse der W.E.B Windenergie-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31.12.2013 und 31.12.2014 wurden von der Emittentin nach IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt, von der KPMG Niederösterreich

GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 2340 Mödling, Bahnhofplatz 1A/1/3, geprüft, und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Halbjahresabschluss der W.E.B Windenergie-Gruppe zum 30.6.2015 wurde weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen.

Die KPMG Niederösterreich GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglieder der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

11.5. Wesentliche Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogene Annahmen

Die Konzernabschlüsse der W.E.B Windenergie-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31.12.2013 und 31.12.2014 und der Halbjahresabschluss der Emittentin zum 30.6.2015 wurden nach den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 239 und 243 UGB anzuwendenden unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt. Bei der Erstellung des Konzernabschlusses nach IFRS wendet die Emittentin bestimmte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind und deren Anwendung Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogene Annahmen voraussetzt, die bisweilen schwierige komplexe Beurteilungen und Entscheidungen erforderlich machen. Diese Beurteilungen und Entscheidungen können sich nachträglich als unzutreffend erweisen, und damit auch zu einer Änderung der betroffenen Finanzinformationen führen.

11.6. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Die unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin stehenden Gesellschaften werden durch Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen. Ein beherrschender Einfluss besteht, wenn die Emittentin direkt oder indirekt in der Lage ist, die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen. Anteile an *at Equity* bilanzierten Beteiligungen wurden zunächst mit den Anschaffungskosten und in den Folgeperioden mit dem fortgeschriebenen anteiligen Nettovermögen bilanziert. Weist eine *at Equity* bilanzierte Beteiligung ein negatives Nettovermögen auf, wird die Beteiligung mit Null angesetzt und bis zum Erreichen eines positiven Nettovermögens der Fehlbetrag im Anhang angeführt.

Der Konsolidierungskreis der Emittentin zum 30.6.2015 umfasste:

Name	Beteiligung	Einbeziehungsmethode
WEB Windenergie AG (AT)		Vollkonsolidierung
WEB Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH (DE)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Windenergie Loickenzin GmbH (DE)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Windenergie Loickenzin Betriebsgesellschaft GmbH & Co KG (DE)	100%	Vollkonsolidierung

Name	Beteiligung	Einbeziehungsmethode
WEB Italia Energie Rinnovabili s.r.l. (IT)	100%	Vollkonsolidierung
Società di gestione impianti fotovoltaici s.r.l. (IT)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Větrná Energie s.r.o. (CZ)	100%	Vollkonsolidierung
Friendly Energy s.r.o. (CZ)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Energie du Vent SAS (FR)	100%	Vollkonsolidierung
Société d'Electricité du Nord SARL (FR)	100%	Vollkonsolidierung
WP France 4 SAS (FR)	100%	Vollkonsolidierung
Parc éolien de Champigneul Pocancy SAS (FR)	100%	Vollkonsolidierung
Les Gourlus Holding SAS (FR)	100%	Vollkonsolidierung
Parc éolien des Portes du Cambresis (FR)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Windpark GmbH & Co OG	100%	Vollkonsolidierung
ELLA AG (AT)	66,23%	Vollkonsolidierung
WEB Wind Energy North America Inc. (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Wind Energy Development Inc. (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Duart North Community Wind Farm GP Corp. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
SWEB Development Inc. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	51%	Vollkonsolidierung
WEB Wheatley Community Wind Farm GP Corp. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Duart South Community Wind Farm GP Corp. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Wallaceburg Community Wind Farm GP Corp. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Centralia Community Wind Farm GP Corp. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Zurich Community Wind Farm GP Corp. (+Limited Partnership Vertrag) (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Constance Community Windfarm GP Corp. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
Scotian WEB Inc. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	33% (55% Stimmrechte / Ergebnisanteil)	Vollkonsolidierung
SASU Energie Verte Plaine d'Artois (FR)	33%	at Equity
Tauernwind Windkraftanlagen GmbH (AT)	20%	at Equity
Sternwind Errichtungs- und BetriebsgmbH (AT)	49%	at Equity
Sternwind Errichtungs- und BetriebsgmbH & Co KG (AT)	49%	at Equity

(Quelle: Halbjahresabschluss 2015)

Für eine detaillierte Darstellung der von der Emittentin angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf den Anhang zum Konzernabschluss 2014 (siehe Seite 106 ff des Geschäftsberichts 2014) verwiesen.

11.7. Aufstockung

Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Insbesondere behält sich die Emittentin in § 2 Abs 1 der Anleihebedingungen vor, das Emissionsvolumen der jeweiligen Emission zu erhöhen.

11.8. Typ und Kategorie der Teilschuldverschreibungen

Gegenstand des Angebots sind in dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Gesamtnennbetrag (Punkt 2. der Endgültigen Bedingungen) auf Inhaber lautende auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen. Im Fall der Hybrid-Teilschuldverschreibungen handelt es sich um tief nachrangige und fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen ohne datumsmäßig bestimmte Laufzeit. Im Fall der Senior-Teilschuldverschreibungen handelt es sich um nicht nachrangige, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit einer bestimmten Laufzeit, nämlich, wie jeweils in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, um endfällige Teilschuldverschreibungen oder Annuitätenteilschuldverschreibungen.. Diese sind der Kategorie von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzuordnen.

11.9. ISIN

Den Teilschuldverschreibungen wird eine Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number* (ISIN) oder anderer Sicherheitscode) zugewiesen werden. Die ISIN der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Punkt 2. der Endgültigen Bedingungen zu § 2 Abs 5 der Anleihebedingungen) angeführt.

11.10. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

11.11. Clearing und Settlement

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b De-

potgesetz verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapier-Sammelbank zum Clearing über Clearstream Banking, Aktiengesellschaft, Luxemburg oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems eingeliefert und solange von dem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.12. Zahlstelle

Die Zahlstelle wird in den Endgültigen Bedingungen (Punkt 8. der Endgültigen Bedingungen) festgelegt. Als Zahlstelle wird ein dem österreichischen Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut bestellt werden.

11.13. Währung der Teilschuldverschreibungen

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen werden in Euro ausgegeben. Zinszahlungen sowie die Rückzahlung erfolgen ebenfalls in Euro.

11.14. Rang der Teilschuldverschreibungen

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Senior-Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig und untereinander und mit gleichrangigen Instrumenten gleichrangig sind.

„Tief nachrangig“ bedeutet, dass Forderungen von Anleihegläubigern (auf Zinsen oder Kapital) in der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst nach allen anderen nicht nachrangigen oder nachrangigen (mit Ausnahme von gleichrangigen) Forderungen gegen die Emittentin bedient werden und ein Vorrang im Wesentlichen ausschließlich gegenüber dem Grundkapital der Emittentin oder vergleichbaren Finanzinstrumenten besteht.

11.15. An die Teilschuldverschreibungen gebundene Rechte, Fälligkeit, Rückzahlung, Zinsen

Im Fall von Senior-Teilschuldverschreibungen

Die Senior-Teilschuldverschreibungen berechtigen insbesondere zu den in § 5 der entsprechenden Anleihebedingungen sowie den Endgültigen Bedingungen (Punkt 5. der Endgültigen Bedingungen) beschriebenen Zinszahlungen und der in § 6 der Anleihebedingungen sowie den Endgültigen Bedingungen (Punkt 6. der Endgültigen Bedingungen) beschriebenen Rückzahlung.

Im Fall von endfälligen Teilschuldverschreibungen erfolgt die Rückzahlung (Tilgung) - soweit es nicht in Übereinstimmung mit § 7 (Kündigung) der Anleihebedingungen (ganz oder teilweise) zu vorzeitigen Rückzahlungen kommt - am Ende der Laufzeit zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungstag zum Nennwert (Punkt 6. der Endgültigen Bedingungen).

Im Fall von Annuitätenteilschuldverschreibungen erfolgt die Rückzahlung (Tilgung) - soweit es nicht in Übereinstimmung mit § 7 (Kündigung) der Anleihebedingungen (ganz oder teilweise) zu vorzeitigen Rückzahlungen kommt - jährlich über die gesamte Laufzeit der Teilschuldverschreibungen in Höhe prozentueller Rückzahlungen des Nennwerts (Punkt 6. der Endgültigen Bedingungen).

Inhaber von Senior-Teilschuldverschreibungen haben einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des Nennwerts (Punkt 5. der Endgültigen Bedingungen) ab dem Verzinsungsbeginn an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag (Punkt 5. der Endgültigen Bedingungen) eines jeden Jahres. Der erste Zinszahlungstag wird ebenso in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (Punkt 5. der Endgültigen Bedingungen). Bei Annuitätenteilschuldverschreibungen reduziert sich der Nennwert jährlich um die jährliche Rückzahlung. Durch die Verringerung des ausstehenden Nennwerts verringert sich auch die Basis, auf welche die Inhaber von Annuitätenteilschuldverschreibungen an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag jährlich im Nachhinein Zinszahlungen erhalten.

Ob es sich bei den Teilschuldverschreibungen um endfällige Teilschuldverschreibungen oder Annuitätenteilschuldverschreibungen handelt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Fall von Hybrid-Teilschuldverschreibungen

Die Hybrid-Teilschuldverschreibungen berechtigen insbesondere zu den in § 5 der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen beschriebenen Zinszahlungen und der in § 6 und 7 der Anleihebedingungen beschriebenen Kündigung und Rückzahlung.

Allerdings werden an jedem obligatorischen Zinszahlungstag die Hybrid-Teilschuldverschreibungen anteilig in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Teilbetrags des Nominales zum Zeitpunkt der Emission zur Rückzahlung fällig. Ein obligatorischer Zinszahlungstag liegt vor, wenn eine Dividende für das vorangegangene Geschäftsjahr, andere Ausschüttung oder Zahlung (einschließlich einer Zahlung für den Zweck eines Aktienrückkaufs, ausgenommen dies geschieht im Zusammenhang mit bestehenden oder zukünftig geschaffenen Aktieneroptionsprogrammen, Wandelschuldverschreibungen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen), rechtswirksam beschlossen oder bezahlt wurde, in Bezug auf jegliche Aktiengattung der Emittentin (ausgenommen Dividenden, andere Ausschüttungen oder Zahlungen zwischen Konzerngesellschaften). Zudem ist die Emittentin jederzeit zum Erwerb von Teilschuldverschreibungen auf dem freien Markt zu jedem beliebigen Preis ermächtigt. Überdies stehen der Emittentin gemäß § 6 und 7 der Anleihebedingungen Kündigungsrechte, einschließlich eines Rechts auf ordentliche Kündigung, zu, nach deren Ausübung die Anleihe zur Rückzahlung fällig wird.

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Hybrid-Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum jeweils ausstehenden Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin

- ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder
- in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang, oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder
- im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus der gegenständlichen Anleihe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, oder der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.

Ansprüche der Anleihegläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

11.16. Hybride Ausgestaltung von Hybrid-Teilschuldverschreibungen

Im Fall von Hybrid-Teilschuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Anleihe sind rechtlich als Fremdkapital zu qualifizieren. Auf Grund der eingeschränkten Rechte der Anleihegläubiger, die sich aus dem Fehlen eines datumsmäßig bestimmten Fälligkeitstags, dem Recht der Emittentin zum Aufschub von Zinszahlungen und der Nachrangigkeit ergeben, beabsichtigt die Emittentin, die Verbindlichkeiten aus dieser Anleihe nach den IFRS als Eigenkapital auszuweisen.

11.17. Rendite

Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):

Da die Teilschuldverschreibungen sowohl zum Nennwert ausgegeben, als auch (für Inhaber endfälliger Schuldverschreibungen am Laufzeitende oder, im Fall von Annuitätenteilschuldverschreibungen, anteilig jährlich) zum Nennwert getilgt werden, entspricht die Rendite für jeden Zeichner von Senior-Teilschuldverschreibungen, der diese bis zum Laufzeitende hält, dem nominalen Zinssatz jeweils gemäß den Endgültigen Bedingungen.

Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die diese bis zum Laufzeitende halten, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Rückzahlungsbetrag zum Laufzeitende (im Fall von endfälligen Teilschuldverschreibungen) oder den jährlichen Rückzahlungsbeträgen bis zum Laufzeitende (im Fall von Annuitätenteilschuldverschreibungen) und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Kauf unter dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Kauf über dem Nennwert). Für Zeichner im Rahmen dieses Angebots, die ihre Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Verkauf über dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Verkauf unter dem Nennwert). Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die ihre Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen oder unterschreiten. Allfällige Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Im Fall von tief nachrangigen und fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):

Da die Teilschuldverschreibungen zum Nennwert ausgegeben und getilgt werden, entspricht die Rendite für jeden Zeichner von Teilschuldverschreibungen, der diese bis zu einer allfälligen teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung hält, dem nominalen Zinssatz gemäß den Endgültigen Bedingungen. Dies beruht auf der Annahme des jährlichen Eintritts eines obligatorischen Zinszahlungstags und daher der jährlichen Zahlung von Zinsen (sodass keine Zinsrückstände entstehen).

Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Kauf unter dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Kauf über dem Nennwert). Für Zeichner im Rahmen dieses Angebots, die ihre Teilschuldverschreibungen vor einer allfälligen Rückzahlung veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Verkauf über dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Verkauf unter dem Nennwert). Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die ihre Teilschuldverschreibungen vor einer allfälligen Rückzahlung veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Verkaufspreis (und allfälligen vorherigen, anteiligen Rückzahlungen) und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen oder unterschreiten. Allfällige Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

11.18. Rating

Die Emittentin oder Schuldtitel der Emittentin verfügen derzeit über kein Rating einer Ratingagentur.

11.19. Vertretung der Anleihegläubiger

Die Anleger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Landesgericht Krems an der Donau bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß KuratorenG vertreten, wenn die Rechte der Anleger auf Grund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Es gibt derzeit keinen Vertreter der Inhaber der Teilschuldverschreibungen.

11.20. Übertragbarkeit

Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien (die "Clearingsysteme") übertragen werden können.

11.21. Weitere Informationen

Dieser Basisprospekt enthält weder eine Aussage, noch einen Bericht eines Dritten als Berater.

Abgesehen von der Emittentin selbst, die ein Interesse daran hat, durch die Emission zusätzliches Kapital einzuwerben, sind der Emittentin keine Interessen oder Interessenkonflikte bekannt, die für die Emission und das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

12. Senior-Muster-Anleihebedingungen

Die nachfolgenden Senior-Muster-Anleihebedingungen der Senior-Teilschuldverschreibungen umfassen Muster-Anleihebedingungen für Teilschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung. Die Senior-Muster-Anleihebedingungen enthalten bestimmte Optionen, die durch Platzhalter und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Senior-Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind. In den für eine Serie von Senior-Teilschuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen der Senior-Muster-Anleihebedingungen für diese Serie von Senior-Teilschuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben der Senior-Muster-Anleihebedingungen wiederholt oder die entsprechende Option gewählt wird. Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Teilschuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Senior-Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Senior-Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Senior-Teilschuldverschreibungen und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Serie von Hybrid-Teilschuldverschreibungen.

Die Leerstellen in den auf die Senior-Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Senior-Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären; Bestimmungen dieser Senior-Muster-Anleihebedingungen, zu denen in den Endgültigen Bedingungen keine Angaben erfolgen, gelten als aus diesen Senior-Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus den Emissionsbedingungen gelöscht.

Anleihebedingungen für Senior-Schuldverschreibungen

Diese Anleihebedingungen gelten für Teilschuldverschreibungen, die von WEB Windenergie AG als Emittentin auf Grundlage des Basisprospekts vom 19.10.2015 samt allfälliger Nachträge zum Basisprospekt ausgegeben werden.

§ 1

Emittentin, Teilschuldverschreibungen, Anleihen

- (1) Emittentin ist die WEB Windenergie AG mit dem Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1, eingetragen im vom Landesgericht Krems an der Donau als Handelsgericht geführten Firmenbuch unter FN 184649v (die „Emittentin“).
- (2) Als Teilschuldverschreibungen werden in diesen Anleihebedingungen alle von der Emittentin aufgrund des Basisprospekts vom 19.10.2015 begebenen, ausstehenden Teilschuldverschreibungen bezeichnet. Dies beinhaltet endfällige Teilschuldverschreibungen, deren Rückzahlung zum Laufzeitende erfolgt, sowie Annuitätenteilschuldverschreibungen, bei denen jährlich ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Anteil zurückbezahlt wird. Ob es sich bei gemäß diesem Basisprospekt begebenen Teilschuldverschreibungen um endfällige Teilschuldverschreibungen oder Annuitätenteilschuldverschreibungen handelt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.
- (3) Als Anleihen werden die von der Emittentin aufgrund des Basisprospekts vom 19.10.2015 begebenen jeweiligen Emissionen von Teilschuldverschreibungen bezeichnet.
- (4) Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der jeweiligen Teilschuldverschreibungen (die "Endgültigen Bedingungen"), deren Muster dem Basisprospekt vom 19.10.2015 und diesen Anleihebedingungen beigelegt ist, ergänzen diese und bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen einen einheitlichen Vertrag.
- (5) Kopien dieser Anleihebedingungen sind am Sitz der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) im Internet auf der Website der Emittentin unter www.greenpower2015.at erhältlich.

§ 2
Gesamtnennbetrag, Stückelung, Zeichnung,
Verbriefung, Wertpapiersammelstelle

- (1) Die an den Inhaber zahlbaren und untereinander gleichrangigen Teilschuldverschreibungen werden in einer Stückelung von EUR [Stückelung einfügen] und in einem Gesamtnennbetrag von EUR [Gesamtnennbetrag einfügen] in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland begeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber in Währung Euro. Die Emittentin behält sich vor, den Gesamtnennbetrag auf bis zu [Aufstockungsmöglichkeit einfügen] zu erhöhen.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden in der [Zeichnungsfrist einfügen] öffentlich zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 14 zu verlängern oder zu verkürzen. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in diesem Angebotszeitraum durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsantrags an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, die Zeichnungsanträge an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Als Zeichnungsantrag ist das von der Emittentin aufgelegte Muster zu verwenden. Die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Einlangens der Zeichnungsanträge bei der Emittentin. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am [Erwarteter Ausgabetag einfügen] ausgegeben, sofern die Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen bis zu diesem Zeitpunkt vom jeweiligen Anleger vollständig geleistet wurden.
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (die "Sammelurkunde") verbrieft. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der gemäß dieser Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle (§ 8) versehen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH ("OeKB CSD") als Wertpapiersammelstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien (die "Clearingsysteme") übertragen werden können.
- (5) Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Anleihe lautet [ISIN einfügen].

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen (Emissionspreis, Ausgabepreis) beträgt 100 % des Nominalbetrags (Nennwertes).

§ 4

Rang der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

§ 5

Verzinsung

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab und einschließlich dem [Zinslaufbeginn einfügen] (der „Zinslaufbeginn“) bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung gemäß § 6 (ausschließlich) mit [Zinssatz einfügen]% jährlich bezogen auf den jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst. Während dieses Zeitraums sind Zinsen nachträglich am [Zinszahlungstag einfügen] eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am [Erster Zinszahlungstag einfügen].]
- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab [Zinslaufbeginn einfügen] (der „Zinslaufbeginn“) bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung gemäß § 6 (ausschließlich) mit [Zinssatz einfügen]% jährlich bezogen auf den jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst wobei sich der Nennwert jährlich um den Betrag der festgelegten jährlichen Rückzahlung reduziert. Während dieses Zeitraums sind Zinsen nachträglich am [Zinszahlungstag einfügen] eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am [Erster Zinszahlungstag einfügen].]
- (2) Die Zinsen werden nach der tatsächlichen Anzahl der Tage dividiert durch 365 oder 366 berechnet (actual / actual). Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verstrichenen Tage im jeweiligen Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls kein solcher vorhergeht, vom Zinslaufbeginn) bis zum Tag, an dem die Zinszahlung fällig wird (ausschließlich) berechnet, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, aber ausschließlich des letzten).
- (3) „Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn (einschließlich) bis

zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 6

Fälligkeit, Rückzahlung und Rückkauf

- [(1) Die endfälligen Teilschuldverschreibungen werden am [Rückzahlungstag einfügen] (der „Fälligkeitstag“) zum dann ausstehenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden. Beginn und Ende der Laufzeit der Anleihe sowie sich daraus ergebende Laufzeitdauer werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.]
- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungstagen [Rückzahlungstage einfügen] (die „Fälligkeitstage“) zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anteilen des Nennwerts jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden. Beginn und Ende der Laufzeit der Anleihe sowie sich daraus ergebende Laufzeitdauer werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Im Falle einer Kündigung gemäß § 7 verkürzt sich die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Laufzeit der Teilschuldverschreibungen entsprechend.]
- (2) Die Emittentin oder eine der Konzerngesellschaften können jederzeit Teilschuldverschreibungen auf dem freien Markt zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derartig erworbene Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. „Konzerngesellschaft“ ist jedes mit der Emittentin verbundene Unternehmen im Sinne des § 244 Abs 2 des Unternehmensgesetzbuches.

§ 7

Kündigung

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum dann ausstehenden Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin
 - (a) wesentliche Verpflichtungen (wie etwa die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen gemäß § 5 oder zur Rückzahlung des Kapitals gemäß § 6) oder Zusicherungen aus diesen Anleihebedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, vorausgesetzt der Anleihegläubiger hat die Zahlstelle hierüber benachrichtigt, die Zahlstelle hat diese Nachricht an die Emittentin weitergeleitet und die Emittentin erfüllt die Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen ab Erhalt dieser Nachricht; oder

- (b) ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder
 - (c) in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang, oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder
 - (d) im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus der gegenständlichen Anleihe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, oder der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.
- (2) Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige Rückzahlung nach einem Gross up-Ereignis oder Steuerereignis.
- (a) Bei Eintritt eines Gross up-Ereignisses oder eines Steuerereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) gemäß diesem § 7(2) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.
 - (b) Im Fall eines Gross up-Ereignisses kann die Emittentin die Anleihe wie folgt kündigen:
 - (i) Bekanntmachung einer Kündigungsmitteilung gemäß § 14, nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge gemäß § 10 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen; und
 - (ii) vor Abgabe einer solchen Kündigungsmitteilung Übermittlung an die Zahlstelle:
 - (i) eines Gutachtens eines unabhängigen und angesehenen Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, die betreffenden Zusätzlichen Beträge als Folge einer entsprechenden Änderung im Gesetz zu zahlen, und

- (ii) einer von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichneten Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, die maßgebliche Rückzahlung vorzunehmen, und aus der die Tatsachen hervorgehen, auf deren Grundlage die Voraussetzungen für das Rückzahlungsrecht der Emittentin eingetreten sind.
- (c) Im Falle eines Steuerereignisses ist die Emittentin berechtigt, jederzeit durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen, die Anleihe (vollständig, jedoch nicht nur teilweise) zu kündigen. Falls eine solche Kündigung bekannt gemacht wird, ist die Emittentin berechtigt, die Anleihe zum Datum in der Kündigungsbekanntmachung für die Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.
- (d) Ein Gross up-Ereignis liegt vor, wenn (i) die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 10 als Folge einer Änderung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden der oder in der Republik Österreich oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung solcher Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften zu zahlen, soweit die betreffende Änderung oder Durchführung am oder nach dem Ausgabedatum wirksam wird und (ii) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.
- (e) Ein Steuerereignis liegt vor, wenn
 - (i) ein Gutachten eines angesehenen unabhängigen Steuerberaters der Zahlstelle übergeben wird, aus dem hervorgeht, dass am oder nach dem Ausgabetag, als Folge:
 - einer Änderung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - einer Änderung der offiziellen Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen), die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder

- einer allgemein anwendbaren offiziellen Auslegung oder Verkündung, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen oder verkündet wird, und nach der die Rechtslage im Hinblick auf diese Gesetze oder Vorschriften von der früheren allgemein anerkannten Rechtslage abweicht,

Vergütungen, die von der Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbar sind, von der Emittentin für die Zwecke der österreichischen Ertragssteuern (insbesondere für Zwecke der Körperschaftsteuer) nicht mehr in mindestens demselben Umfang wie bei der Begebung der Teilschuldverschreibungen abzugsfähig sind oder innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum dieses Gutachtens nicht mehr abzugsfähig sein werden; und

- (ii) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Teilschuldverschreibungen zur Gänze, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu kündigen, sofern im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, wertpapierrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Umstände eintreten, eingetreten sind oder ein solcher Eintritt absehbar ist, denenzufolge die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge oder sonstige Abgaben zu leisten hätte. Die Kündigungserklärung ist in einem solchen Fall sämtlichen Anleihegläubigern gegenüber, unabhängig vom Ort der Verwahrung der Teilschuldverschreibungen, durch Bekanntmachung gemäß § 14 als zugegangen anzusehen. Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.
- (4) Der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“ je Teilschuldverschreibung entspricht dem dann ausstehenden Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zuzüglich Zinsen bis zum Datum der Rückzahlung.

§ 8

Zahlstelle, Zahlungen

- (1) Zahlstelle für die Anleihe ist [Zahlstelle einfügen].
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung ein anderes dem österreichischen Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut als Zahlstelle zu bestellen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger

Wechsel der Zahlstelle ist nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber vorab in Übereinstimmung mit § 14 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Insbesondere wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 12:00 Uhr auf dem Konto der Zahlstelle einlangt. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an ein Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.
- (5) Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 9

Rechnungslegung, Informationspflichten

Die Emittentin wird bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen jeweils einen Jahresabschluss und einen Konzernabschluss samt Lagebericht aufstellen, der durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht der Anleihegläubiger auf.

§ 10

Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die Steuern) geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 10 solche zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge“) zahlen, so dass die Anleihegläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

(2) Ausnahme. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen solcher Steuern:

- (i) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Republik Österreich unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er der Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist; oder
- (ii) deren Einbehalt oder Abzug auf eine Zahlung an eine natürliche Person erfolgt und zwar auf der Grundlage der (i) Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge, die die Beschlüsse der ECOFIN-Versammlung vom 26. bis 27.11.2000 umsetzt oder des EU Quellensteuergesetzes (BGBl I 2004/33) oder (ii) ein internationaler Vertrag oder ein Abkommen betreffend solch einer Besteuerung und zu welcher die Republik Österreich oder die Europäische Union ein Vertragspartner ist oder (iii) aufgrund eines Gesetzes, das in Umsetzung oder Entsprechung einer solchen Richtlinie, Verordnung, Vertrag oder Abkommen erlassen wurde; oder
- (iii) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn dieser seine Teilschuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Zahlstelle bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ab dem Tag, an dem diese Mittel der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 14 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte; oder
- (iv) die von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (v) die von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person einbehalten werden oder auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt.

Die österreichische Kapitalertragsteuer, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, ist keine Steuer, für die von der Emittentin Zusätzliche Beträge zu bezahlen sind.

(3) Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die gemäß diesem § 10 zahlbar sind.

§ 11

Einbeziehung in den Dritten Markt

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zum Handel in den Dritten Markt einbeziehen zu lassen. Der Dritte Markt ist ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem und kein geregelter Markt im Sinne der EU-Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Emittentin rechnet damit, die Einbeziehung in den Dritten Markt zu erwirken, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr. Die Emittentin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

§ 12

Emission weiterer Teilschuldverschreibungen

Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

§ 13

Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 14

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an Anleihegläubiger sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder, falls diese nicht mehr erscheint, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich und auf der Website der Emittentin zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§ 15

Abänderung der anwendbaren Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Anleihebedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen insbesondere durch Veröffentlichung auf der Website der Emittentin verständigt und die Änderungen werden wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen acht Wochen widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist acht Wochen beträgt, hinweisen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist 1010 Wien. Die Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers (und wird auch nicht dahingehend ausgelegt), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht (wie insbesondere, soweit gesetzlich zwingend vorgesehen, einem Verbrauchergerichtsstand) anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Diese Anleihebedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollten sie in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Auslegung dieser Anleihebedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

§ 17

Wichtiger Risikohinweis

Die Emittentin weist ausdrücklich auf die mit einem Erwerb von Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken hin. Eine Auflistung und Erläuterung der wesentlichen Risiken, die ein Investment in Teilschuldverschreibungen mit sich bringt, erfolgt im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" des Basisprospekts. Die Teilschuldverschreibungen sollten daher nur von jenen Personen gezeichnet werden, die in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken genau zu prüfen.

13. Muster der Endgültigen Bedingungen für Senior-Teilschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen vom [] 2015

WEB Windenergie AG

Ausgabe von EUR [**Gesamtnennbetrag**] Senior-Teilschuldverschreibungen auf Grund des

Basisprospekts zum Angebotsprogramm der WEB Windenergie AG über die Begebung von Teilschuldverschreibungen (Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG) vom 19.10.2015

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Anleihebedingungen, die im Basisprospekt vom 19.10.2015 samt allfälliger Nachträge festgelegt wurden. Dieser Basisprospekt samt allfälliger Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospekt-RL als Basisprospekt erstellt.

Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Teilschuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG und Art 5 Prospekt-RL dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälliger Nachträge zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Teilschuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, insbesondere den Anleihebedingungen (Kapitel "SENIOR-MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN" des Basisprospekts), gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen im Basisprospekt einen einheitlichen Vertrag.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen [ist/sind] [kein] [der/die] [folgende[n]] [Nachtrag/Nachträge] zum Basisprospekt veröffentlicht: []

Die relevanten Dokumente (Basisprospekt (einschließlich in Verweisform aufgenommener Dokumente) sowie allfällige Nachträge, Anleihebedingungen und Endgültige Bedingungen) sind am Sitz der Emittentin, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1 (Telefon +43 (2848) 6336) sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet auf der Website der Emittentin unter [*Navigationspfad*] erhältlich.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Teilschuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Senior-Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Senior-Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die keine entsprechenden Angaben enthalten, gelten hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen als aus den Senior-Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Senior-Muster-Anleihebedingungen stellen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen die Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen dar (die "**Emissionsbedingungen**").

Endgültige Bedingungen

ART DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN (PUNKT 1.)	
[endfällige Teilschuldverschreibungen / Annuitätenteilschuldverschreibungen]	

NENNBETRAG und STÜCKELUNG, ZEICHNUNG (Punkt 2.)	
Gesamtnennbetrag (Emissionsvolumen, Angebotsvolumen)	[]
Nennbetrag (Stückelung)	[]
Zeichnungsfrist	[]
Erwarteter Ausgabetag	[]
Aufstockungsmöglichkeit	[]
ISIN	[]

VERZINSUNG (Punkt 5.)	
Zinslaufbeginn	[]
Zinssatz	[]
Zinszahlungstag	[]
Erster Zinszahlungstag	[]

LAUFZEIT (Punkt 6.)	
Laufzeitbeginn	[]
Laufzeit	[]
Laufzeitende	
<i>Für endfällige Teilschuldverschreibungen</i>	
Rückzahlungstag	[]
<i>Für Annuitätenteilschuldverschreibungen</i>	
Rückzahlungstage	[]
Anteil des Nennwerts	[]

ZAHLSTELLE (Punkt 8.)	
Zahlstelle	[]

[FREIGELASSEN]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, am *[Datum]*

**WEB Windenergie AG
als Emittentin**

Andreas Dangl,
geb. 2.11.1962

Dipl.Ing. Dr. Michael Trcka,
geb. 10.11.1970

Dr. Frank Dumeier,
geb. 29.3.1962

14. Hybrid-Muster-Anleihebedingungen

Die nachfolgenden Hybrid-Muster-Anleihebedingungen der Hybrid-Teilschuldverschreibungen umfassen Muster-Anleihebedingungen für Teilschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung. Die Hybrid-Muster-Anleihebedingungen enthalten bestimmte Optionen, die durch Platzhalter und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind. In den für eine Serie von Hybrid-Teilschuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen für diese Serie von Hybrid-Teilschuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen wiederholt oder die entsprechende Option gewählt wird. Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Teilschuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Hybrid-Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Hybrid-Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Hybrid-Teilschuldverschreibungen und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Serie von Hybrid-Teilschuldverschreibungen.

Die Leerstellen in den auf die Hybrid-Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären; Bestimmungen dieser Hybrid-Muster-Anleihebedingungen, zu denen in den Endgültigen Bedingungen keine Angaben erfolgen, gelten als aus diesen Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus den Emissionsbedingungen gelöscht.

Anleihebedingungen für Hybrid-Schuldverschreibungen

Diese Anleihebedingungen gelten für Teilschuldverschreibungen, die von WEB Windenergie AG als Emittentin auf Grundlage des Basisprospekts vom 19.10.2015 samt allfälliger Nachträge zum Basisprospekt ausgegeben werden.

§ 1

Emittentin, Teilschuldverschreibungen, Anleihen, Endgültige Bedingungen

- (1) Emittentin ist die WEB Windenergie AG mit dem Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1, eingetragen im vom Landesgericht Krems an der Donau als Handelsgericht geführten Firmenbuch unter FN 184649v (die „Emittentin“).
- (2) Als Teilschuldverschreibungen werden in diesen Anleihebedingungen alle von der Emittentin aufgrund des Basisprospekts vom 19.10.2015 begebenen, ausstehenden Teilschuldverschreibungen bezeichnet.
- (3) Als Anleihen werden die von der Emittentin aufgrund des Basisprospekts vom 19.10.2015 begebenen jeweiligen Emissionen von Teilschuldverschreibungen bezeichnet.
- (4) Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der jeweiligen Teilschuldverschreibungen (die "Endgültigen Bedingungen"), deren Muster dem Basisprospekt vom 19.10.2015 und diesen Anleihebedingungen beigelegt ist, ergänzen diese und bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen einen einheitlichen Vertrag.
- (5) Kopien dieser Anleihebedingungen sind am Sitz der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) im Internet auf der Website der Emittentin unter www.greenpower2015.at erhältlich.

§ 2

Gesamtnennbetrag, Stückelung, Zeichnung, Verbriefung, Wertpapiersammelstelle

- (1) Die an den Inhaber zahlbaren und untereinander gleichrangigen Teilschuldverschreibungen werden in einer Stückelung von EUR [Stückelung einfügen] und in einem Gesamtnennbetrag von EUR [Gesamtnennbetrag einfügen] in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland begeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber in Währung Euro. Die Emittentin behält sich vor, den Gesamtnennbetrag auf bis zu [Aufstockungsmöglichkeit einfügen] zu erhöhen.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden in der [Zeichnungsfrist einfügen] öffentlich zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 14 zu verlängern oder zu verkürzen. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in diesem Angebotszeitraum durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsantrags an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, die Zeichnungsanträge an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Als Zeichnungsantrag ist das von der Emittentin aufgelegte Muster zu verwenden. Die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Einlangens der Zeichnungsanträge bei der Emittentin. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am [Erwarteter Ausgabetag einfügen] ausgegeben, sofern die Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen bis zu diesem Zeitpunkt vom jeweiligen Anleger vollständig geleistet wurden.
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (die "Sammelurkunde") verbrieft. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der gemäß dieser Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle (§ 8) versehen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH ("OeKB CSD") als Wertpapier-sammelstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien (die "Clearingsysteme") übertragen werden können.
- (5) Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Anleihe lautet [ISIN einfügen].

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen (Emissionspreis, Ausgabepreis) beträgt 100% des Nominalbetrags (Nennwertes).

§ 4

Rang der Teilschuldverschreibungen

- (1) Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin in Bezug auf die Zahlung von Zinsen und Kapital
 - (a) gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme von Gleichrangigen Instrumenten und Nachrangigen Instrumenten) nachrangig sind;
 - (b) untereinander und mit gleichrangigen Instrumenten gleichrangig sind; und
 - (c) im Rang nur den Ansprüchen und Rechten der Berechtigten aus Nachrangigen Instrumenten vorgehen.
- (2) "Nachrangiges Instrument" bedeutet
 - (i) das gegenwärtige und künftige Grundkapital der Emittentin;
 - (ii) jede gegenwärtige oder zukünftige Einlage der Emittentin;
 - (iii) jedes andere gegenwärtige oder zukünftige Wertpapier oder andere Instrument, das von der Emittentin begeben ist und bei dem die daraus folgenden Verpflichtungen der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und Kapital mit dem Grundkapital der Emittentin gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind; und
 - (iv) jedes gegenwärtige oder zukünftige Wertpapier oder jedes andere Instrument, das von einer Tochtergesellschaft begeben ist und das von der Emittentin dergestalt garantiert wird oder für das die Emittentin dergestalt die Haftung übernommen hat, dass die betreffenden Verpflichtungen der Emittentin aus der maßgeblichen Garantie oder Haftungsübernahme mit den unter (i) und (ii) genannten Instrumenten gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind.
- (3) „Gleichrangiges Instrument“ bedeutet jedes gegenwärtige oder zukünftig begebene Wertpapier oder andere Instrument (einschließlich Schuldscheindarlehen), das
 - (i) von der Emittentin begeben ist und bei dem die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und Kapital mit den Verbindlichkeiten der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und Kapital aus den Schuldverschreibungen gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind; oder

- (ii) von einer Tochtergesellschaft der Emittentin begeben und von der Emittentin dergestalt garantiert ist, oder für das die Emittentin dergestalt die Haftung übernommen hat, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus der betreffenden Garantie oder Haftungsübernahme mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind.
- (4) „Tochtergesellschaft“ ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaft(en) im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft(en) im Sinne dieser Bestimmung steht.

§ 5

Verzinsung

- (1) Vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 5(2) werden die Teilschuldverschreibungen ab und einschließlich dem [Zinslaufbeginn einfügen] (der „Zinslaufbeginn“) bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung gemäß § 6 (ausschließlich) mit [Zinssatz einfügen]% jährlich bezogen auf den jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst. Während dieses Zeitraums sind Zinsen nachträglich am [Zinszahlungstag einfügen] eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am [Erster Zinszahlungstag einfügen], sofern die Emittentin nicht von ihrem Recht gemäß § 5 (3) zur Aussetzung der Zinszahlung Gebrauch macht.
- (2) Die Zinsen werden nach der tatsächlichen Anzahl der Tage dividiert durch 365 oder 366 berechnet (actual / actual). Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verstrichenen Tage im jeweiligen Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls kein solcher vorhergeht, vom Zinslaufbeginn) bis zum Tag, an dem die Zinszahlung fällig wird (ausschließlich) berechnet, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, aber ausschließlich des letzten).
- (3) Zahlung und Aufschub von Zinsen
 - (a) Vorbehaltlich § 5 (4)(b) hat die Emittentin keine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Optionalen Zinszahlungstag endet; eine Nichtzahlung begründet keinen Verzug der Emittentin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Anleihe oder für sonstige Zwecke. Soweit sich die Emittentin entscheidet, die Zinsen nicht zu zahlen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Optionalen Zinszahlungstag endet, hat die Emittentin dies den Anleihegläubigern ge-

maß § 14 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Geschäftstagen vor dem betreffenden Zinszahlungstag bekannt zu machen. Eine solche Bekanntmachung ist unwiderruflich. Die nicht gezahlten Zinsen sind Zinsrückstände (jeweils ein „Zinsrückstand“). Zinsrückstände werden gemäß § 5 (1) verzinst.

- (b) Die Emittentin ist verpflichtet, Zinsen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Obligatorischen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet, an dem betreffenden Obligatorischen Zinszahlungstag zu zahlen.

(4) Zahlung von Zinsrückständen

- (a) Die Emittentin kann Zinsrückstände jederzeit ganz oder teilweise nachzahlen. Soweit sich die Emittentin entscheidet, Zinsrückstände nachzuzahlen, hat sie dies den Schuldverschreibungsgläubigern durch Bekanntmachung gemäß § 14 bei Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Geschäftstagen vor dem in der Bekanntmachung festgelegten Zahlungstag mitzuteilen. Die Bekanntmachung muss den Betrag der zahlbaren Zinsrückstände je Schuldverschreibung enthalten.

- (b) Die Emittentin ist verpflichtet, ausstehende Zinsrückstände (ganz, jedoch nicht nur teilweise) zu zahlen (maßgebend ist das jeweils früheste Ereignis):

- (i) am nächsten Zinszahlungstag, an dem die Emittentin gemäß § 5(3)(a) Zinsen ganz oder teilweise zahlt;
- (ii) am nächsten Obligatorischen Zinszahlungstag;
- (iii) an dem Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen gemäß § 6 oder § 7 zur Rückzahlung fällig werden; und
- (iv) an dem Tag, an dem die Emittentin in die Liquidation geht und abgewickelt oder aufgelöst wird (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem oder der die Emittentin noch zahlungsfähig ist und bei dem oder der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin übernimmt).

- (5) Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin die bei Fälligkeit aus diesen Teilschuldverschreibungen zu leistende Rückzahlung bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der im Falle eines solchen Verzuges anzuwendende Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Verzugszinssatz.

(6) Definitionen

„Geschäftstag“ ist ein Tag, der ein Bankarbeitstag in Österreich ist und an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln.

„Obligatorischer Zinszahlungstag“ bedeutet jeder Zinszahlungstag in einem Geschäftsjahr der Emittentin, in dem eine Dividende, andere Ausschüttung oder Zahlung (inklusive Zahlung für den Zweck eines Aktienrückkaufs, ausgenommen dies geschieht im Zusammenhang mit bestehenden oder zukünftig geschaffenen Aktienoptionsprogrammen, Wandelschuldverschreibungen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen) rechtswirksam für das vorangegangene Geschäftsjahr beschlossen oder bezahlt wurde in Bezug auf jegliche Aktiengattung der Emittentin (ausgenommen Dividenden, andere Ausschüttungen oder Zahlungen zwischen Konzerngesellschaften). Sofern die Beschlussfassung über eine solche Dividende oder andere Ausschüttung oder deren Zahlung in einem Geschäftsjahr nach dem in diesem Geschäftsjahr liegenden Zinszahlungstag erfolgt, tritt die Fälligkeit einer Zinszahlung gemäß § 5(3)(b) oder der Zahlung von Zinsrückständen gemäß § 5(4)(b)(ii) am Tag der Zahlung dieser Dividende oder Ausschüttung ein, wobei diese Zinszahlung wie ein Zinsrückstand vom obligatorischen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) gemäß § 5(3)(a) zu verzinsen ist.

„Optionalen Zinszahlungstag“ ist jeder Zinszahlungstag, der kein Obligatorischer Zinszahlungstag ist.

„Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 6

Keine Fälligkeit, Rückzahlung und Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und werden ausschließlich nach Maßgabe der § 6(2) sowie § 7 zurückgezahlt.
- (2) An jedem Obligatorischen Zinszahlungstag werden die Teilschuldverschreibungen im Ausmaß von 10 % des Nominales zum Zeitpunkt der Emission, dies sind EUR 100 je Teilschuldverschreibung, anteilig zur Rückzahlung fällig. Der entsprechende Rückzahlungsbetrag wird am nächsten Zinszahlungstag gemäß § 5(4) (einschließlich Zinsen und Zinsrückständen) zur Zahlung fällig. Ab diesem Zinszahlungstag tritt für Zwecke dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Berechnung von Zinsansprüchen) an die Stelle des Nominales der Teilschuldverschreibungen bei Emission oder vor einer solchen anteiligen Rückzahlung der jeweils nach Rückzahlung verbleibende, ausstehende Nennwert der Teilschuldverschreibung.

(3) Rückkauf

Die Emittentin oder eine der Konzerngesellschaften können jederzeit Teilschuldverschreibungen auf dem freien Markt zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derartig erworbene Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

„Konzerngesellschaft“ ist jedes mit der Emittentin verbundene Unternehmen im Sinne des § 244 Abs 2 des Unternehmensgesetzbuches.

§ 7 Kündigung

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum dann ausstehenden Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin

- (a) ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder
- (b) in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang, oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder
- (c) im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus der gegenständlichen Anleihe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, oder der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.

(2) Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, durch unwiderrufliche Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen die Anleihe zu ihrem Nennbetrag (vollständig, jedoch nicht nur

teilweise), der zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung vorzeitiger Rückzahlungen gemäß § 6(2) aussteht, mit Wirkung zum nächstfolgenden Zinszahlungstag ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Anleihe an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Rückzahlungstag zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen und Zinsrückstände zurückzahlen.

- (3) Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige Rückzahlung nach einem Gross up-Ereignis, Rechnungslegungsereignis oder Steuerereignis.
 - (a) Bei Eintritt eines Gross up-Ereignisses, eines Rechnungslegungsereignisses oder eines Steuerereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) gemäß diesem § 7(3) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht gemäß diesem § 7(3) nicht zu, soweit Zinsrückstände ausstehen.
 - (b) Im Fall eines Gross up-Ereignisses kann die Emittentin die Anleihe wie folgt kündigen:
 - (i) Bekanntmachung einer Kündigungsmitteilung gemäß § 14, nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge gemäß § 10 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen; und
 - (ii) vor Abgabe einer solchen Kündigungsmitteilung Übermittlung an die Zahlstelle:
 - (i) eines Gutachtens eines unabhängigen und angesehenen Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, die betreffenden Zusätzlichen Beträge als Folge einer entsprechenden Änderung im Gesetz zu zahlen, und
 - (ii) einer von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichneten Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, die maßgebliche Rückzahlung vorzunehmen, und aus der die Tatsachen hervorgehen, auf deren Grundlage die Voraussetzungen für das Rückzahlungsrecht der Emittentin eingetreten sind.
 - (c) Im Falle eines Steuerereignisses oder Rechnungslegungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, jederzeit durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen, die Anleihe (vollständig, jedoch nicht nur teilweise) zu kündigen. Falls eine solche Kündigung bekannt gemacht wird, ist die Emittentin be-

rechtigt, die Anleihe zum Datum in der Kündigungsbekanntmachung für die Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.

- (d) Ein Gross up-Ereignis liegt vor, wenn (i) die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 10 als Folge einer Änderung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden der oder in der Republik Österreich oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung solcher Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften zu zahlen, soweit die betreffende Änderung oder Durchführung am oder nach dem Ausgabedatum wirksam wird und (ii) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.
- (e) Ein Steuerereignis liegt vor, wenn
 - (i) ein Gutachten eines angesehenen unabhängigen Steuerberaters der Zahlstelle übergeben wird, aus dem hervorgeht, dass am oder nach dem Ausgabetag, als Folge von:
 - einer Änderung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - einer Änderung der offiziellen Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen), die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - einer allgemein anwendbaren offiziellen Auslegung oder Verkündung, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen oder verkündet wird, und nach der die Rechtslage im Hinblick auf diese Gesetze oder Vorschriften von der früheren allgemein anerkannten Rechtslage abweicht,

Vergütungen, die von der Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbar sind, von der Emittentin für die Zwecke der österreichischen Ertragssteuern (insbesondere für Zwecke der Körperschaftssteuer) nicht mehr in mindestens demselben Umfang wie bei der Begebung der Teilschuldverschreibungen abzugsfähig sind oder innerhalb von 90 Tagen

nach dem Datum dieses Gutachtens nicht mehr abzugsfähig sein werden;
und

- (ii) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.
 - (f) Ein Rechnungslegungsereignis liegt vor, wenn der Zahlstelle ein Gutachten einer international anerkannten zur Wirtschaftsprüfung in der Republik Österreich befugten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übergeben worden ist, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin die durch die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nicht oder nicht mehr als "Eigenkapital" im Sinne der International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union oder in der Republik Österreich anzuwenden sind (IFRS), oder derjenigen Rechnungslegungsvorschriften, die IFRS nachfolgen und welche die Emittentin zur Erstellung ihres Konzernjahresabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr anwendet, in einem Konzernjahresabschluss der Emittentin auszuweisen berechtigt ist.
- (4) Kündigung und vorzeitige Rückzahlung bei geringfügigem ausstehenden Nennbetrag.

Wenn durch Rückkäufe der Emittentin oder ihrer Konzerngesellschaften zu irgendeinem Zeitpunkt der auf die Teilschuldverschreibungen ausstehende Nennbetrag 25 % oder weniger des in den Endgültigen Bedingungen genannten ursprünglichen Gesamtnennbetrags der Anleihe beträgt, kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen (vollständig aber nicht in Teilbeträgen) zum dann ausstehenden Nennbetrag zuzüglich eines allfälligen Zinsrückstands nach unwiderruflicher Kündigungsmitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 7 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen kündigen und zurückzahlen. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht gemäß diesem § 7 nicht zu, soweit Zinsrückstände ausstehen und nicht nachgezahlt wurden.

- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Teilschuldverschreibungen zur Gänze, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu kündigen, sofern im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, wertpapierrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Umstände eintreten, eingetreten sind oder ein solcher Eintritt absehbar ist, denzufolge die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge oder sonstige Abgaben zu leisten hätte. Die Kündigungserklärung ist in einem solchen Fall sämtlichen Anleihegläubigern gegenüber, unabhängig vom Ort der Verwahrung der Teilschuldverschreibungen, durch Bekanntmachung gemäß § 14 als zugegangen anzusehen. Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

- (6) Der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“ je Teilschuldverschreibung entspricht dem dann ausstehenden Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen (abzüglich allfälliger, bereits erfolgter teilweiser Rückzahlungen) zuzüglich eines allfälligen Zinsrückstands bis zum Datum der Rückzahlung.

§ 8

Zahlstelle, Zahlungen

- (1) Zahlstelle für die Anleihe ist [Zahlstelle einfügen].
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung ein anderes dem österreichischen Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut als Zahlstelle zu bestellen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle ist nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber vorab in Übereinstimmung mit § 14 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen informiert wurden.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Insbesondere wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 12:00 Uhr auf dem Konto der Zahlstelle einlangt. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an ein Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.
- (5) Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 9

Rechnungslegung, Informationspflichten

Die Emittentin wird bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen jeweils einen Jahresabschluss und einen Konzernabschluss samt Lagebericht aufstellen, der durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht der Anleihegläubiger auf.

§ 10

Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die Steuern) geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 10 solche zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge“) zahlen, so dass die Anleihegläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- (2) Ausnahme. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen solcher Steuern:
 - (i) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Republik Österreich unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er der Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist; oder
 - (ii) deren Einbehalt oder Abzug auf eine Zahlung an eine natürliche Person erfolgt und zwar auf der Grundlage der (i) Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge, die die Beschlüsse der ECOFIN-Versammlung vom 26. bis 27.11.2000 umsetzt oder des EU Quellensteuergesetzes (BGBl I 2004/33) oder (ii) ein internationaler Vertrag oder ein Abkommen betreffend solch einer Besteuerung und zu welcher die Republik Österreich oder die Europäische Union ein Vertragspartner ist oder (iii) aufgrund eines Gesetzes, das in Umsetzung oder Entsprechung einer solchen Richtlinie, Verordnung, Vertrag oder Abkommen erlassen wurde; oder
 - (iii) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn dieser seine Teilschuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Zahlstelle bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ab dem Tag, an dem diese Mittel der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 14 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte; oder
 - (iv) die von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - (v) die von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubi-

gers handelnden Person einbehalten werden oder auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt.

Die österreichische Kapitalertragsteuer, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, ist keine Steuer, für die von der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind.

- (3) Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die gemäß diesem § 10 zahlbar sind.

§ 11

Einbeziehung in den Dritten Markt

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zum Handel in den Dritten Markt einbeziehen zu lassen. Der Dritte Markt ist ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem und kein geregelter Markt im Sinne der EU-Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Emittentin rechnet damit, die Einbeziehung in den Dritten Markt zu erwirken, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr. Die Emittentin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

§ 12

Emission weiterer Teilschuldverschreibungen

Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

§ 13

Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 14

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an Anleihegläubiger sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder, falls diese nicht mehr erscheint, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich und auf der Website der Emittentin zu veröf-

fentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§ 15

Abänderung der anwendbaren Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Anleihebedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen insbesondere durch Veröffentlichung auf der Website der Emittentin verständigt und die Änderungen werden wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen acht Wochen widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist acht Wochen beträgt, hinweisen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist 1010 Wien. Die Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers (und wird auch nicht dahingehend ausgelegt), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht (wie insbesondere, soweit gesetzlich zwingend vorgesehen, einem Verbrauchergerichtsstand) anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Diese Anleihebedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollten sie in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Auslegung dieser Anleihebedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

§ 17

Wichtiger Risikohinweis

Die Emittentin weist ausdrücklich auf die mit einem Erwerb von Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken hin, die sich im vorliegenden Fall insbesondere aus dem Fehlen eines datumsmäßig bestimmten Fälligkeitstag, der mangelnden Durchsetzung von Zinszahlungsansprüchen und der Nachrangigkeit ergeben. Eine Auflistung und Erläuterung der wesentlichen Risiken, die ein Investment in Teilschuldverschreibungen mit sich bringt, erfolgt im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" des Basisprospekts. Die Teilschuldverschreibungen sollten daher nur von jenen Personen gezeichnet werden, die in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken genau zu prüfen.

15. Muster der Endgültigen Bedingungen für Hybrid-Teilschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen vom [] 2015

WEB Windenergie AG

Ausgabe von EUR [**Gesamtnennbetrag**] Hybrid-Teilschuldverschreibungen auf Grund des

**Basisprospekts zum Angebotsprogramm der WEB Windenergie AG
über die Begebung von Teilschuldverschreibungen
(Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG)
vom 19.10.2015**

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Anleihebedingungen, die im Basisprospekt vom 19.10.2015 samt allfälliger Nachträge festgelegt wurden. Dieser Basisprospekt samt allfälliger Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospekt-RL als Basisprospekt erstellt.

Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Teilschuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG und Art 5 Prospekt-RL dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälliger Nachträge zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Teilschuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, insbesondere den Anleihebedingungen (Kapitel "HYBRID-MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN" des Basisprospekts), gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen im Basisprospekt einen einheitlichen Vertrag.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen [ist/sind] [kein] [der/die] [folgende[n]] [Nachtrag/Nachträge] zum Basisprospekt veröffentlicht: []

Die relevanten Dokumente (Basisprospekt (einschließlich in Verweisform aufgenommener Dokumente) sowie allfällige Nachträge, Anleihebedingungen und Endgültige Bedingungen) sind am Sitz der Emittentin, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1 (Telefon +43 (2848) 6336) sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet auf der Website der Emittentin unter [*Navigationspfad*] erhältlich.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Teilschuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die keine entsprechenden Angaben enthalten, gelten hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen als aus den Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Hybrid-Muster-Anleihebedingungen stellen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen die Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen dar (die "**Emissionsbedingungen**").

Endgültige Bedingungen

NENNBETRAG und STÜCKELUNG, ZEICHNUNG (Punkt 2.)	
Gesamtnennbetrag (Emissionsvolumen, Angebotsvolumen)	[]
Nennbetrag (Stückelung)	[]
Zeichnungsfrist	[]
Erwarteter Ausgabetag	[]
Aufstockungsmöglichkeit	[]
ISIN	[]

VERZINSUNG (Punkt 5.)	
Zinslaufbeginn	[]
Zinssatz	[]
Zinszahlungstag	[]
Erster Zinszahlungstag	[]

ZAHLSTELLE (Punkt 8.)	
Zahlstelle	[]

[FREIGELASSEN]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, am *[Datum]*

**WEB Windenergie AG
als Emittentin**

Andreas Dangl,
geb. 2.11.1962

Dipl.Ing. Dr. Michael Trcka,
geb. 10.11.1970

Dr. Frank Dumeier,
geb. 29.3.1962

16. Abkürzungen und Definitionen

5. Energiekonto	Dekret des italienischen Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 5.7.2012 idgF.
Abs	Absatz
AktG	Österreichisches Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz) vom 31.3.1965, BGBl 98/1965, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015.
Aktionäre	Aktionäre der WEB Windenergie AG
Anleger oder Zeichner	(natürliche oder juristische) Person, die Teilschuldverschreibungen der Emittentin zeichnet
Basisprospekt	Dieses gemäß den Bestimmungen der Prospekt-VO und des KMG erstellte Dokument.
BGBl	Österreichisches Bundesgesetzblatt
BImSchG	Deutsches Bundesimmissionsschutzgesetz idgF
BWG	Österreichisches Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2015.
bzw.	beziehungsweise
Clearingsysteme	Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien.
Dispatcherleitung	Form des Einspeisemanagements
E-Control	Energie-Control GmbH, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a.
EE	Erneuerbare Energie
EE-Quelle	Quelle aus erneuerbarer Energie
EEG 2012	Deutsches Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25.10.2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 28.7.2011 (EEG 2012).
Emittentin oder Gesellschaft oder WEB Windenergie AG	Die WEB Windenergie AG mit dem Sitz in Pfaffenschlag und der Geschäftsanschrift 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Krems an der Donau unter der FN 184649 v.
etc.	<i>et cetera</i> (und so weiter)

EUR oder Euro	Euro; die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Österreich
ICPE-Verfahren	Anlagen, die die Gesundheit, Sicherheit, Umwelt etc. gefährden können.
idgF	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards; internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen
ISIN	<i>International Securities Identification Number</i> , eine eindeutige Identifikationsnummer für Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind.
ISMA-Methode (<i>actual/actual</i>)	ist eine Zinsberechnungsmethode der International Security Management Association (ISMA), im Rahmen derer unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zinsverrechnung jeden Tag die angefallenen Zinsen dem zu verzinsenden Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag mitverzinst werden.
KMG	Österreichisches Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz-KMG) sowie über die Abänderung des Aktiengesetzes 1965, des Genossenschaftsgesetzes, des Nationalbankgesetzes 1984, des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes BGBl. Nr. 625/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2015.
KW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt <i>peak</i> ; genormte Spitzenleistung eines Photovoltaik-Generators unter Standard-Test-Bedingungen (Einstrahlung auf Modulebene: 1000 W/m ² , Modultemperatur: 25 Grad C)
lit	litera, Buchstabe
Mio	Million(en)
Mrd	Milliard(en)

MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3.
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3.
OeMAG	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 1090 Wien, Alserbachstraße 14-16
ÖSET-VO 2012	Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 (ÖSET-VO 2012) BGBl. II Nr. 307/2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 503/2013.
Publikumsgesellschaft	Publikumsgesellschaft ist eine als Kapitalgesellschaft (typischerweise Aktiengesellschaft) oder Personengesellschaft (typischerweise Kommanditgesellschaft) organisierte Gesellschaft, die über eine Vielzahl von Gesellschaftern verfügt, die üblicherweise als bloße Kapitalgeber fungieren und deren Anteile an der Gesellschaft frei übertragbar sind.
PV-Anlage(n)	Photovoltaik-Anlage(n)
Satzung	Satzung der Emittentin vom 6.7.1999, zuletzt geändert mit Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin vom 18.6.2010.
Securities Act	U.S. Securities Act von 1933.
Sternverfahren	Anhörung der in einem Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden durch gleichzeitige Übersendung der zu diesem Zweck vervielfältigten Unterlagen gemäß § 11 BImSchV
TEUR	tausend Euro
TWh	Terrawattstunde
ua.	unter anderem
UGB	Österreichisches Unternehmensgesetzbuch gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015.
U.S. Personen	(i) jede Person, welche in den Vereinigten Staaten ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat, (ii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, welche nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet und eingetragen ist, (iii) jeder „Trust“, dessen Begünstigter eine „U.S. Person“ ist, und (iv) jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen

Person, welche sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Der Begriff „U.S. Person“ umfasst auch jede nicht in den Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Zweigniederlassung einer „U.S. Person“ mit der Ausnahme von Vertretungen oder Zweigniederlassungen von U.S.-Banken oder U.S.-Versicherungsgesellschaften, welche dem Recht des Staates, in welchem sie sich befinden, unterliegen.

UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) vom 14.10.1993, BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014.
Prospekt-RL	Richtlinie (EG) 71/2003 vom 29.4.2004 (ABl. L 345 vom 31.12.2003), zuletzt geändert durch Richtlinie (EG) 78/2010 (ABl. L 331 vom 15.12.2010).
Prospekt-VO	Verordnung (EG) 809/2004 vom 29.4.2004 (ABl. L 149 vom 30.4.2004), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 486/2012 (ABl. L 150 vom 9.6.2012).
Vestas	Vestas Wind Systems A/S mit dem Sitz in Randers und der Geschäftsanschrift DAN-8940 Randers, Alsvej 21, bzw eine ihrer Tochtergesellschaften.
WEA	Windenergieanlage(n)
W.E.B Windenergie-Gruppe / W.E.B-Gruppe	Die WEB Windenergie AG und ihre im Abschnitt "ALLGEMEINE INFORMATIONEN" Punkt "Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden" angeführten Tochtergesellschaften
Werktag	Jeder Wochentag mit Ausnahme von Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie gesetzlichen Feiertagen in Österreich.
Wiener Börse AG	Wiener Börse AG, 1014 Wien, Wallnerstraße 8.

17. Unterfertigung gemäß Kapitalmarktgesetz

Die Emittentin WEB Windenergie AG mit dem Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

[FREIGELASSEN]

Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, am 19.10.2015

**WEB Windenergie AG
als Emittentin**



Andreas Dangel,
geb. 2.11.1962



Dipl.Ing. Dr. Michael Trcka,
geb. 10.11.1970



Dr. Frank Dumeier,
geb. 29.3.1962

Emittentin

WEB Windenergie AG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag bei
Waidhofen an der Thaya

Rechtsberater der Emittentin

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12
1010 Wien

Abschlussprüfer

KPMG Niederösterreich GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofplatz 1A/1/3
2340 Mödling